



Wortprotokoll der 20. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 10. Oktober 2022, 14:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 2.600

Vorsitz: Ulrike Bahr, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

BT-Drucksache 20/3439

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Ulrike Bahr [SPD]

Abg. Paul Lehrieder [CDU/CSU]

Abg. Denise Loop [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Martin Gassner-Herz [FDP]

Abg. N. N. [AfD]

Abg. Heidi Reichinnek [DIE LINKE.]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 5
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 34



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Anwesenheit	Stellvertretende Mitglieder	Anwesenheit
SPD	Bahr, Ulrike Baldy, Daniel Breymaier, Leni Döring, Felix Fäscher, Ariane Hennig, Anke Hostert, Jasmina Lahrkamp, Sarah Malottki, Erik von Ortleb, Josephine Schwartz, Stefan	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Demir, Hakan Diedenhofen, Martin Glöckner, Angelika Kaiser, Elisabeth Lehmann, Sylvia Lindh, Helge Mascheck, Franziska Nickholz, Brian Rix, Sönke Yüksel, Gülistan N. N.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
CDU/CSU	Breher, Silvia Edelhäuser, Ralph Janssen, Anne Lehrieder, Paul Leikert, Dr. Katja Storjohann, Gero Tebroke, Dr. Hermann-Josef Timmermann-Fechter, Astrid Vries, Christoph de Wulf, Mareike Lotte	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bär, Dorothee Hoffmann, Alexander König, Anne Koob, Markus Magwas, Yvonne Nacke, Dr. Stefan Rief, Josef Rüddel, Erwin Schimke, Jana Willsch, Klaus-Peter	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜND- NIS 90/DIE GRÜNEN	Fester, Emilia Gambir, Schahina Lang, Ricarda Loop, Denise Schauws, Ulle Stahr, Nina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Heitmann, Linda Kurth, Markus Schulz-Asche, Kordula Slawik, Nyke Tesfaiesus, Awet Walter-Rosenheimer, Beate	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Adler, Katja Bauer, Nicole Gassner-Herz, Martin Seestern-Pauly, Matthias Tippelt, Nico	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Föst, Daniel Helling-Plahr, Katrin Jensen, Gyde Raffelhüschen, Claudia Westig, Nicole	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Anwe- senheit	Stellvertretende Mitglieder	Anwe- senheit
AfD	Bollmann, Gereon Ehrhorn, Thomas Harder-Kühnel, Mariana Iris Reichardt, Martin	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Gottschalk, Kay Höchst, Nicole Schmidt, Jan Wenzel Storch, Beatrix von	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay Reichinnek, Heidi	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Pellmann, Sören Vogler, Kathrin	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
fraktionslos	Huber, Johannes	<input type="checkbox"/>		



Anwesenheitsliste der Sachverständigen
zur 20. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend am Montag, 10. Oktober 2022, ab 14.00 Uhr

Stand: 10. Oktober 2022

	Anwesenheit
Susanne Achterfeld Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)	entschuldigt
Maïke Brummelman Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD)	<input checked="" type="checkbox"/>
Sebastian Hainski Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)	<input checked="" type="checkbox"/>
Marie Hesse Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS)	<input checked="" type="checkbox"/>
Josef Koch Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)	<input checked="" type="checkbox"/>
Juliane Meinhold Der Paritätische Gesamtverband	<input checked="" type="checkbox"/>



	Anwesenheit
Laurette Rasch Careleaver e. V.	<input checked="" type="checkbox"/>
Gila Schindler KASU - Kanzlei für soziale Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/>
Michael Wagner Jugendamtsleiter	<input checked="" type="checkbox"/>
Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Jörg Freese, Deutscher Landkreistag	<input checked="" type="checkbox"/>



Die **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie zu unserer Anhörung und zu unserer heutigen 20. Sitzung.

Ich begrüße auch die übrigen Kolleginnen und Kollegen, die uns per Videokonferenz bzw. Telefon zugeschaltet sind. Wie gewohnt, werde ich Sie jetzt fraktionsweise einzeln aufrufen. Bitte bestätigen Sie kurz, dass Sie in der Leitung sind.

Da ist mir gemeldet, dass von der SPD Fraktion der Kollege Baldy in der Leitung ist. Stimmt das?

Ja, ist in der Leitung.

Von der AFD Fraktion ist Herr Bollmann zugeschaltet. Ja ist in der Leitung.

Vielen Dank.

Wir führen heute die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe“ auf BT-Drucksache 20/3439 durch.

Ich begrüße dazu die Mitglieder des Ausschusses und die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung ist die Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz angekündigt. Sie kommt noch. Ich begrüße auch die Zuschauerinnen und Zuschauer und natürlich die Sachverständigen für unsere heutige Anhörung.

Das sind:

Maike Brummelman, Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands, Ebersbach, herzlich willkommen.

Sebastian Hainski, Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., Berlin, ebenso herzlich willkommen.

Per Videokonferenz Marie Hesse vom Bayerischen Landesjugendamt, München, ich grüße Sie.

Herr Josef Koch für die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Frankfurt am Main, herzlich willkommen.

Juliane Meinhold, vom Paritätischen Gesamtverband, Berlin, auch Sie sind herzlich willkommen.

Laurette Rasch, Careleaver e. V., Freiburg, sehr schön, herzlich willkommen.

Gila Schindler, Rechtsanwältin, Heidelberg, schön, dass Sie da sind.

Michael Wagner per Videokonferenz, Jugendamtsleiter der Stadt Memmingen, herzlich willkommen.

Und der Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Jörg Freese, Deutscher Landkreistag. Sie alle, seien Sie uns ganz herzlich willkommen. Vielen Dank, dass Sie bei uns sind, mit uns diskutieren und Ihre Expertise zur Verfügung stellen.

Dann darf ich mitteilen, dass Frau Susanne Achterfeld vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. ihre Teilnahme heute leider kurzfristig absagen musste, da sie erkrankt ist. Gute Besserung von hier aus.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Anhörung live auf der Homepage des Deutschen Bundestages übertragen wird. Von dieser Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt, das auf der Homepage des Familienausschusses abrufbar sein wird. Dort finden Sie auch die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen.

Ich weise auch darauf hin, dass Bild- und Tonaufzeichnungen durch andere Personen während der Sitzung nicht gestattet sind.



Und ich habe schon begrüßt, die Parlamentarische Staatssekretärin, Ekin Deligöz. Jetzt sind Sie da.

Weiterhin bitte ich darum, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten.

Der Ablauf der öffentlichen Anhörung gestaltet sich wie folgt: Erst geht es um die Eingangsstatements der Sachverständigen von jeweils drei Minuten und dann folgt eine Frage- und Antwortrunde von 60 Minuten. Bei dieser Frage- und Antwortrunde wird das Fragerecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zeitlich aufgeteilt. Die jeweiligen Zeitkontingente gelten für Fragen und Antworten. Die zeitliche Aufteilung auf die Fraktionen können Sie dem vorliegenden Ablaufplan für die Anhörung entnehmen. Es wäre schön und ich wäre Ihnen auch dankbar, wenn jede Fragestellerin und jeder Fragesteller maximal zwei Fragen an einen oder zwei Sachverständige richten würde.

Ein Hinweis noch zum Zeitmanagement: Die jeweils zur Verfügung stehende Zeit wird Ihnen über den Monitor im Saal sowie in der Videokonferenz angezeigt. Ich bitte die Fragenstellenden sowie die Sachverständigen darum, diese Uhr jeweils im Blick zu behalten.

Wir beginnen nun mit der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe“, BT-Drucksache 20/3439.

Zunächst bitte ich die Sachverständigen um ein kurzes Eingangsstatement von jeweils drei Minuten.

Ich bitte nun zunächst Frau Brummelman um ihr Eingangsstatement und erteile dann den weiteren Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge das Wort. Bitte sehr, Frau Brummelman.

Maïke Brummelman (Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands): Sehr geehrte Mitglieder*innen des Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend, sehr geehrte alle, vielen Dank für die Möglichkeit, stellvertretend für das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands in dieser Sitzung zum Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe Stellung zu nehmen.

Die angestrebte Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur gleichberechtigten Teilhabe des betroffenen Personenkreises. Die Chancengleichheit von jungen Menschen ist ein zentrales Ziel der angestrebten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Das im letzten Jahr in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist durchzogen von einer partizipativen und inklusiven Haltung gegenüber den betroffenen jungen Menschen. Aus diesem Grund ist der Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen sehr positiv zu bewerten. Um aber dem formulierten Ziel im § 1 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, gerecht zu werden, geht der vorliegende Gesetzesentwurf aus unserer Sicht nicht weit genug. Denn um diesen Gedanken der Inklusion gerecht zu werden, ist es geboten, für alle junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe Benachteiligungen abzuschaffen. Aus diesem Grund muss die bestehende Regelung im § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII diskutiert werden. Die dort formulierte Regelung „Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen“ führt für junge Menschen mit und ohne Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Benachteiligung. Deswegen ist aus unserer Sicht die Kostenheranziehung ebenfalls für die § 13 Abs. 3 SGB VIII sowie die §§ 61, 62, 122 SGB III abzuschaffen. Die im SGB VIII formulierte Haltung der Inklusion und Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine der wichtigsten Errungenschaften der stattgefundenen SGB VIII-Reform und sollte durch die hier angestrebte Gesetzesänderung voll umfänglich unterstützt werden.



Dementsprechend halte ich es für wichtig, die im Gesetz bestehende Benachteiligung für junge Menschen abzuschaffen, wie dies bereits im § 1 des SGB VIII gefordert wird. Vielen herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Danke Ihnen. Wir fahren fort in alphabetischer Reihenfolge mit Herrn Hainski vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., bitte sehr.

Sebastian Hainski (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.): Vielen Dank und guten Tag zusammen. Ich arbeite als Sozialarbeiter in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Wir kümmern uns bei unserem Träger um Jugendliche, die von Obdachlosigkeit bedroht oder betroffen sind. Von diesen jungen Menschen gibt es deutschlandweit etwa 40.000. Ihnen wird das Recht auf eine bedingungslose Hilfe und Beteiligung verwehrt. Grund dafür sind meist fehlende Angebote oder Fachkräfte im Hilfesystem, die die gut gemeinten gesetzlichen Regelungen fehlinterpretieren oder unrechtmäßig auslegen. Im Vordergrund steht häufig vor allem die rechtliche Absicherung der Fachkräfte, sowohl bei den öffentlichen als auch bei privaten Trägern, und weniger das Verstehen der jungen Menschen mit ihren Wünschen und Bedürfnissen. Dadurch wird nicht allzu selten die Schaffung von passenden Hilfen verhindert.

Darum fordern wir vom Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit eine Entbürokratisierung der Kinder- und Jugendhilfe, sodass benötigte Hilfe auch wirklich bedingungslos und bedürfnisorientiert bei allen jungen Menschen in unserer Gesellschaft ankommt. Die Abschaffung der Kostenheranziehung in einer für alle jungen Menschen gleichermaßen geltenden und verständlichen Form ist dabei ein notwendiger und guter Schritt. Gesetzliche Regelungen sind häufig missverständlich, sowohl für Fachkräfte als auch für Adressat*innen, und führen durch ihre Komplexität eben nicht zu Gleichbehandlung, sondern zu Abhängigkeit vom Verständnis der einzelnen zuständigen Fachkraft.

Die fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den Regelungen im Rahmen der Kostenheranziehung sind bereits jetzt, sowohl für Adressat*innen als auch für Fachkräfte, zeitintensiv und missverständlich. Unwissenheit und Fehlinterpretation der Fachkräfte in Bezug auf gesetzliche Regelungen führen oftmals zu unrechtmäßigem Vorgehen und damit zu einer Ungleichbehandlung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. So werden beispielsweise Teile der Einkünfte aus Freiwilligendiensten von Jugendämtern herangezogen, mit der Begründung, es seien zweckgleiche Leistungen. Ebenso wird die Regelung der Heranziehung bis maximal 25 Prozent des Einkommens als Minimum einer 25 Prozent-Abgabe sowie unbeachtet von Härtefällen ausgelegt und vielerorts werden weiterhin 75 Prozent des Einkommens verlangt. Bereits vor der Reform wurden meist nicht bis zu, sondern standardmäßig 75 Prozent herangezogen, und das unbeachtet der Lebenssituation der jungen Menschen. An anderen Stellen war die Heranziehung nie ein Thema, obwohl es zur Lebenssituation gepasst hätte. Das beweist, wie unterschiedlich – und aus Sicht der jungen Menschen könnte man sagen willkürlich – junge Menschen zu den Kosten der stationären Jugendhilfe herangezogen werden. Eine Abschaffung der Kostenheranziehung ist dementsprechend zwingend notwendig.

Lücken im Hilfesystem stehen auch immer im Zusammenhang mit Lücken in gesetzlichen Regelungen. Und auch, wenn in einem rechtlich geregelten Sozialstaat ordentlich geregelte Gesetze und die damit einhergehende Bürokratie selbstverständlich dazu gehören, dürfen Verklausulierungen und missverständliche Regelungen nicht dazu führen, dass am Ende benötigte Hilfen nicht bei den Hilfebedürftigen ankommen.

Damit benötigte Hilfe auch wirklich bedingungslos und bedürfnisorientiert bei allen jungen Menschen in unserer Gesellschaft ankommt, brauchen wir gesetzliche Regelungen in einer für alle jungen Menschen gleichermaßen geltenden und verständlichen Form. Die Abschaffung der Kostenheranziehung kann dabei ein guter erster Schritt sein. Danke.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich darf zu Protokoll geben, Frau Lang von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mittlerweile zugeschaltet. Ist das richtig, Frau Lang? Wir sehen sie auf jeden Fall, vielleicht hört sie uns nicht. Dann fahren wir weiter mit der Expertin Frau Marie Hesse, die uns vom Bayerischen Landesjugendamt zugeschaltet ist. Bitte sehr, Frau Hesse.

Marie Hesse (Bayerisches Landesjugendamt): Vielen Dank. Das Bayerische Landesjugendamt spricht sich nach einer differenzierten Abwägung der Argumente für und wider dafür aus, die Kostenheranziehung von jungen Menschen, Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII und ihren Ehegatten oder Lebenspartnern in der vollstationären Kinder- und Jugendhilfe abzuschaffen.

Wir sehen als Argument für die Abschaffung der Kostenheranziehung vor allem den gesetzgeberischen Auftrag in § 1 Abs. 1 SGB VIII, wonach das Recht der jungen Menschen auf Entwicklung zu einer selbst bestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit maßgebliches Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Jungen Menschen, die in einer stationären Einrichtung oder Pflegefamilie leben, wird durch ein höheres verfügbares Einkommen ermöglicht, eigenverantwortlich und selbstständig Entscheidungen zu treffen und sich damit auf ihr Leben außerhalb der Einrichtung bzw. Pflegefamilie vorzubereiten. Zudem kann hierdurch die Motivation der jungen Menschen zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit gesteigert werden.

Das bundeseinheitliche Absehen von der Kostenheranziehung kann weiterhin zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Die damit verbundene personelle Entlastung könnte im jeweiligen Jugendamt für anderweitige Verwaltungstätigkeiten genutzt werden.

Allerdings sehen wir folgende Aspekte sehr kritisch:

Die Kostenheranziehung aus dem Einkommen bereitet junge Menschen auch darauf vor, ihr Einkommen einzuteilen. Fällt diese Möglichkeit künftig weg, muss von einem zusätzlichen pädagogischen Bedarf ausgegangen werden, um den jungen Menschen das Erlernen des Umgangs mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen zu ermöglichen.

Weiterhin dürfen junge Menschen, die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe leben, nicht besser gestellt werden als Gleichaltrige, die im Haushalt ihrer Eltern leben. Letztere müssen in der Regel einen Beitrag zur Lebenshaltung abführen bzw. ihr Einkommen wird unterhaltsmindernd berücksichtigt. Beziehen die Eltern Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird das Einkommen des jungen Menschen ebenfalls bedarfsmindernd angerechnet. Der Gesetzgeber sollte daher für alle jungen Menschen eine Entlastung vorsehen, um den Anreiz zu erhöhen, eine Ausbildung zu absolvieren bzw. eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass junge Menschen in stationärer Unterbringung neben dem erzielten Einkommen zusätzlich ein Anspruch auf einen Barbetrag (sogenanntes Taschengeld) zusteht, obwohl sie künftig nicht mehr zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen werden würden. Der Gesetzgeber sollte hier entsprechend nachsteuern.

Weiterhin möchten wir anmerken, dass eine Ungleichbehandlung zu jungen Menschen, die in Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII untergebracht sind bzw. Ausbildungsgeld oder Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III erhalten, besteht und daher eine Gleichstellung mit den jungen Menschen, die vom SGB VIII-Gesetzentwurf erfasst sind, unbedingt nötig ist.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir fahren weiter mit Herrn Koch von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Bitte sehr.



Josef Koch (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen): Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung.

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen begrüßt als mitgliederstärkster Fachverband für Erziehungshilfen in Deutschland, gemeinsam übrigens mit den anderen Fachverbänden der Erziehungshilfen, den vorliegenden Gesetzentwurf und stimmt ihm und seinen Zielsetzungen vollumfänglich zu. Wir haben in der Stellungnahme dargelegt, dass in den beiden großen fachbezogenen bundesweiten Dialogforen, einerseits Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe, genannt Dialogforum Pflegekinderhilfe, andererseits Zukunftsforum Heimerziehung, wo alle Fachvertreter und die bisher existierenden Selbsthilferevertretungen der Kinder- und Jugendhilfe waren, wir klar die komplette Streichung der Kostenheranziehung gefordert haben. Daher gehe ich davon aus, der Gesetzentwurf entspricht dem Stand der Fachdiskussion.

Zu Recht weisen diese Zusammenschlüsse junger Menschen darauf hin, dass Heranwachsende in den Hilfen zur Erziehung weniger über finanziell gut gestellte familiäre Unterstützungssysteme verfügen, so dass die Differenz der finanziellen Mittel nicht ausgeglichen wird und bei größeren Ausgaben, wie Wohnungseinrichtung, Führerschein, Reisen und kulturelle Teilhabe, diese Unterstützung so nicht möglich ist. Die bisherige Kostenheranziehung, auch mit den 25 Prozent – und jetzt zitiere ich die Careleaver-Petition – „...bestraft Jugendliche und junge Erwachsene dafür, dass sie in der Jugendhilfe sind“. Es kann nicht sein, dass die Zusammenschlüsse der betroffenen jungen Erwachsenen selbst einen Notfallfonds organisieren müssen, um jungen Menschen zu helfen. Das ist aber im Moment Tatsache. Es kann nicht sein, angesichts der Hauptgründe für Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie, nämlich Gefährdung des Kindeswohls sowie Unversorgtheit der jungen Menschen, und der daraus resultierenden staatlichen Verantwortung, die der Staat für die Förderung der jungen Menschen übernommen

hat, dann die Rede ist von einem Ferienhaus – Unterbringung mit Kost und Logis oder Rundumversorgung – angesichts der massiven Benachteiligung und Belastung, die diese jungen Menschen erfahren. Aus unserer Sicht kann auch der Verweis auf Familie mit Grundsicherungsleistungen und der darin lebenden jungen Menschen nicht überzeugen, denn eine öffentliche Erziehung sollte gerade nicht auf eine Erziehung in Armut verweisen, sondern auf die Erreichung des bestmöglichen Bildungsabschlusses und einer besonderen Förderung durch die Gesellschaft. Bei diesem Versuch einer besonderen ausgleichenden Förderung sollen dann alle Gruppe junger Menschen, vor allem auch die behinderten jungen Menschen, in den Blick genommen werden. Das haben wir in der Stellungnahme und auch die juristisch versierten Kollegen dargelegt, deshalb danke ich an dieser Stelle für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Wir fahren fort mit Frau Juliane Meinhold vom Paritätischen Gesamtverband. Bitte sehr.

Juliane Meinhold (Der Paritätische Gesamtverband): Sehr geehrte Frau Bahr, sehr geehrte Abgeordnete und sehr geehrte Anwesende, auch der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Möglichkeit, eine Einschätzung zum Gesetzentwurf abgeben zu können. Der Paritätische begrüßt zusammen mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege außerordentlich dieses Vorhaben. Eine von uns seit Jahren erhobene Forderung soll nun umgesetzt werden. Erreicht werden mit dieser Entscheidung die jungen Menschen im Kontext des SGB VIII, die ein Einkommen generieren. Ich möchte den Fokus auf die Ungleichbehandlung derer richten, die im Rahmen der Gesamtsystematik angelegter Hilfen und Maßnahmen aufgrund von Behinderung oder auch Benachteiligung von der Einkommenslogik ausgeschlossen sind und weiterhin der Kostenheranziehung unterliegen. Ausgenommen von den Vorteilen der Abschaffung der Kostenheranziehung sind insbesondere solche jungen Menschen, die sich außerhalb des Regelsystems von Ausbildung oder Benachteiligung wird der Zugang zu einer regelhaften Ausbildung (betrieblich, schulisch) häufig



durch zu hohe Barrieren verwehrt. Die Folge ist ein Sondersystem an Maßnahmen, Hilfen und Angeboten, die auf Grundlage der festgestellten und als individuell deklarierten Defizite junge Menschen für den ersten Ausbildungsmarkt befähigen sollen. Leider gibt es keine Zahlen, die mir sagen, wie viele junge Menschen sich aus den Hilfen zur Erziehung in einem regulären Auszubildendenverhältnis mit einer Auszubildendenvergütung oder in den beschriebenen Angeboten bzw. Maßnahmen der geförderten Ausbildung des SGB III unter Zahlung eines Ausbildungsgeldes befinden. Aus den Erfahrungen aus dem, zum Beispiel, Pflegefamilienbereich lässt sich jedoch ableiten, dass sich eine nicht unerhebliche Anzahl junger Menschen in diesem Sondersystem bewegt. Die Benachteiligung dieser Zielgruppe ist mehrfach. Sie befinden sich in dem beschriebenen Sondersystem geförderter Maßnahmen im Rahmen des Übergangs Schule-Beruf. Je länger sie in diesem Sondersystem sind und je mehr Maßnahmen sie durchlaufen, umso höher sind die Hürden, in eine reguläre Ausbildung einzumünden. In diesem Sondersystem erhalten sie, wenn über das SGB III gefördert, ein Ausbildungsgeld, was nach wie vor in der Regel als zweckidentische Leistung nach der Logik des SGB VIII herangezogen werden soll. Im Sinne eines inklusiv gedachten SGB VIII und im Sinne der jungen Menschen können wir uns diese Form der Sonderbehandlung mit nur wenig Aussicht auf Erfolg im Sinne eines Inkludierens in die Regelsysteme nicht mehr erlauben. Wir müssen wegkommen von der Defizitorientierung und den sich darum rankenden Angeboten und Maßnahmen unter anderem nach dem SGB III. Aus Sicht des Paritätischen braucht es eine erstmal kurzfristige Lösung, wie wir die Benachteiligung dieser Zielgruppe durch eine Modifizierung des Ausbildungsgeldes schnell beheben. Mittelfristig müssen wir im Rahmen der weiteren inklusiven Ausrichtung des SGB VIII die Sondersysteme auch im Übergang Schule-Beruf für junge Menschen auflösen und inklusive Ansätze entwickeln. Im Übrigen finden Sie dies in unserer Expertise „Übergang zwischen Schule und Beruf neu denken: Für ein inklusives Ausbildungssystem aus menschenrechtlicher Perspektive“. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Es folgt Laurette Rasch vom Careleaver e. V. Bitte sehr.

Laurette Rasch (Careleaver e. V.): Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses, sehr geehrte Anwesende, die Möglichkeit zu haben, stellvertretend für den selbstorganisierten Zusammenschluss zur Selbstvertretung, den Careleaver e. V., in diesem Gremium zu sprechen, bedeutet uns allen viel. Es zeigt, dass die Wünsche und Bedarfe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationärer Jugendhilfe, aber auch von Menschen mit Erfahrungswissen in diesem Bereich auf politischer Ebene wahrgenommen werden.

„Wem gehört das Bett, in dem ich schlafe?“ Eine Frage, die Sie sich vermutlich nicht stellen, wenn Sie sich die Bettdecke bis zur Nasenspitze ziehen. Für junge Menschen, die in Fremdunterbringung aufwachsen, wird diese Frage spätestens beim Auszug in die Selbstständigkeit relevant. Beim Übergang in den ersten eigenen Wohnraum müssen sie in der Lage sein, sich selbst zu finanzieren. Die geplante vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung ist ein wichtiger Schritt, der einzelnen Personengruppen den Weg in die Selbstständigkeit erleichtert. Das mit einer Ausbildung verdiente Geld soll in Zukunft den arbeitenden Menschen selbst zur Verfügung stehen. Dies trägt zur finanziellen Unabhängigkeit bei.

Die Abschaffung der Kostenheranziehung gilt aber nicht für alle Personengruppen. Sie gilt nicht für Menschen, die an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen, sie gilt nicht für Menschen, die aufgrund von Behinderungen nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt lernen und arbeiten, sie gilt auch nicht für diejenigen, die aus stationärer Jugendhilfe heraus ein Studium aufnehmen. Sie alle haben sich ihre individuellen Lebensumstände nicht ausgesucht. Alle befinden sich in einer Lebenslage, in der sie sich fragen müssen: „Wem gehört das Bett, in dem ich schlafe?“ Dieser Gedanke lässt sich beliebig erweitern, „der Teller, von dem ich esse, der WLAN-Router, den ich nutze“. Menschen in stationärer Jugendhilfe haben selten tragfähige soziale Netzwerke zur informellen Unterstützung. Zu sparen ist der einzige Weg, um Extraausgaben zu finanzieren. Daher ist es besonders wichtig, lernen zu können, selbstverdiertes Geld eigenverantwortlich zu verwalten. Die Kostenheranziehung bedeutet eine weitere Hürde und keine Unterstützung auf dem Weg zur



selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung, Ziel der Jugendhilfe sollte es sein, Lebensbedingungen zu schaffen, welche den Start in ein Leben ohne Armut ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen. Aus Sicht des Careleaver e. V. ist daher vollständig auf eine Kostenheranziehung zu verzichten, unabhängig von den Einkommensarten, für alle betreffenden Gruppen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Es folgt Frau Schindler, Rechtsanwältin aus Heidelberg. Bitte sehr.

Gila Schindler (KASU - Kanzlei für soziale Unternehmen): Danke schön. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Anwesende, an dem vorgelegten Gesetzentwurf freut mich besonders, dass er konsequent die Perspektive der jungen Menschen vertritt. Deren Antwort auf die Frage, ob sie die Kostenbeteiligung als angemessen oder gar gerecht empfinden, ist ein eindeutiges Nein. Sie empfinden den Kostenbeitrag als zusätzliche Belastung. Und für diese Wahrnehmung gibt es so viele gute Gründe, dass sie den vorliegenden Entwurf überhaupt erst angestoßen hat. Damit wurde der Selbstwirksamkeit der leistungsberechtigten jungen Menschen und der Careleaver*innen ein großer Dienst erwiesen, ich finde das ist eine besonders gute Botschaft. Aber Gesetze müssen auch in sich konsistent sein und hier besteht Nachbesserungsbedarf. Das Ziel des Entwurfs ist die Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung junger Menschen. Aber diejenigen jungen Menschen, die sich wegen ihrer seelischen Gesundheit besonderen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, wie es im Gesetz heißt, gegenübersehen, müssen besondere Beachtung finden. Gerade beim Schritt ins Erwachsenenwerden und in eine berufliche Selbstfindung sind die Barrieren meist ohne Hilfe unüberwindbar. Als sozialer Rechtsstaat hält die Bundesrepublik deshalb ein ganzes Bündel zielführender Teilhabeleistungen zur beruflichen Förderung vor. Begleitet wird dies von einer finanziellen Leistung, dem sogenannten Ausbildungsgeld. Die Jugendhilfe zieht das Ausbildungsgeld jedoch meist in voller Höhe neben einem Kostenbeitrag ein. Warum das geht? Das Recht ermöglicht die Heranziehung sogenannter

zweckidentischer Leistungen. Und beim Ausbildungsgeld gehe es ausschließlich um Unterhaltssicherung, es enthalte keinen finanziellen Anreiz, um die Maßnahme auch durchzuziehen.

Sie haben von meinen Vorredner*innen dazu schon einiges gehört. Ich möchte hier noch einen spezifischen Aspekt einbringen. Nach den Informationen der Bundesagentur für Arbeit in ihrem Merkblatt 12 zum Ausbildungsgeld heißt es ausdrücklich, „bei unentschuldigtem Fehltagen entfällt der Anspruch auf das Ausbildungsgeld“. Aus meiner Erfahrung als Fachanwältin für Sozialrecht darf ich Ihnen versichern, das wird auch in der Praxis umgesetzt. Das heißt, ein finanzieller Anreiz ist in der Bewilligung zwar nicht enthalten, aber das Sanktionieren durch Entzug, das geht. Schon mit dieser Überlegung sollte deutlich sein: Mit dem Geld wird Motivation gesteuert. Nur mögen wir es in Deutschland offenbar nach wie vor lieber, wenn Strafe statt Anreiz gesetzt wird. Und so verstehen die betroffenen jungen Menschen auch den vollständigen Entzug der ihnen zunächst bewilligten Leistungen als Sanktionierung. Allerdings für zwei Sachverhalte, auf die sie gar keinen Einfluss haben, dass sie von Behinderung betroffen sind und dass sie in einer Jugendhilfeleistung aufwachsen.

Sie können diese Botschaft mit wenig Aufwand beenden und das vorliegende Gesetzgebungsverfahren ist der Ort, an dem das umgesetzt werden sollte. Die Vorschläge liegen auf dem Tisch. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Es folgt Herr Wagner, Jugendamtsleiter aus Memmingen, der uns per Video zugeschaltet ist. Bitte sehr, Herr Wagner.

Michael Wagner (Jugendamtsleiter Memmingen): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, aus meiner Sicht ist die Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 grundsätzlich eher kritisch zu sehen. Der 2021 getroffene Kompromiss mit der Kostenheranziehung in Höhe von maximal 25 Prozent nach Abzug gewisser Freibeträge ist aus meiner Sicht



ein guter Kompromiss gewesen, der die Interessen, sowohl die pädagogischen als auch die finanziellen Interessen, der öffentlichen Jugendhilfen, aber auch die berechtigten Interessen der betroffenen jungen Menschen angemessen berücksichtigt. Junge Menschen in der stationären Jugendhilfe erhalten ihren gesamten Lebensunterhalt – Kost und Logis einschließlich eines Taschengeldes. Wenn nun diese jungen Menschen 100 Prozent einer möglichen Ausbildungsvergütung und darüber hinaus ja auch 100 Prozent möglichen weiteren Einkommens – nehmen wir an, ein junger Mensch hätte geerbt oder ähnliches – nicht angerechnet bekommen, dann könnten sie ja alle Einkünfte vollumfänglich behalten. Ich denke, das ist etwas kritisch zu sehen, weil es auch die Verselbständigung der jungen Menschen eher erschwert. Die jungen Menschen können möglicherweise dann über viel Geld verfügen in dem Moment, wo sie aus der stationären Jugendhilfe heraus in die erste eigene Wohnung ziehen, lernen aber dann erst, dass das Geld, das sie verdienen, auch zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhaltes verwendet werden muss. Wir werden sicherlich seitens der Jugendämter im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit in der Hilfeplanung auf die jungen Menschen einwirken, auch wenn die Kostenheranziehung abgeschafft wird, dass sie den sinnvollen Umgang mit Geld lernen, dass sie Geld zurücklegen für bestimmte Anschaffungen. Ich sehe aber schon Schwierigkeiten, wenn die jungen Menschen dann sagen: „Ich möchte in der Jugendhilfe bleiben, ich möchte mir aber nicht reinreden lassen, was ich mit meinem Geld mache.“ Und dann könnte es schwierig werden in der Praxis für die betroffenen Kollegen.

Was auch aus meiner Sicht zu berücksichtigen ist: Die Regelung des § 39 SGB VIII sieht ein Taschengeld vor, einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung für einen jungen Menschen. Da sollte aus meiner Sicht eine Änderung erfolgen, wenn die Kostenheranziehung abgeschafft wird. Denn ich denke, es ist nicht ganz gerecht, wenn jeder junge Mensch unabhängig von seinem Einkommen zusätzlich noch diesen Barbetrag bekommt. Die Lebensrealität von jungen Menschen, die bei ihren Eltern aufwachsen, sieht mitunter auch vor, dass diese im Elternhaus etwas abgeben müssen für Kost und Logis und hier sollte eine gewisse Gleichbehandlung stattfinden.

Was meine Vorredner schon gesagt haben, die zweckbestimmten Leistungen sind ein Problem bei denjenigen Menschen, die nicht in dualen Berufsausbildungssystemen sind, sondern die Ausbildungsgeld oder ähnliches erhalten. Diese würden weiterhin diese zweckbestimmten Leistungen abgezogen bekommen. Auch da liegt eine gewisse Problematik sicherlich vor. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Wagner.

Es folgt Herr Freese als Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Bitte.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Herzlichen Dank. Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren. Auch von unserer Seite aus vielen Dank, dass wir uns zum Gesetzentwurf äußern dürfen. Ich hätte gedacht, ich wäre noch der Einzige, der sich kritisch äußern würde, aber das ist ja jetzt doch nicht der Fall.

Wir haben, ähnlich wie Herr Wagner eben sagte, vor nicht allzu langer Zeit die Regelung geändert im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Wir halten das auch weiterhin für einen sehr guten und sinnvollen Kompromiss.

Vorweg noch geschickt, die Haltung der Kreise und Städte in dieser Frage ist durchaus nicht einheitlich. Das will ich ausdrücklich sagen. Wir haben aber zusammen eine weit überwiegende Auffassung gefunden und wollen das so jedenfalls nicht in einer Komplettabschaffung der Kostenheranziehung. Wir halten es weit überwiegend eben für richtig, diese Regelung aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz weiterhin fortzuführen, aus den pädagogischen Gründen, die auch schon hier genannt worden sind. Die will ich jetzt hier nicht nochmal ausführen. Das ist ja alles von mehreren schon angesprochen worden. Zum Teil natürlich kritisch und anders als ich es meine, aber natürlich wollen wir eine ähnliche Behandlung mit anderen Jugendlichen, die zu Hause wohnen, im Hinblick auf ihre finanziellen Einnahmen.



Ich verhehle nicht, es geht nicht um Riesensummen bundesweit, aber es geht auch wieder um nennenswertes Geld, wohl 18 Millionen Euro. Ausgeglichen wird das nicht. Das wird gestrichen und Punkt. Da wird keines der 16 Länder es den Kommunen ausgleichen. Insofern, das sollen wir aus unserer Tasche bezahlen, schönen Dank auch. Das ist nicht das, wie wir uns das vorstellen.

Zwei generelle Sätze noch: Die Kommunalisierung der Jugendhilfe ist jetzt schon alt, spätestens seit 1990, 1991. Aber immer, wenn der Bundesgesetzgeber glaubt, dass er da bessere Argumente hat als alle anderen, dann sagt er, Kommunalisierung ist vielleicht doch nicht so eine gute Idee oder Länderkompetenzen, sondern wir müssen das unbedingt bundesweit zentral alles einheitlich regeln. Ich finde, denken Sie nochmal darüber nach, ob das Vertrauen in Länder und Kommunen in diesen Fragen nicht durchaus auch gerechtfertigt sein kann. Das führt dann zu unterschiedlichen Behandlungen. Ja, das ist dann so. Das ist aber überhaupt nicht schlimm, weil ich glaube, dass die überwiegende Auffassung unserer Mitglieder eben zu sagen, „das wollen wir so nicht wie es jetzt vorgelegt ist“, auch daraus rührt, dass wir einen Gesamtblick auf soziale Leistungen insgesamt haben. Die Kreise machen zu dreiviertel, sage ich mal, ihres Daseins soziale Leistungen im weitesten Sinne. Es heißt, sie haben einen ganz guten Blick darauf, wer bekommt welche Leistungen, welche Voraussetzungen sollen vorliegen und so weiter. Wenn sie dann zur Überzeugung kommen und sagen, das wäre jetzt im Vergleich zu anderen sozialen Leistungen – und Kinder- und Jugendhilfe ist nun mal auch eine soziale Leistung, nicht nur eine pädagogische – ungerecht, dann denke ich mal, sollte Ihnen das durchaus Anlass bieten, nochmal darüber nachzudenken, ob dieser Gesetzentwurf in dieser Form richtig ist. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank.

Somit ist diese Runde beendet und wir kommen jetzt zur Frage- und Antwortrunde von 60 Minuten.

Es beginnt die SPD-Fraktion mit 9 Minuten und

ich darf gestehen, ich bin hier in einer Doppelrolle. Ich würde tatsächlich für die SPD-Fraktion die ersten Fragen stellen und dann abgeben an meine Kolleginnen und Kollegen von der SPD-Fraktion.

Abg. **Ulrike Bahr** (SPD): Dann beginnt die SPD-Fraktion mit ihren Fragen.

Mir ist nochmal wichtig zu sagen, ich war Bericht-erstatteerin auch in der letzten Legislaturperiode in der großen Koalition zu diesem Gesetz und ich glaube – lassen Sie mich das mal allgemein sagen –, dass uns hier wirklich ein Paradigmenwechsel gelungen ist mit dieser SGB VIII-Reform im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Wir hatten natürlich damals eben diese 25 % der Kostenheranziehung mit im Paket drin und wir waren uns aber auch bewusst, als wir diese Reform beschlossen hatten und diese auch im Bundesrat abgesehnet war, dass wir nachschärfen müssen, dass wir auch genau danach schauen müssen, wie wir Verbesserungen herbeiführen, wo wir im Detail nochmal drüber schauen müssen und vielleicht auch in einer gewissen Art und Weise die Erfahrungswerte evaluieren, die Sie jetzt auch schon alle haben, und einbringen. In einer Fachkonferenz in Augsburg, bayernweit, hatten wir die ersten Erfahrungen schon mal ausgewertet. Das sollten wir immer wieder tun. Ich bin sehr froh, dass trotz der Krisen, in denen wir stecken, genau dieses Thema jetzt nicht auf der Strecke liegen bleibt, sondern dass wir uns diese 25 % nochmal ganz genau mit all den Experten anschauen: Was ist jetzt wichtig für uns und für die Kinder und Jugendlichen, die hier tatsächlich auch im Mittelpunkt stehen.

Ich hätte in diesem Zusammenhang jetzt meine erste Frage oder Fragen an Frau Meinhold.

Wir wissen, Gerechtigkeit ist keine Frage der Quantität und trotzdem hätte ich gerne eine Einschätzung von Ihnen, weil es mir um das Thema Inklusion geht, das wir auch mit implementiert haben und zwar mit mehr Zeit-Staffel und letztendlich auch mit Verfahrenslotsen und, und, und, das weiter umgesetzt sein soll. Aber solange die Kinder- und Jugendhilfe noch nicht inklusiv ist, sind vorwiegend jungen Menschen mit seelischer



Behinderung im Wirkungskreis des Gesetzes, Leistungen nach 35a, und Der Paritätische hat sich in einer Expertise intensiv mit inklusiven Übergängen in Arbeit im jungen Erwachsenenalter befasst. Auch wenn Sie sagen, Sie haben keine konkreten Zahlen, gibt es irgendwo Schätzungen, wie viele junge Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe Ausbildungsgeld beziehen? Wenn ja, welche Schätzungen liegen vor? Wie sehen Sie das?

Juliane Meinhold (Der Paritätische Gesamtverband): Ja, vielen Dank.

Ich hatte das ja in meinem Statement schon angedeutet. Ich hatte auch nochmal versucht in der Landschaft herumzuzufragen, ob es irgendwelche Zahlen gibt. Es gibt diese momentan nicht.

Wir erwarten mit der umgestellten Jugendhilfestatistik ab 2023 möglicherweise Aussagen zu erlangen. Wir haben natürlich die groß angelegte CLS-Studie mit den Careleavern, wo wir versuchen oder wo versucht wird, genau auch diese Bereiche, wer erlangt eigentlich welche Abschlüsse, wer mündet in welche Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse ein, zu erfassen. Aber es gibt dazu keine statistische Erkenntnis.

Deutlich wird aber, gerade in den Gesprächen zum Beispiel mit dem Bundesverband für Adoptiv- und Pflegefamilien – und da in dem Pflegebereich, Pflege- und Kinderbereich, haben wir ja sozusagen sehr eindrücklich auch die dokumentiert –, sind es keine geringen Wahrnehmungen von jungen Menschen, die in diesen Sondersystemen im Übergang Schule-Beruf landen und zwar nicht nur aufgrund von Behinderungen, sondern auch aus vielerlei anderen Benachteiligungsgründen, ob das Migrationshintergründe sind, sprachliche Fragestellungen etc. Da summieren sich schon die sozusagen dokumentierbaren Fälle in diesem Sinne, so dass wir von einer nicht ganz geringen Zahl ausgehen können.

Aber konkrete Zahlen liegen uns nicht vor.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr.

Abg. **Ulrike Bahr** (SPD): Ich würde noch eine Frage an Herrn Koch stellen.

Zunächst, wir hatten uns ja beim „Hearing Heimerziehung“ im September getroffen und es wurde ja geschildert von den Heimbeiräten, wie unterschiedlich die Jugendämter über die Höhe vom Kleidergeld, Taschengeld und so weiter entscheiden. Ich habe eben auch von der Tagung in Augsburg berichtet. In Bamberg verzichtet das Jugendamt seit Inkrafttreten des Kinder- Jugendstärkungsgesetz vollständig auf die Kostenheranziehung. Sie sind allerdings im Gegenzug weniger großzügig mit Beihilfen für besondere Anschaffungen und wirken auf eine Eigenverantwortung hin. In schwäbischen Jugendämtern, da werden die Jugendlichen im gesetzlichen Rahmen herangezogen. Nürnberg arbeitet mit vielen Ausnahmen.

Mich würde jetzt einfach interessieren: Sie arbeiten seit vielen Jahren mit Selbstvertretung und Betroffenen, können ja selber auch noch etwas dazu sagen, aber wie ist die pädagogische Wirkung der Differenzierung? Ich kriege ja mit, dass sich Selbstorganisationen formieren und da werden die Unterschiede auch nicht geheim bleiben, sondern die Netzwerke weiten sich Gott sei Dank aus. Ich glaube, dass Jugendliche sehr unterschiedlich behandelt werden und sich Ungerechtigkeiten, so würde ich es schon bezeichnen, einschleichen. Wie würden Sie das pädagogisch selber einschätzen aus Ihrer Arbeit mit den Jugendlichen?

Josef Koch (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen): Ja, wobei man die Frage wirklich an den Careleaver Verein oder an die Bundesinteressenvertretung der Heimjugend stellen müsste.

Also erstmal, worüber reden wir? Wir reden darüber, dass zum Beispiel Kleidergeld bei 1,29 € pro Tag liegt. Also um nochmal die Summe aufzuzufügen, was überhaupt an Leistungen hier gezahlt werden und mit was man dann seinen Lebensunterhalt bestreiten soll. Oder selbst wenn es Einzugsstpauschalen gibt, reden wir von rund



1.000 €. Das war es dann auch. Bei der AGJ-Transferkonferenz, wo ja 50, 60 junge Carleaver waren und viele Vertreter des Jugendamtes übrigens auch, war eine Formel durchgehend: Man muss Glück haben. Das sagten alle Jugendlichen. Man muss Glück haben, dass man den richtigen Sachbearbeiter trifft, das richtige Jugendamt. Darauf kann ja keine entwickelte Wohlfahrtskultur basieren, das ernsthaft Kinder und Jugendliche öffentlich zu Protokoll geben: Wir müssen Glück gehabt haben. Deshalb kommt ja die Forderung sowohl von der Bundeszentralen der Landesheimräte als auch von Careleaver und andere Organisationen, z. B. auch „MOMO – The voice of disconnected youth“. Letztendlich brauchen wir einheitliche Standards. Das fängt auch bei der Finanzierung an, bei der Abschaffung der Kostenheranziehung. Das war von Anfang an immer ein Problem. Das Hauptproblem sind, ich habe jetzt auch mit mehreren Trägern und Jugendlichen nochmal gesprochen im Vorfeld der Anhörung, die Antragstellungen und die Zeit, die dazwischen vergeht, nämlich drei, vier Monate, wenn man einen Antrag stellt für BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe sowie unendliches mehr. Ich weiß, das DJI hat mal versucht, das nachzuvollziehen. Haben wir wieder schon eine Straßenkinderdebatte, wie wir sie in den 90er Jahren hatten, nämlich welche Jugendlichen leben im Moment auf der Straße? Das sind nicht wenige, zumindest kann man das aus den DJI-Daten von 2016 entnehmen, die durchaus vorher in den Hilfen für Erziehung waren und die aufgrund dieser Lücken den Anschluss verloren haben. Das ist natürlich ein erweitertes Thema, es hat aber auch damit zu tun. Deshalb, die Ungleichbehandlungen, diese relative Willkür aus Sicht der Kinder und Jugendlichen, ist schon ein Problem.

Der letzte Punkt: Auch Schulden aus den Hilfen zur Erziehung (HzE) sind ein Problem. Es gibt nicht wenige Kinder und Jugendliche, die mit massiven Schulden aus den Hilfen zur Erziehung kommen. Deshalb gibt es den Notfallfonds, der unter anderem gestützt wird vom Careleaver Verein, aber auch von der Uni Hildesheim. Da frage ich, wie kann das sein? Das sind natürlich alles Systemfragen, die tiefer gehen. Aber der Verzicht auf die Kostenheranziehung ist ein erster Schritt für mich.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr.

Darf ich abgeben an Frau Hennig?

Abg. **Anke Hennig** (SPD): Ich würde noch eine kurze Frage an Frau Schindler stellen wollen.

Frau Schindler, vielen Dank erstmal für Ihre Ausführungen.

Ich bin selber Pflegemutter und habe das ganze Prozedere mitgemacht. Mein Sohn ist jetzt mittlerweile erwachsen und mit dem Ganzen durch. Wir haben ihn ganz bewusst aus der Pflege herausgenommen, weil wir ihm das Geld ermöglichen wollen. Nur spreche ich aber natürlich aus der Sicht einer Pflegefamilie.

Wie sehen Sie das persönlich, diese Kostenheranziehung in den Heimen oder in Unterbringungen? Da wird ja praktisch auch viel mehr Geld verbraucht. Pflegefamilien haben ja einen Ansatz und Heime eben höhere Ansätze.

Gila Schindler (KASU - Kanzlei für soziale Unternehmen): Ja, das erlebe ich genauso. Ich vertrete ja auch sehr viele Pflegeeltern und Pflegefamilien und erlebe eben immer wieder, dass in Pflegefamilien die soziale Bindung gewachsen ist. Das ist das eigene Kind sozusagen und es wird mit vielen finanziellen Mitteln weiterhin unterstützt, auch über das Ende der Leistung hinaus. Das ist das ganz übliche Erleben. Dieses Netz, diesen doppelten Boden haben Kinder in der klassischen stationären Hilfe in der Tat nicht. Das fände ich auch sehr wertvoll, da nochmal hinzublicken. Wie kann es sein, dass da Schulden aufgebaut werden? Ich erlebe leider auch da den Zugang zu anwaltlicher Unterstützung schwierig. Allerdings hat auch da das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) für eine deutliche Verbesserung gesorgt mit der Möglichkeit über Ombudsstellen in die Beratung reinzugehen. So habe ich auch relativ viele Fälle aufgenommen, bei denen es um diese Anrechnung des Ausbildungsgeldes geht. Ja, das betrifft wirklich ganz besonders junge Menschen in den klassischen stationären Hilfen, denen da sozusagen



dieser Teil dann weggenommen wird. Was ich Ihnen vorgestellt hatte, das mit der Sanktionierung, das war in einem Fall tatsächlich der Anlass, warum sich eine junge Frau an die Ombudsstelle gewandt hat, nämlich gar nicht, dass das Ausbildungsgeld angerechnet wurde, sondern es wurde sanktioniert. Das Jugendamt hat dann gesagt, die haben ja schon das Ausbildungsgeld eingezogen, aber das wurde gekürzt. Dann haben sie von der jungen Frau verlangt, dass sie das von ihrem Taschengeld bitte zahlt. Sie hat sozusagen tatsächlich schwerwiegende Folgen. Ich glaube, das ist so ein bisschen die Haltung, die man immer wieder wahrnimmt, dass die Belastungssituation der jungen Menschen nicht ausreichend im Fokus steht und als sozusagen überbordend angesehen wird, um sie an der Stelle finanziell zu entlasten.

Ich würde ganz, ganz kurz nochmal die Gelegenheit nutzen, zu sagen, dass diese Ungleichbehandlung, dass man Glück haben muss, nicht wirklich sein sollte. Herr Freese hatte gesagt, dass der Föderalismus an der Stelle hochzuhängen ist. Ich glaube, das sollte in jedem Fall vermieden werden, dass junge Menschen nur Glück haben müssen bzw. je nach Wohnort unterschiedlich behandelt werden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank.

Gut, dann kommt jetzt die CDU/CSU mit acht Minuten.

Wer beginnt? Herr Lehrieder, glaube ich.

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Ja, sehr gerne Frau Vorsitzende. Herzlichen Dank.

In den letzten Jahren wurde eine rege Debatte über die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe geführt, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und zu einem selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Leben zu erzie-

hen. Die breite politische Debatte hat ja ihren Höhepunkt – glaube ich – vor wenigen Wochen in der ersten Lesung dieses neuen Gesetzes auch im Plenum erfahren, wo wir feststellen durften, dass mit Abstand die überwiegende Anzahl der Fraktionen dafür ist, sie komplett abzuschaffen. Ich habe auch kein Problem mit der Komplettabschaffung, aber wir sollten aufpassen, dass wir da nicht in eine Schieflage geraten. Aber ich komme gleich dazu bei meinen Fragen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, also mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), wurde schon die Kostenheranziehung junger Menschen aus vormals 75 Prozent auf bekanntermaßen 25 Prozent reduziert im § 94 SGB VIII. Heim- und Pflegekinder, die eigenes Einkommen haben, werden zu den Kosten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit maximal 25 Prozent des Einkommens herangezogen. Darüber hinaus bleibt folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats für den Kostenbeitrag unberücksichtigt: Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zu 150 Euro monatlich, Einkommen aus Ferienjobs, Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Deshalb wäre jetzt meine Frage auch an Herrn Freese von den kommunalen Spitzenverbänden: Im Rahmen Ihrer Stellungnahme nehmen Sie Bezug auf das pädagogische Ziel, junge Menschen vor Erreichen der Volljährigkeit auf ein selbstbestimmtes Leben vorzubereiten. Dies gilt erst recht, wenn eine Unterbringung für Volljährige pädagogisch notwendig ist. Könnten Sie uns bitte erläutern, welche konkreten Leistungen diesen jungen Menschen einschließlich der zusätzlichen Nebenleistungen im Fall der kompletten Abschaffung der Kostenheranziehung zur Verfügung stünden? Warum ist aus Ihrer Sicht deshalb fraglich, ob die jungen Menschen den Umgang mit Geld erlernen?

Von Herrn Koch wurde darauf hingewiesen, wir können die Rechtskreise von SGB VIII und SGB II nicht direkt nebeneinander stellen. Aber es ist natürlich schwierig, einem jungen Menschen, der in



einer SGB II-Familie lebt, zu erklären, er muss sein Einkommen abführen, wenn ein Jugendlicher in einer Erziehungseinrichtung alles behalten kann. Müssten wir da nicht konsequenterweise auch im SGB II entsprechende Freibeträge beziehungsweise tatsächlich einen Selbstbehalt des Hinzuverdienenden entsprechend hier erreichen? Müssten wir nicht über die Frage des Taschengeldes, wurde vorhin bereits angesprochen, nachdenken? All die Bereiche sollten angesprochen werden. Wie verhalten wir uns bei einer Familie, wo beide Elternteile wenig verdienen? Das Kind bringt etwas nach Hause, es würde sich an dem Kostgeld oder dem Wohngeld bei den Eltern beteiligen. Wäre es dann nicht Aufgabe fairerweise des Staates, diese Kosten komplett eben auch zu übernehmen? Das heißt, wenn wir A sagen, müssten wir komplett auch B sagen. Es gibt einen lateinischen Spruch „*summum ius, summa iniuria*“, beim Bestreben nach größter Gerechtigkeit, kommen wir oft genug in die ungerechtesten Situationen.

Deshalb eben meine Frage an Herrn Freese, wie schätzen Sie das ein?

Die **Vorsitzende**: Bitte sehr.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter.

Ich will das jetzt nicht im Detail ausmalen, was ich ehrlich gesagt auch nicht kann. Das ist ein Spezialgebiet, das wird ja alles ganz unterschiedlich gehandhabt, das hat ja oft in der Regel auch Gründe. Ob es immer eine Ungerechtigkeit ist oder ob die Sachverhalte einfach unterschiedlich waren und deswegen auch unterschiedlich entschieden worden sind, das wissen wir in der Regel nicht. Wir kennen es ja auch aus dem privaten Raum, wenn man fragt, „wie ist es denn genau?“, dann merkt man doch, dass die Entscheidung, die verwaltungstechnisch getroffen worden ist, vielleicht gerechtfertigt ist.

Unsere mehrheitliche Überzeugung in den drei Verbänden, es geht nicht nur um den Deutschen

Landkreistag, ist eben, dass wir es nicht für richtig halten, dass Wohnen und Essen nichts kostet, auch für diese jungen Menschen. Ob die jungen Menschen besser lernen mit Geld umzugehen, wenn das jetzt nichts mehr kostet und sie anderweitig da angehalten werden, das weiß ich nicht. Das kann ich pädagogisch nicht beurteilen. Das ist nicht mein Schwerpunktgebiet. Aber wir sind der Überzeugung, wir sollten da möglichst Normalität anstreben. Die Normalität ist eben halt, dass man, wenn Einkommen da ist, einen Teil davon auch anrechnet. Dass die 75 Prozent zu hoch waren, die wir bis vor ca. einem Jahr hatten, ist unstrittig. Das hatten wir auch immer gesagt. Insofern sind wir, glaube ich, jetzt auf einem guten Weg.

Nur einen Satz noch: Wie es möglich sein soll, dass junge Menschen aufgrund von Leistungen oder nicht erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Schulden ansammeln, das muss man mir bitte noch erklären. Vielleicht findet sich noch die Zeit dazu in der nächsten Dreiviertelstunde, weil ich denke, das ist häufig individuelles Fehlverhalten, wenn Kinder, Jugendliche, aber auch viele Erwachsene irgendwelche Kaufverträge etc. abschließen. Da können wir mit dieser Regelung heute auch nichts dran ändern. Insofern frage ich mich, was das eine mit dem anderen zu tun hat. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr.

Herr Lehrieder? Nochmal?

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Die nächste Frage stellt der Kollege Tebroke.

Die **Vorsitzende**: Bitte sehr.

Abg. **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende für das Wort.

Erlauben Sie, Herr Freese, dass ich nochmal kurz nachfrage. Sie haben sich ja im Grunde genommen dagegen gewehrt, dass ein Ermessen, ein Spielraum vor Ort weggenommen wird, auch wenn in anderen Kreisen von „Willkür“ oder von



„Glück haben“ die Rede ist. Sie sprechen damit eine besondere Kompetenz vor Ort an. Können Sie das bitte nochmal kurz erläutern, dass es durchaus gute Argumente gibt, dass je nach Ort Unterschiede gemacht werden können und sollen? Das wäre der erste Teil.

Der Zweite, Sie haben moniert, dass hier möglicherweise gesetzliche Regelungen mit finanziellen Konsequenzen für die Kommunen getroffen werden. Wie würde, für den Fall, dass eine solche Regelung Platz greift, Ihre Forderung aus Sicht der Kommunen aussehen?

Ich glaube, dann sollte ich es erstmal dabei belassen. Vielleicht darf ich später nochmal darauf zurückkommen, wenn Sie erstmal antworten wollen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Bitte sehr.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ja, das würde ich gerne tun. Vielen Dank für die Frage.

Selbstverständlich ist, dass alle Kreise und Städte an die Rechtsordnung gebunden sind. Wo pflichtgemäßes Ermessen möglich ist, da wird es angewendet, wo unbestimmte Rechtsbegriffe angewendet und ausgelegt werden müssen, wird das passieren. Da ist die Lebenswirklichkeit in den Regionen in Deutschland, in den Kreisen und Städten, unterschiedlich. Da wird es immer mal auch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Aber das heißt nicht, dass das „Willkür“ ist. Davon distanzieren mich ganz deutlich. Ich kann jetzt keine Beispiele nennen, wo gerechtfertigt ein unbestimmter Rechtsbegriff unterschiedlich ausgelegt worden ist. So tief reicht meine Detailkenntnis da sicherlich nicht aus. Aber wir können uns sicher sein, dass alle Kommunen sich um eine faire und rechtmäßige Rechtsanwendung bemühen. Wenn das nicht der Fall ist, dann haben wir Frau Schindler und ihre Kolleginnen und Kollegen, die das zu Recht auch nachverfolgen. Ich finde, das ist auch wichtig und richtig, wie in allen anderen Bereichen auch.

Wenn es um das Geld geht: Diese 18 Millionen Euro sind, glaube ich, die Berechnung auf Grundlage von den 25 Prozent. Wir sind ja schon bei den 75 Prozent gestartet. Das heißt, eigentlich ist das das Dreifache. Das ist immerhin auch schon Geld, was uns im Laufe des Jahres fehlt. Was wir erwarten, ist eigentlich, dass der Bund sagt, wir ändern das und nehmen den Kommunen diese Einnahmen weg, dann geben wir ihnen das aber in geeigneter Weise. Das ist für den Bund gar nicht so einfach, aber darüber muss man ins Gespräch kommen. Wir haben ja auch in manchen Diskussionen geäußert, dass wir insgesamt über die Frage, wie man das vielleicht eleganter lösen kann, ins Gespräch kommen kann. Das ist einfach die Erwartung, die wir haben, dass das Geld dann kommt. Die Länder werden sich elegant aus der Affäre ziehen können. Das ist eine Bundesrechtsänderung und die Länder werden sagen: „Das ist nicht unser Bier“. Mit Konnexität, das wird nichts. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr.

Dann kommen wir jetzt zu BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN mit 10 Minuten. Das macht Frau Loop?

Abg. **Denise Loop** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, genau. Vielen Dank Frau Vorsitzende.

Im Hinblick auf die Zeiten meiner Fraktion erspare ich Ihnen und mir ein Eingangsstatement, sondern komme direkt zu meinen Fragen. Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen und die vielfältigen Ausführungen und Einblicke, die Sie uns im Hinblick auf das Gesetz gegeben haben.

Ich habe drei Fragen. Meine erste Frage geht auch an Herrn Freese. Und zwar wurde von vielen Sachverständigen geäußert, dass junge Menschen in geförderten Ausbildungen nach dem SGB III ungerechterweise von der Abschaffung der Kostenheranziehung, wie sie jetzt aktuell geplant ist, nicht profitieren würden. Auch Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen. Ich würde nochmal nachfragen wollen, wie Sie dazu stehen, auch im Hinblick auf das Ziel einer inklusiven Lösung. Und ob Sie auch, wie die anderen Verbände,



dafür sind, dass junge Menschen in den geförder-
ten Ausbildungen nicht mehr zu den Kosten her-
angezogen werden sollten.

Dazu dann anschließend die Frage an
Frau Schindler, ob Sie vielleicht darstellen könn-
ten, kurz, welche Möglichkeiten es gäbe, die Ent-
lastung, Abschaffung der Kostenheranziehung für
die geförderten Ausbildungen in den Gesetzent-
wurf aufzunehmen.

Und schließlich eine Frage, die mir auch als Sozi-
alarbeiterin, die selbst im Jugendamt gearbeitet
hat, wichtig ist, um die Expert*innen aus ihrer Le-
benswelt nochmal zu Wort kommen zu lassen. Ich
würde gerne eine Frage an Frau Rasch stellen.
Und zwar hatte Herr Koch auch schon den Not-
fallfonds erwähnt, den Sie auch eingerichtet ha-
ben mit der Unterstützung der Uni Hildesheim.
Da darf jeder Anträge stellen, der in stationärer Ju-
gendhilfe, also in einer Wohngruppe, im Heim o-
der in einer Pflegefamilie lebt. Welche Bedarfe
werden da deutlich bei den jungen Menschen, die
diesen Notfallfonds in Anspruch nehmen?

Die **Vorsitzende**: Herr Freese.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände): Ja, vielen Dank
für die Frage Frau Abgeordnete.

Das kann ich, glaube ich, recht kurz beantworten.

Wenn die Mehrheit des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates dazu kommt, dass dieses Ge-
setz verabschiedet wird, dann plädieren wir sehr
dafür, auch alle gleich zu behandeln. Das heißt,
die entsprechenden Änderungen auch für die be-
hinderten jungen Menschen und für die im
SGB III Betroffenen herbeizuführen. Wir müssen
alle gleich behandeln. Das ist glaube ich klar, weil
es sonst eine Schieflage geben wird. Danke.

Gila Schindler (KASU - Kanzlei für soziale Unter-
nehmen): Danke schön.

Ja, wir bekommen als erstes Probleme mit dem
unbestimmten Rechtsbegriff. Ermessenspielraum
ist das eine, das andere ist die Auslegung unbe-
stimmter Rechtsbegriffe, hier geht es um die Frage
der zweckidentischen Leistungen. Ich habe etliche
gerichtliche Verfahren anhängig gemacht in dieser
Frage, aber die zweitinstanzliche Rechtsprechung
hat derzeit gesagt: „Doch, doch, das ist schon so.
Das sind Leistungen, die dem Unterhalt dienen
und daher als zweckidentische eingesetzt wer-
den.“ Das heißt, wir brauchen eine gesetzliche
Änderung, um hier zur Rechtsicherheit zu kom-
men, wenn das Ausbildungsgeld geschützt wer-
den soll. Die Schwierigkeit erkennt man schon,
wenn man in den § 123 SGB III schaut, weil die
Höhe des Ausbildungsgeldes sich sehr nach Le-
benssituation unterscheidet. Das ist die Problema-
tik, mit der wir umgehen müssen. Das kann näm-
lich von 123 Euro monatlich, wenn man in einem
Ausbildungsheim der Bundesagentur lebt, bis zu
723 Euro monatlich, zum Beispiel in einer Ein-
richtung der Kinder- und Jugendhilfe, sein. Das
heißt, es ist schlicht unmöglich, zu sagen, wir be-
handeln das Ausbildungsgeld als Einkommen und
belassen es dann voll und ganz den jungen Men-
schen, das wäre in der Tat eine größere Ungerech-
tigkeit. Das hat sozusagen keinen sachlichen
Grund.

Das heißt, man muss sich letztendlich einen Be-
trag überlegen, von dem man annimmt, dass er ge-
rechtfertigt ist, um so einen finanziellen Anreiz zu
setzen. Ich hatte in meiner Stellungnahme deshalb
nochmal ausgeführt, dass die 119 Euro, hatte ich
geschrieben, mittlerweile seit August sind es 123
Euro monatlich, ein Betrag sind, wo ich schon
glaube, dass damit vor allem ein finanzieller An-
reiz gesetzt werden soll, auch wenn gesagt wird,
dass ist so eine Art Taschengeld. Aber das geht an
junge Menschen, die natürlich auch unterhaltsver-
pflichtete Angehörige im Hintergrund haben und
nicht alleine von diesem Betrag leben.

Deshalb würde ich wirklich pragmatisch vorge-
hen. Und dann ist die Frage, an welcher Position
im Gesetz kann man es ändern? Da wäre entweder
im § 123 Abs. 1 Satz 3 eine Konkretisierung vor-
zunehmen und zu sagen, dass Leistungen, die zur
Anerkennung einer Ausbildung bewilligt werden,



in einer Höhe von zum Beispiel 123 Euro als Einkommen berücksichtigt werden und damit anrechnungsfrei bleiben. Oder man könnte eine entsprechende Regelung in § 92 Abs. 5 in dem Bereich der Ziel- und Zweckverfehlung benennen und sagen, dass eben eine Heranziehung, die aus einer Ausbildungsvergütung erfolgt und über diesen Betrag hinaus geht, Ziel und Zweck der Jugendhilfeleistung verfehlt.

Das wären glaube ich die pragmatischen Änderungsvorschläge, weil ich das dumpfe Gefühl habe, dass wir es nicht schaffen, in diesem Verfahren die Schnittstellenbereinigung im SGB III hinzubekommen.

Laurette Rasch (Careleaver e. V.): Dann versuche ich mal zusammenzufassen, was einerseits uns dazu gebracht hat, den Notfallfonds überhaupt ins Leben zu rufen, und andererseits aber auch diese Fragen nach Glück und Möglichkeiten zur Verschuldung damit zu verknüpfen.

An erster Stelle ist mir wichtig, zu betonen, dass den jungen Menschen selbst möglich ist, aufzuzeigen, wo Glück oder aus ihrer Wahrnehmung Willkür ein Problem sind.

Zum Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg hat sich vor der Pandemie dafür eingesetzt, dass das Taschengeld einheitlich gezahlt wird. Sie haben abgefragt, wie ist es bei euch allen, haben gesehen, es gab sehr große Unterschiede, und haben sich dafür eingesetzt, dass es angeglichen wird. Das war eine sehr einfache Maßnahme, am Ende des Tages.

Mir ist nicht verständlich, wie es in erster Linie dazu kommen konnte. Aber dadurch, dass sie befähigt wurden, sich einzusetzen, sich gegenseitig darüber zu informieren, wie es bei ihnen aussieht, konnten sie erreichen, dass da eine einheitliche Ausstattung mit Taschengeld überhaupt erstmal eingeführt werden konnte.

Verschuldung ist ein grundsätzliches Problem von

jungen Menschen. Ich glaube, das wird auch immer schlimmer. Es wird von finanzieller Legasthenie gesprochen oder wie auch immer man das sonst nennen möchte. Das erfordert glaube ich mehr pädagogische Maßnahmen oder Hilfen zur Erziehung als hier heute diskutiert werden kann.

Uns allen, die Erfahrungen gemacht haben im Bereich der stationären Jugendhilfe, ist bewusst, was es bedeutet, auf sich selbst gestellt zu sein. Das kann vorkommen, weil es dysfunktionale Familien im Hintergrund gibt oder eben keine Familien. Es gibt junge Menschen, vorhin wurde es mal angesprochen, die erben. Das kann passieren. Die meisten erben eher Schulden und müssen lernen, dass sie diese Schulden ausschlagen müssen, weil sie sonst ein riesiges Problem haben. Und sie müssen auch ihre anderen Verwandten darauf hinweisen, weil die Schulden sonst bei jemand anderem in der Linie landen.

Wir wissen, was es bedeutet, durch irgendeine spontane Mehrausgabe in eine Situation zu kommen, wo es eben nicht mehr möglich ist, sich selber weiterzuhelfen. Das wird gerade auch nochmal viel, viel drastischer werden mit den ganzen Kosten, die durch die hohen Energiekosten usw. auf uns alle zukommen. Sie wissen es besser als ich.

Im Notfallfonds werden kleine Dinge sichtbar. Da wird sichtbar, das wurde vorhin auch schon mal angesprochen, wenn es lange dauert, bis Leistungen gezahlt werden und dadurch Lücken entstehen, aber auch, wenn zum Beispiel das Haustier versorgt werden muss und da eine Rechnung entsteht, mit der niemand gerechnet hat. Oder wenn ein Gerät kaputt geht, was dringend gebraucht wird, wie ein Staubsauger.

Der Notfallfonds ist einerseits etwas, was vom Careleaver e. V. mit Unterstützung geleistet wird. Es gibt auch die DROSOS Stiftung, die die sogenannte Brückensteine-Initiative ins Leben gerufen hat, die auch einen von Careleavern verwalteten Notfallfonds initiiert hat, weil deutlich ist, dass diese anfänglichen Schulden das sind, worüber junge Menschen stolpern. Für uns ist das auch eine Gelegenheit, ins Gespräch zu kommen und



zu sagen: „Wie bist du eigentlich in diese Lage gekommen? Wie können wir dir weiterhelfen?“ Man prüft dann, wohin verwiesen werden kann, damit diese anfängliche Schuldenfalle nicht zu einem großen Problem für die jungen Menschen wird. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Gibt es noch Fragen? Ihr habt noch Zeit.

Abg. **Denise Loop** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte sonst noch eine spontane Nachfrage, weil immer wieder von Kosten die Rede ist. Eigentlich wollte ich den Fokus ungern darauf lenken, aber es wurde jetzt auch angesprochen.

Meines Erachtens ist das eine Schätzung, diese 18 Millionen Euro. Deswegen nochmal eine Frage an Herrn Freese. Es ist meines Erachtens gar nicht genau bekannt, wie viel Kosten für eine Kommune entstehen würden. Deswegen würde ich Sie gerne fragen, wie Sie sich das vorstellen, dass irgendwie eine Entlastung stattfindet, wenn diese Zahlen und diese Kosten eigentlich gar nicht erfasst werden.

Die **Vorsitzende**: Herr Freese.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich habe versucht, darzustellen, dass wir von demjenigen, der die Idee hatte, erwarten, dass das in geeigneter Weise ausgeglichen wird. Wie man das technisch macht, ist ja hochkompliziert. Das wissen wir. Aber da ist ja alles denkbar.

Wir haben keine besseren Zahlen. Wir erheben auch in keiner Weise Daten. Deswegen gehe ich davon aus, dass die Regierung das nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen hat, aber eben ausgehend von diesen 25 Prozent.

Das heißt also, wir waren vor einem Jahr noch beim Dreifachen, wenn die Schätzung stimmt. Man kann sagen, bei über 13 Milliarden Euro Ausgaben der Kommunen für Hilfen zur Erziehung, sind 50 Millionen Euro nicht sonderlich viel. Das

würde ich gerne zugestehen. Aber dennoch ist das für uns einfach ein Herangehen, dass man sagt: Wenn man so etwas will und eine Mehrheit dafür im Parlament findet, dann ist das okay, aber dann brauchen wir bitte schön auch irgendwie einen Ausgleich dafür. Das gilt ja auch für diese und auch für andere Fragen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank.

So, wir kommen jetzt zur AfD-Fraktion mit sieben Minuten. Herr Bollmann, bitte sehr.

Abg. **Gereon Bollmann** (AfD): Vielen Dank Frau Vorsitzende für das Wort.

Zunächst einmal einen guten Tag in die Runde. Vielen Dank an die Sachverständigen, dass Sie sich die Zeit genommen haben und natürlich in erster Linie auch für die ausführlichen und hilfreichen schriftlichen Stellungnahmen.

Ich habe gerade gesehen, auch die Parlamentarische Staatssekretärin Frau Deligöz ist da. Auch an Sie vielen Dank, dass Sie die Zeit gefunden haben, sich hier an unserer Fragerunde zu beteiligen.

Herr Freese, die erste Frage, vielleicht ist das nicht überraschend, die wird an Sie gehen. Und zwar haben wir ja von Ihnen gehört, das finde ich auch sehr nobel, offen und nachvollziehbar, dass im Grunde ein wesentliches Problem hier in der Finanzierung der ganzen Angelegenheit steckt. Das haben Sie ja auch hinreichend dargelegt, dass das das Grundproblem ist.

Mich würde nochmal interessieren, auch zum Thema Finanzierung, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat ja den Gesetzentwurf eigentlich gelobt, aber trotzdem von diesem Zielkonflikt gesprochen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit. Das heißt, da ist die Staatsverschuldung betroffen.

Sie haben ja schon erwähnt in den Antworten auf die Vorfragesteller, dass Sie für den Fall, dass das



Gesetz kommt, geplant haben, dass die Bundesregierung schon wisse, was sie tue.

Sie sagten, Sie hätten keinerlei Daten erhoben. Aber haben Sie irgendwie, sagen wir mal so über den Daumen, Schätzungen etwa, womit Sie rechnen müssten, falls es eben dazu kommt? Das wäre natürlich wichtig.

Ich glaube nicht, Sie vertreten ja alle Landkreise, dass Sie sozusagen nur mit Däumchen drehen abwarten können, was die Bundesregierung nun vorlegen wird und ob das Gesetz kommt. Das wäre für mich sehr interessant. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Freese, Sie sind gefragt.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter, da will ich gern was dazu sagen.

Ich würde die Akzentuierung auf die Finanzen als das Grundproblem nicht teilen. Ich hoffe, dass nicht überall dieser Eindruck entstanden ist, weil das ein Problem ist und gelöst werden muss. Aber es ist sicherlich nicht das Grundproblem, sondern das Grundproblem ist sicherlich ein anderer Ansatz, dass wir sagen, wir wollen eigentlich versuchen, eine Gleichbehandlung dieser jungen Menschen in der Heimerziehung vor allem auf andere Weise zu erreichen als jetzt die Regierung es vorschlägt.

Das ist, glaube ich, eher das Grundproblem und die Finanzen sind auch ein Problem.

Zu den Zahlen so viel: Wir haben keine besseren, wir werden auch keine besseren bekommen, weil es extrem aufwendig wäre, wenn wir es täten. Denn das eine sind die Ausgaben und natürlich würde jeder, der darüber nachdenkt, zurecht sagen: „Ja, aber ihr spart ja auch, weil ihr dann keine Kosten heranziehen müsst, niemand muss Bescheide berechnen und erlassen“. Insofern müsste man das gegenrechnen. Keine Ahnung, welche Größenordnung das erreicht. Insofern wird

das schwierig.

Deswegen fokussieren wir uns jetzt nicht in erster Linie darauf, welche finanzielle Höhe das Herunterfahren von 25 Prozent auf null hätte, sondern eher auf den Ansatz, wie man Dinge, sage ich mal, gerecht ausgestaltet.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Bollmann.

Abg. **Gereon Bollmann** (AfD): Vielen Dank, Herr Freese, für die Antwort.

Ich möchte die zweite Frage auch an Sie richten. Und zwar geht es natürlich wieder um die Finanzen. Wir haben den Entwurf der Bundesregierung im Grunde immer wohlwollend begleitet. Gleichwohl muss man natürlich die Gesamtschau betrachten. Wir haben uns eben mit der Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung beschäftigt.

Kommen wir vielleicht mal zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände. Was mich interessieren würde, die kommunalen Spitzenverbände haben auf unterschiedliche Ansichten und Herangehensweisen verwiesen. Sind das aus Ihrer Sicht, Herr Freese, die üblichen parteipolitischen Differenzen oder spiegelt sich da auch die unterschiedliche Haushaltsituation vor Ort wider, die regionale Betroffenheit sicherlich auch oder wie spielen in diesem Punkt regionale Unterschiede mit hinein? Das würde mich eigentlich sehr interessieren. Oder können Sie im Grunde sagen, so halbwegs pauschal, dass sich das im Wesentlichen nachher irgendwo ähnlich verteilt? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Freese.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank.

Parteilpolitisch kann ich da nichts erkennen. Es gab bei uns zwei kleine Landesverbände, die gesagt haben, es sei eigentlich eine gute Idee. Alle



anderen haben gesagt, „nach langer Abwägung sind wir der Meinung, dass das so nicht weiterverfolgt werden sollte“. Beim Städtetag war die Ablehnung noch stärker.

Dass es da eine wie auch immer geartete partei- oder regionalpolitische Ausgestaltung gibt, dass man sagen kann, der Süden dagegen, der Norden dafür oder Ost und West, oder welche Partei auch immer gerade in der Landesregierung sitzt, das ist nicht der Fall.

Das ist ein ungewöhnlicher Akt, dass wir in einer Stellungnahme sozusagen unser Innerstes nach außen kehren, dass wir nämlich sagen, es gibt natürlich auch Kreise und Städte, die da anderer Auffassung sind. Das machen wir normalerweise nicht, weil wir meistens eine Verbandsmeinung haben. Da gibt es immer drei, die anderer Meinung sind, aber die erwähnen wir gar nicht. Aber hier wollen wir deutlich machen, dass man auch auf kommunaler Ebene in einigen Städten und Kreisen zu anderen Ergebnissen kommt, aber weit überwiegend eben halt diese Meinung herrscht. Aber kategorisieren lässt sich das überhaupt nicht.

Abg. **Gereon Bollmann** (AfD): Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann wären noch ein paar Sekunden.

Abg. **Gereon Bollmann** (AfD): Ja, Frau Vorsitzende, vielen Dank.

Vielleicht nochmal ganz schnell an Herrn Wagner eine kurze Frage. Er ist ja Jugendamtsleiter und Praktiker vor Ort.

Ich habe Ihrer Antwort entnommen, dass Sie den Regierungsentwurf [... *schlechte Tonqualität*]. Was mich nochmal interessieren würde, Sie haben angesprochen, dass unter den Jugendlichen so ein bisschen [... *schlechte Tonqualität*].

Ich glaube nicht, dass das Ihre Meinung ist, aber

könnten Sie dazu nochmal Stellung nehmen, inwieweit Sie das verifizieren? Oder ist das einfach die subjektive Sicht der Jugendlichen?

Die **Vorsitzende**: Herr Wagner, können Sie kurz darauf antworten?

Michael Wagner (Jugendamtsleiter Memmingen): Ich kann natürlich nur für mein Jugendamt sprechen. Da hoffe ich, dass es keinerlei [... *schlechte Tonqualität*] Handlungen gibt, aber wir haben mehr als 600 Jugendämter in Deutschland. Es kann sein, dass da unterschiedliche Handhabungen bestehen.

Meines Erachtens sind seit der letzten Gesetzesänderung die Regelungen recht klar. Was gehört zu den Kosten, aus denen Heranziehung erfolgt? Was gehört zu den zweckbestimmten Leistungen? Was gehört zur ehrenamtlichen Tätigkeit, wo keine Kostenheranziehung jetzt schon nicht erfolgt?

Ich finde persönlich die gesetzlichen Vorschriften jetzt nicht so unklar, dass man deshalb eine Änderung vornehmen müsste. Aber individuelle Unterschiede bei mehr als 600 Jugendämtern, die ja alle im eigenen Wirkungskreis agieren, wird es wahrscheinlich immer geben.

Die **Vorsitzende**: Okay, danke sehr.

Dann gehen wir weiter zur FDP-Fraktion mit sieben Minuten. Herr Gassner-Herz, glaube ich.

Abg. **Martin Gassner-Herz** (FDP): So ist es. Vielen Dank Frau Vorsitzende für das Wort.

Ich freue mich, erstmal feststellen zu können, dass wir uns eigentlich alle relativ einig sind, dass es wichtig ist, jungen Menschen das Signal zu geben: „Deine Anstrengung, dein Leben in die eigene Hand zu nehmen, muss sich lohnen und selbst voranzukommen durch eigene Leistung ist das Signal, das wir dir mitgeben wollen, gerade wenn du aus einer schwierigen Situation kommst, damit du gut ins Leben starten kannst“. Wir haben auch



jetzt häufiger gehört, dass das in den Sozialleistungssystemen bisher noch nicht überall der Leitgedanke ist und da auch Nachbesserungen an anderen Stellen nötig sind.

Mir ist es wichtig, festzustellen, dass wir da gerade auch als FDP ein großes Interesse haben, diesen Leitgedanken überall, wo er noch fehlt, einzuweben. Zum Beispiel, wenn es darum geht, Einkommen von jungen Menschen im künftigen Bürgergeld zu privilegieren und auch an anderen Stellen wird noch einiges zu tun sein.

Ich habe eine erste Frage an Herrn Freese: Woher die 18 Millionen-Zahl kommt, das hatten wir schon erörtert. Mich würde interessieren, Sie haben betont, wie wichtig es ist, dass es einen Ermessensspielraum gibt. Könnten Sie darlegen, wie viele Ihrer Mitgliederkommunen überhaupt und wie regelmäßig von dem Ermessensspielraum Gebrauch machen? Oder ist es nicht doch eine Regelmäßigkeit, dass er eben vielleicht doch nicht angewendet wird? Ob Sie dazu Zahlen haben, würde mich interessieren.

An Frau Hesse würde ich gerne folgende Frage richten: Wir haben eben schon gehört von Herrn Freese, dass, wenn keine Kostenheranziehung stattfindet, dann auch keine Bescheide erlassen werden müssen und entsprechend neue Kapazitäten in den Jugendämtern entstehen. Könnten Sie bitte nochmal darstellen, Frau Hesse, wie denn derzeit die Fachkräfteversorgung in den Jugendämtern ist, wie viele Stellen in den Jugendämtern zur Zeit unbesetzt sind und wie dringend da vielleicht freie Kapazitäten gebraucht werden könnten?

Sie haben außerdem, das habe ich nicht ganz verstanden, gesagt, dass zusätzlicher pädagogischer Aufwand entsteht, wenn man den jungen Menschen jetzt, wenn sie Geld haben, beibringen muss, wie sie damit umgehen. Ich hoffe, ich habe Sie da missverstanden und dass heute schon regelmäßig in der pädagogischen Begleitung jungen Menschen beigebracht wird, wie man mit Geld umgeht.

Zum Pädagogischen hätte ich auch noch weitere Fragen. Die erste ist, es klang ein paar Mal an, dass es in solide situierten Haushalten ein normales Mittel der Pädagogik sei, den Kindern beizubringen, dass man etwas abgeben muss. Ich habe das Privileg, aus so einem Haushalt zu kommen und stelle fest, dass diese Rechnung nie wirklich fair zugunsten der Eltern war, sondern immer irgendwie das Geld, das abgegeben wurde, angespart oder sonst irgendwie zugunsten des Kindes verwendet wurde.

Da würde mich interessieren, Frau Rasch, wie sich denn die Lebensrealität der Kinder, von denen wir hier sprechen, von denen, die ich gerade beschrieben habe, unterscheidet.

Von Frau Brummelman hätte ich gern gewusst, Sie betonen im CJD, in Ihrem Leitgedanken, immer sehr, dass Sie selbstwirksame junge Menschen zu Erwachsenen heranziehen wollen und wie sehr bzw. warum Sie dieses pädagogische Ziel überlegen halten gegenüber dem Ziel, gerade diesen jungen Menschen beizubringen, dass das Leben nicht umsonst ist.

Die **Vorsitzende**: Das waren jetzt Fragen an vier Experten und Expertinnen. Möchten wir in der Reihenfolge so beginnen? Herr Freese, Frau Hesse, Frau Rasch und Frau Brummelman.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Genau, ich antworte ganz schnell.

Eigentlich habe ich nur von den Ermessensspielräumen gesprochen, die da sind, und nicht unbedingt welche zusätzlich gefordert. Aber was wir uns gewünscht hatten und eigentlich auch gedacht hatten, dass wir es erreicht haben, war bei den 25 Prozent, dass das „bis zu“ sich gar nicht so sehr auf die Kreise und Städte bezieht, sondern dass die Länder die Möglichkeit bekommen. Es gibt ja schon ein, zwei Länder, die vorher schon gesagt haben, wir schaffen sie ab. Dass die Länder das abschaffen und deswegen dieses „bis zu“. Ansonsten hätten wir uns gewünscht, da steht 25 Prozent und Schluss. Wir hätten uns das eher



gewünscht, weil dann würde Klarheit auf allen Seiten herrschen. Das wäre eigentlich das und dass das „bis zu“ sich eher auf Landesrecht bezieht.

Das ist jetzt so formuliert worden, dass das auch eine kommunale Rechtsanwendung hat, aber nun sei es drum. Insofern ist es nicht das, was wir uns gewünscht hatten damals, aber wir können damit leben.

Die **Vorsitzende**: Okay. Frau Hesse, können Sie antworten?

Marie Hesse (Bayerisches Landesjugendamt): Ja. Zu Ihrer ersten Frage, mit welcher personellen Entlastung zu rechnen ist in den Jugendämtern bzw. ob die personelle Entlastung durch wegfallende Bescheide zu Kapazitäten führt, die frei werden, kann ich keine belastbaren Zahlen liefern.

Wir als Landesjugendamt bekommen natürlich regelmäßig von allen Jugendämtern in Bayern zurückgemeldet, dass ein extremer Fachkräftemangel herrscht. Ich weiß nicht, ob ggf. der Herr Wagner dazu noch etwas sagen kann. Es ist schon davon auszugehen, dass es sicherlich eine große Entlastung sein kann, wenn entsprechend weniger Verwaltungstätigkeiten anfallen – in der wirtschaftlichen Jugendhilfe wohlgeerntet. Die Entlastung wäre ja nicht im allgemeinen Sozialdienst.

Zu Ihrer zweiten Frage, weiß ich nicht, ob Sie mich falsch verstanden haben. Wir sind schon als Landesjugendamt auch der Meinung, dass der pädagogische Aufwand höher wäre, wenn die Kostenheranziehung abgeschafft würde, den jungen Menschen nun zu erklären, wie mit Geld umgegangen werden muss, wenn sie nicht dazu verpflichtet sind, was abzugeben. Ich denke, von der Lebenswirklichkeit her, wie das auch Herr Wagner heute dargestellt hatte, ist es einfach so, dass wenn sie nicht verpflichtet sind, was abzugeben, es sicherlich schwierig ist, zu sagen: „Du musst den und den Betrag monatlich ansparen“. Deswegen sehen wir da schon einen erhöhten Bedarf bzw. einen erhöhten Aufwand an pädagogischer

Arbeit bei der Abschaffung der Kostenheranziehung.

Die **Vorsitzende**: Dann gebe ich jetzt weiter an Frau Rasch und Frau Brummelman.

Laurette Rasch (Careleaver e. V.): Danke für die schöne Darstellung von sozialen Unterschieden in der Gesellschaft. So ist es. Für die einen wird noch extra gespart und die anderen haben eher das Problem, sich vielleicht doch lieber von ihren Eltern scheiden lassen zu wollen oder auch dafür verantwortlich zu sein bzw. für sie Sorge zu tragen, wenn sie es geschafft haben, Geld zu verdienen und sich in einer Art und Weise einen Lebensunterhalt zu erwirtschaften, der dann wiederum auch noch für andere Leistungen herangezogen werden kann.

Das heißt, an der Stelle wird nochmal massiv deutlich, was da alles an Ungleichheit existiert und wo überall dran geschraubt werden könnte. Danke.

Die **Vorsitzende**: Frau Brummelman, möchten Sie noch einen Satz dazu sagen? Sie wurden angesprochen.

Maika Brummelman (Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands): Ja. Vielen Dank.

Die Selbstwirksamkeit ist für uns das zentrale Thema in der Begleitung oder in der Erziehung von jungen Menschen. Also selbstwirksam zu werden, bedeutet, Verantwortung für sich und für andere zu übernehmen. Es beinhaltet für uns dann halt auch die finanzielle Verantwortung.

Aber das wichtigste ist, die jungen Menschen, die in der Kinder- und Jugendhilfe sind, haben das nicht erfahren dürfen. Deswegen ist es unser Auftrag, sie dort zu begleiten und deswegen stellen wir das in den Mittelpunkt.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr.



Dann wären wir bei der Fraktion DIE LINKE. mit drei Minuten. Bitte sehr, Frau Reichinnek.

Abg. **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.): Vielen Dank auch von unserer Seite aus an die Sachverständigen und für die Expertise, die sie eingebracht haben.

Ich möchte mich einmal konkret auf den Beitrag von Herrn Hainski beziehen. Ich danke Ihnen an der Stelle schon mal, wie gut Sie dargestellt haben, dass die Regelung gerade eben sehr willkürlich ausgeführt wird, was nicht unbedingt daran liegt, dass das so gewollt ist, sondern eben oft an mangelnder Fachexpertise seitens der Sozialarbeiter*innen, aber auch seitens der Jugendämter. Das habe ich in meiner Arbeit immer wieder miterlebt. Deswegen auch nochmal ganz klar, dass auch dieses Gesetz, wie es jetzt vorliegt, sehr komplex und schwierig zu verstehen ist.

Ich möchte nochmal darauf eingehen, was Sie am Ende Ihres Beitrags gesagt haben, nämlich die Ungleichbehandlung, wie es hier auch schon viele angesprochen haben, zwischen den Jugendlichen. Sie haben Jugendliche, die eine klassische Ausbildung machen können, aber eben auch die, die in einer geförderten Ausbildung sind.

Wir wissen alle, dass der aktuelle Entwurf diese geförderte Ausbildung schlechter stellt. Da möchte ich einfach nochmal von Ihnen aus der Lebenswelt der Jugendlichen hören, was würde das für die Gruppendynamik bedeuten? Wie würde sich das bei ihnen niederschlagen, wenn ein Teil der Jugendlichen eben aus der Kostenheranziehung ausgeschlossen wird, auch vollkommen zurecht, und der andere eben nicht? Hierzu hätten wir gerne einen Einblick, wie das für die Jugendlichen ist. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Hainski, bitte sehr.

Sebastian Hainski (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.): Vielen Dank.

Zur Fachlichkeit meiner Kolleginnen und Kollegen wäre noch zu sagen, die, die soziale Arbeit studieren oder eine Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher machen, lernen vor allem etwas über Beziehungsarbeit und Kommunikation und durchaus auch die Analyse von Exklusions- und Inklusionsprozessen.

Natürlich gehören juristische Dinge auch dazu, aber da kann man, glaube ich, auch niemanden letzten Endes einen großen Strick draus drehen, wenn es so unverständlich ist oder so fehlinterpretiert werden kann. Da muss halt von Seiten der Gesetzgebung einfach klar nachjustiert werden. Da gibt es ja jetzt die Chance bei der Kostenheranziehung.

Ich möchte noch kurz etwas erwähnen, weil es jetzt ein paar Mal angesprochen wurde: Beim Reformprozess des SGB VIII, der ja vor circa einem Jahr unter großer Beteiligung stattgefunden hat, da gab es ja auch schon viele Verbände, viele Fachgremien und auch Selbstvertretungen, die für die Abschaffung der Kostenheranziehung waren. Also es ist ja nicht so, dass alle für 25 Prozent waren und jetzt auf einmal auf die Idee kommen, dass man sie jetzt ganz abschaffen muss. Auch damals waren schon viele Beteiligte, vor allem aus der Praxis, für die komplette Abschaffung.

Zur Ungleichbehandlung möchte ich sagen, dass die Begriffe Willkür und Glück nicht aus irgendwelchen Kreisen kommen, sondern von den jungen Menschen, die es betrifft und die in der Kinder- und Jugendhilfe sind.

Da gibt es durchaus Beispiele von jungen Menschen, die verschiedene Arten von Berufsausbildungen gestartet haben, die in Gruppenkontexten unterwegs sind, wo es verschiedene Arten von Berufsausbildungen gibt, die auch in verschiedenen Bundesländern stattfinden. Da muss man doch auf jeden Fall sehr drauf achten, dass da nicht am Ende eine riesige Ungleichbehandlung entsteht und dass es letzten Endes nicht darauf ankommt, wer jetzt gerade welche Fachkraft vor sich sitzen hat und wie die das entscheidet, sondern dass man wirklich schaut, dass klar formuliert und auch flächendeckend gleichbehandelt wird.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank.

Jetzt kommen wir zur SPD-Fraktion. Die zwei Minuten von vorhin werden abgezogen, es sind also sechs Minuten. Frau Hennig beginnt, glaube ich.

Abg. **Anke Hennig** (SPD): Vielen Dank nochmal an alle, auch nochmal, dass Sie sich die Zeit nehmen, hier heute Rede und Antwort zu stehen.

Ich habe das eine oder andere Mal gar nicht verstanden, warum das Argument immer kommt, dass Jugendliche zur Kostenheranziehung im Haushalt oder zum Lebensunterhalt beitragen sollen, denn dieses Geld, die Kostenheranziehung, geht nicht an die Einrichtungen an sich, sondern an das Jugendamt zurück. Das hat mit der Arbeit vor Ort dann im Grunde gar nichts mehr zu tun. Jetzt kann man sagen, das ist eine Frage der Verteilung, aber ich sehe das ein bisschen anders, vor allen Dingen, was das mit den Jugendlichen und den arbeitenden Jugendlichen macht.

Meine Frage an Herrn Koch: Was macht das mit Jugendlichen, wenn sie so behandelt werden?

Außerdem habe ich noch an Frau Meinhold die Frage: Was ist Ihre Meinung zu der These, dass es pädagogisch schwierig ist oder sein könnte, auf die Kostenbeteiligung zu verzichten?

Wir wollen junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe entlasten. Wie wird sich die Streichung der Kostenbeteiligung voraussichtlich in der Praxis dann auswirken? Die Frage würde ich dann an Frau Schindler stellen wollen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Das ging an alle drei – Herrn Koch, Frau Meinhold und Frau Schindler.

Josef Koch (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen): Danke.

Ich tue mich immer ein bisschen schwer, stellvertretend zu reden. Aber wir haben ja versucht, in

der Stellungnahme zu zitieren, was die Selbsthilfvereinigungen sagen. Es ist ganz offensichtlich, wenn wir jetzt sagen zum Beispiel „oh, da könnte ein größeres Vermögen kommen“, sollten wir doch nur in den Monitor Hilfen zur Erziehung schauen, dann sehen wir, die Familien, die Transfereinkommen haben, sind bei Pflegegeldern 75 Prozent und in der Heimerziehung 86 Prozent.

Vielleicht müssen wir soweit kommen, dass wir sagen: „Ja, es kann in Einzelfällen zu einer Besserstellung kommen.“ Da würde ich jetzt sagen: „Ja“. Warum sagen wir nicht „ja, so soll es sein“? So wie in Kanada, so wie in Norwegen, wo explizit eine positive Diskriminierung stattfindet, so nennen die Kollegen das dort, für die Bereiche Careleaver, junge Menschen, die nicht zu Hause leben konnten, aus schlimmen Umständen. Warum sagen wir nicht „ja, das ist in Ordnung“? Man kann genauso so gut auch so rum argumentieren.

Ich habe heute ein kleines Büchlein bekommen von einer jungen Frau, die sechs Jahre in der Heimerziehung war, die uns fragt, ob wir ihr Büchlein verlegen, was wir machen werden als Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.

„Sechs Jahre habe ich 53 Menschen getroffen. Davon waren zehn Praktikanten, 30 Mitbewohner ...“ Das zeigt doch schon, das ist doch nicht Aufwachsen in der Familie mit allen Sicherungskontexten, sowohl finanzieller als auch emotionaler Art. Da denke ich, muss doch die staatliche Gemeinschaft ganz klar sagen: „Ja, das machen wir jetzt. Wir ziehen keine Kosten mehr ein“, um jetzt das Wort von den kanadischen Kollegen aufzugreifen, die in Form einer positiven Diskriminierung, auch im finanziellen, vorangehen.

Das alles steht genau in den Stellungnahmen sowohl vom BUNDI (Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe) als auch von Careleaver und MOMO.

Die **Vorsitzende**: Frau Meinhold war noch angesprochen worden.



Juliane Meinhold (Der Paritätische Gesamtverband): Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, ich habe das Argument bis heute auch nicht verstanden, was das für ein pädagogischer Ansatz ist.

Wir müssen doch ganz klar sagen, ein pädagogischer Ansatz ist doch sowieso da und nichts steht mehr im Vordergrund, was jetzt hier auch schon mehrfach betont wurde, als in § 1 steht, zu einer selbstbestimmten, selbstwirksamen Persönlichkeit zu erziehen. Ich behalte das Taschengeld meines Sohnes ja auch nicht ein, um ihn spüren zu lassen, was man alles nicht mit dem Geld machen kann, sondern ganz im Gegenteil. Ich gebe ihm das Geld, damit er lernt, es sich einzuteilen usw.

Wir müssen, glaube ich, einfach anerkennen, dass diese Kinder nicht normal aufwachsen. Es kann nicht sein, dass wir sie dafür immer noch mit dem Normalitätsprinzip und sozusagen einer Pädagogik bestrafen, für deren Ausgangslage sie nichts können. Wir müssen natürlich anerkennen, dass man mehr für diese Kinder tun muss, um sie in eine gleichberechtigte Ausgangssituation zu bringen und nicht weniger.

Ich glaube, das muss man vielleicht auch immer wieder klarstellen. Sie sind in einer besonderen Lage und brauchen mehr, um in eine normale Lage versetzt zu werden.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Frau Schindler war noch angesprochen worden.

Gila Schindler (KASU - Kanzlei für soziale Unternehmen): Danke schön.

Ich finde, der Gesetzentwurf führt mal wieder vor Augen, dass wir ein Problem haben mit Langzeitwirkungen von Jugendhilfe. Ich finde, das ist etwas, wo wir viel zu wenig hinschauen. Wir haben immer wieder über Wirkung und Wirkungsorientierung geredet, aber das ist ja nicht dasselbe, sich mal anzuschauen, was es auf lange Sicht für die biografische Entwicklung von Menschen bewirkt.

Ich glaube, das ist ein wichtiger Punkt. Josef Koch

hat es mit der positiven Diskriminierung angesprochen. Ich habe nämlich den Verdacht, dass es was für die biografische Entwicklung ausmacht, wenn man an der Stelle was mit auf den Lebensweg bekommt und auch durchaus, wenn das sozusagen finanziell etwas wert ist.

Bei der letzten Anhörung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) hatte ich ja auch erzählt, dass ich selber Careleaverin bin und ein anderes Erleben hatte von dem, was man mitnehmen kann aus der Kinder- und Jugendhilfe. Deshalb finde ich es so wichtig, dass die Stimme der Careleaver*innen in den letzten Jahren so deutlich geworden ist, die einfach mitteilen können, da hat sich was verändert.

Es wird gespart an allen Ecken und Enden und das betrifft einfach gerade diejenigen, die am wenigsten Unterstützung haben, nämlich in den klassischen stationären erzieherischen Hilfen. An der Stelle müsste man wirklich ansetzen und sagen: „Ja, wir behandeln an der Stelle vielleicht etwas ungleich, geben hier etwas mit und dann schauen wir uns vielleicht mal auf lange Sicht an, was das für die Biografie für eine Wirkung hat.“

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank.

Jetzt kommt noch die CDU/CSU-Fraktion mit acht Minuten. Herr Lehrieder.

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich bin den Sachverständigen bisher schon mal sehr dankbar für den eindeutigen Ausdruck „positive Diskriminierung“. Ich werde jetzt eben hier in der Fraktion auswerten, wie das jetzt genau zu verstehen ist.

Aber noch eine Frage an Herrn Wagner vom Jugendamt. Nach der geltenden Rechtslage nach § 92 sollte bereits heute von der Heranziehung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Zudem kann von der Heranziehung abgesehen werden, wenn anzunehmen ist,



dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.

Liegen Ihnen Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang diese Regelung angewendet wird?

Noch eine zweite Frage, wenn Sie gestatten. Im Rahmen Ihrer Stellungnahme nehmen Sie Bezug auf die pädagogische Arbeit der Jugendämter, insbesondere auf die Hilfeplangespräche. Können Sie diesbezüglich die damit einhergehenden Probleme bei einer kompletten Abschaffung der Kostenheranziehung begründen? Und wie hoch ist das Taschengeld im Durchschnitt, das im Rahmen einer Unterbringung gezahlt wird? Gibt es Unterschiede für Jugendliche bzw. junge Volljährige, die entweder in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung leben?

Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Wagner war angesprochen worden.

Michael Wagner (Jugendamtsleiter Memmingen): Ich beginne mal mit dem Taschengeld. Ich kann es jetzt nicht bundesweit sagen. In Bayern ist das eine Verordnung, die nach dem Alter der jungen Menschen gestaffelt bestimmte Barbeträge festlegt. Diese Barbeträge gelten für alle Jugendämter, sodass es für das Bundesland Bayern hier eine einheitliche Vorgehensweise gibt. Ich habe jetzt keinen Überblick über die anderen Bundesländer.

Was die Frage der Hilfeplanung angeht, ich denke, es könnte schwieriger sein als vorher bei einem jungen Menschen mit dem man natürlich immer auch in der pädagogischen Arbeit besprechen muss, wie lernt er, mit seinem Geld auszukommen, wie lernt er auch, dass die Ausbildungsvergütung nicht ausschließlich zur freien Verfügung ist, sondern man daraus Teile seiner Lebenshaltung tragen muss, weil auch andere junge Menschen daraus die Lebenshaltung tragen müssen. Dann habe ich möglicherweise die Situation, dass

der junge Mensch mit 17, 18 im ersten und zweiten Ausbildungsjahr alles behalten darf.

Man wird als Jugendamt sicher versuchen, zu sagen: „Du musst was zurücklegen für den Führerschein, für die erste eigene Wohnung“. Aber ich habe da ja keinen wirklichen Durchgriff. Wir können da versuchen, pädagogisch einzuwirken, aber niemanden zwingen. Dann kommt möglicherweise mit 18 oder 19 das dritte Lehrjahr, der junge Mensch bezieht die eigene Wohnung, erst wirkt vielleicht noch eine ambulante Jugendhilfe, weil die ausreicht in dem Alter, und dann kommt das böse Erwachen und er muss mit der Ausbildungsvergütung die Wohnung und den Lebensunterhalt finanzieren, kriegt vielleicht ergänzend noch BAföG oder ähnliches und hat auf einmal viel weniger zur Verfügung als vorher im Heim.

Das heißt, der Anreiz, wenn es pädagogisch vertretbar ist, das Heim zu verlassen, die erste eigene Wohnung zu beziehen, das ist kein Anreiz mehr, sondern das ist dann mit einem erheblichen finanziellen Verlust zunächst verbunden.

Sie haben des Weiteren die Frage dieser besonderen Härte und auch die Frage des Verzichts auf die Kostenheranziehung wegen des Verwaltungsaufwandes angesprochen. Ich habe eine Regelung oder eine Empfehlung im Hinterkopf, dass dieser Verzicht nur bei Beträgen von weniger als 20 Euro monatlich zur Anwendung kommen soll. Das würde also hier für die jungen Menschen weniger zur Anwendung kommen.

Die besondere Härte, dazu muss man sagen, es ist ja eine Vorschrift, die sich nicht nur auf die Kostenheranziehung junger Menschen, sondern auch auf die Kostenheranziehung von Eltern bezieht. Wenn man sich die Empfehlungen und die Kommentare dazu anschaut, auch die Rechtsprechungen, dann ist die Hürde für die besondere Härte relativ hoch, also Eltern, die noch einen Verwandten pflegen müssen oder ähnliches. Bei den jungen Menschen wiederum ist ja der Lebensunterhalt sichergestellt, sodass wir da in der Regel, aus meiner Sicht, an den Punkt, wo eine besondere Härte liegt, kaum bis gar nicht kommen können.



Dieser Punkt, dass Ziel und Zweck der Leistungen gefährdet sei, ist auch schwierig, denn es könnte dann im Extremfall dazu führen, dass der junge Mensch, der sagt, „ich beende die Maßnahme, weil ich nichts beitragen will aus meiner Ausbildungsvergütung“, bei dem wird ja dann verzichtet auf die Kostenheranziehung. Der, der es nicht macht, der nicht sozusagen ein bisschen pokert, der muss dann einen Kostenbeitrag leisten. Also das halte ich für eher problematisch an der Stelle.

Ich würde eher dazu raten, die Frage dieses Barbetrages, des Taschengeldes, sich anzuschauen. Beispielsweise dahingehend, dass wenn der junge Mensch deutlich mehr Ausbildungsvergütung hat als er Taschengeld kriegen würde, dass es dann halt dieses Taschengeld beispielsweise nicht mehr gibt oder nur noch als Ermessensentscheidung des Jugendamtes gibt und da haben wir eben gehört, es gibt auch Diskriminierung, die positiv ist und das dann eher zu vermeiden wäre aus meiner Sicht.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Nochmal, Herr Lehrieder?

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Ja, noch eine kurze Frage an Frau Hesse vom Bayrischen Landesjugendamt.

Frau Hesse, in Ihrer Stellungnahme machen Sie auf eine Ungleichbehandlung junger Menschen, die in Maßnahmen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII untergebracht sind, die Berufsausbildungsbeihilfe gem. § 56 ff. SGB III beziehen bzw. junge Menschen mit Behinderung, die Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III erhalten, aufmerksam. Können Sie bitte erläutern, welche jungen Menschen konkret betroffen sind und worin Ihres Erachtens eine Ungleichbehandlung ganz konkret besteht?

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Frau Hesse.

Marie Hesse (Bayerisches Landesjugendamt): Danke.

Die Ungleichbehandlung resultiert unseres Erachtens daraus, dass die jungen Menschen, die Sie erwähnt hatten, die in solchen Maßnahmen nach § 13 SGB VIII – Jugendwohnen – untergebracht sind oder junge Menschen mit Behinderungen, die Ausbildungsgeld nach dem SGB III beziehen bzw. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, sich in einer vergleichbaren Lage befinden wie junge Menschen, die in stationären Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung leben.

Es wurde ja heute schon mehrfach erörtert, aus welchen Gründen, also es sind ja verschiedene Personengruppen, die hier betroffen sind, es zu einer Ungleichbehandlung führt. Junge Menschen mit Behinderungen sind schon im Sinne der Inklusion gleich zu behandeln. Die Ausbildungsbeihilfe, die sie erhalten oder das Ausbildungsgeld wird von den Jugendämtern als zweckbestimmte Leistung angerechnet. Das heißt, im Endeffekt bekommen sie von ihrem Ausbildungsgeld keinen Anteil. Entsprechend ist die Motivation da sehr fraglich.

Frau Schindler hatte das heute auch sehr dezidiert ausgeführt, wo man da ansetzen könnte, um diese Ungleichbehandlungen zu vermeiden oder künftig vom Gesetzgeber entsprechend so zu regeln, dass junge Menschen gleichbehandelt werden, egal, in welcher Hilfeform sie leben.

Ist Ihre Frage damit beantwortet?

Die **Vorsitzende**: Haben Sie eine Nachfrage, Herr Lehrieder?

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Nein, danke. Ich bin damit zufrieden. Ich schenke die letzten 30 Sekunden.

Die **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank.

Damit sind wir am Ende dieser Anhörung angelangt. Ich darf mich ganz herzlich bei Ihnen als Experten und Expertinnen bedanken, dass Sie uns zur Verfügung gestanden haben.



Wir werden sicherlich jetzt in den Fraktionen beraten und vielleicht bei Nachfragen nochmal auf Sie zukommen. Ich denke, Sie stehen uns zur Verfügung. Ich bitte darum, dass wir nochmal im Detail über das eingebrachte Gesetz gehen. Wie es dann letztendlich nach dem parlamentarischen Verfahren ausschauen wird, wissen wir noch

nicht. Das wird nochmal spannend in dieser Frage.

Ganz herzlichen Dank. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag und eine schöne Woche. Bleiben Sie gesund! Auf Wiedersehen.

Schluss der Sitzung: 15:38 Uhr

Ulrike Bahr, MdB
Vorsitzende



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Susanne Achterfeld Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)	Seite 35
Maike Brummelman Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD) Ebersbach	Seite 40
Sebastian Hainski Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) Berlin	Seite 42
Marie Hesse Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS) München	Seite 45
Josef Koch Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) Frankfurt am Main	Seite 48
Juliane Meinhold Der Paritätische Gesamtverband Berlin	Seite 57
Laurette Rasch Careleaver e. V. Freiburg	Seite 62
Gila Schindler, Rechtsanwältin Heidelberg	Seite 67
Michael Wagner, Jugendamtsleiter Memmingen	Seite 76
Jörg Freese, Deutscher Landkreistag Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	Seite 79

Stellungnahme

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

vom 30.9.2022

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe Stellung nehmen zu können.

I. Vorbemerkung

In den letzten Jahren wurde eine rege Debatte über die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und zu einem selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Leben zu erziehen, geführt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde durch die Begrenzung der Kostenheranziehung junger Menschen aus Einkommen auf max. 25 % (§ 94 Abs. 6 SGB VIII) und die Abschaffung der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus Vermögen die Kostenheranziehung junger Menschen deutlich reduziert. Bei der Ausgestaltung des neuen Gesetzes stützte sich die Bundesregierung ua auf die Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten“¹, in dessen Rahmen sich die große Mehrheit der vertretenen Akteur*innen bereits für die Abschaffung der Kostenbeteiligung junger Menschen ausgesprochen hatte. Gestützt auf diese Forderung und auf den Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, in welchem der ua von der FDP-Fraktion² sowie allen anderen Oppositionsfraktionen bereits im Rahmen des Reformprozesses zum KJSG geforderte Verzicht der Kostenbeteiligung für Heim- und Pflegekinder vorgesehen ist, unternimmt die Bundesregierung nunmehr den Anlauf, die Kostenbeteiligung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII komplett abzuschaffen.

¹ S. www.dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/materialpool.

² Antrag der Fraktion der FDP Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen, 2019, BT-Drs. 19/10241.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) hatte sich bereits im Rahmen des Reformprozesses zum KJSG für eine vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen ausgesprochen,³ sodass der aktuelle Referentenentwurf ausdrücklich begrüßt wird. Aus hiesiger Sicht tragen die nun vorgeschlagenen Regelungen erheblich zur Rechtssicherheit bei, beheben etwaige Ungleichbehandlungen der jungen Menschen durch unterschiedliche Verwaltungspraxis und ebnen den Weg der jungen Menschen, um Verantwortung für ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu übernehmen. Gleichwohl besteht im Hinblick auf die Gruppe junger Menschen mit Behinderung noch weiterer Regelungsbedarf (dazu III.).

II. Zum Inhalt im Einzelnen

1. Abschaffung der Kostenbeteiligung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII aus Einkommen durch Streichung des § 94 Abs. 6 SGB VIII

- Rechtssicherheit und Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis

Die geplante Streichung von § 94 Abs. 6 SGB VIII verspricht Rechtssicherheit: Die aktuelle Regelung in Satz 1 der Vorschrift zur Kostenheranziehung von „höchstens 25 % des Einkommens“ führt nach den Erfahrungen des Instituts zu bundesweit sehr unterschiedlichen Heranziehungsweisen seitens der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Jenseits der Deckelung auf eine Kostenbeteiligung auf höchstens 25 % des Einkommens liegt die Entscheidung für eine weitergehende Reduzierung des Kostenbeitrags auf unter 25 % bis hin zu einem gänzlichen Verzicht nun im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Jugendhilfeträgers,⁴ ohne dass es für die Ermessensausübung gesetzliche Vorgaben oder Leitlinien gäbe. Dies führt nach Erkenntnissen des Instituts in der Praxis dazu, dass nach wie vor keine – im Hinblick auf das Wohl der jungen Menschen sowie zugunsten der Transparenz zu fordernde – Einheitlichkeit im Hinblick auf die Kostenheranziehung entstanden ist.

Darüber hinaus eröffnen auch die in Satz 3 derzeit eingeräumten Freibeträge für bestimmte Erwerbstätigkeiten erheblichen (Interpretations-)Spielraum: So kommt es bspw. zu unterschiedlichen Auslegungen des Begriffs der „ehrenamtlichen Tätigkeit“ und unterschiedlichen Einschätzungen, wie deren Vergütung aufgrund der aufgespaltenen Pauschalen im Rahmen der Kostenbeteiligung junger Menschen rechtlich einzuordnen ist, etwa beim Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ).⁵

- Keine „Besserstellung“ junger Menschen, die in Einrichtungen und Pflegefamilien aufwachsen

Die für einen Erhalt der Kostenheranziehung vorgebrachten Argumente, wie dass auch jungen Menschen, die bei ihren Eltern wohnen, einen Teil ihres Einkommens zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts einzusetzen haben, oder dass die jungen Menschen auch nach der Jugendhilfe mit begrenzten finanziellen Mitteln auskommen müssten und die Kostenheranziehung daher dazu diene, den Umgang mit Geld zu erlernen, überzeugen aus Sicht des Instituts nicht.

³ DIJuF Stellungnahme vom 26.10.2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 5.10.2020, abrufbar unter www.dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/materialpool.

⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, Stand: 7/2021, Ziff. 8.9, abrufbar unter www.bagljae.de, Abruf: 23.6.2022; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 520 und *Beckmann/Lohse* JAmt 2021, 178; DIJuF FAQ zum KJSG, abrufbar unter www.dijuf.de/Handlungsfelder/KJSG/FAQ.

⁵ S. www.dijuf.de/Handlungsfelder/KJSG/FAQ ▶ Junge Volljährige/Careleaver ▶ Kostenbeteiligung (§ 94 Abs. 6 SGB VIII) zum Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ): Vergütung FSJ insgesamt Lohnersatzfunktion; aA Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg Empfehlungen, Stand: 1.7.2021, 94.6.3.3.

Ein Vergleich junger Menschen, die in Einrichtungen oder Pflegefamilien aufwachsen, mit jungen Menschen, die in ihrem Elternhaus leben, passt nur bedingt. Schon allein aufgrund ihrer Biografie haben sie oft schwierigere Startbedingungen beim Übergang in die Selbstständigkeit. Erfahrungsgemäß müssen zudem viele junge Menschen, die im Elternhaus leben, ihren Eltern aus ihrem Ausbildungsgeld oder sonstigem Einkommen keinen Beitrag für Wohnen oder Nahrungsmittel zahlen, da die Eltern ihnen bewusst ermöglichen wollen, für eigene Ziele wie Reisen, Führerschein oder Rücklagen zu sparen. Schließlich haben junge Menschen, die in der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, ein berechtigtes, besonderes materielles Sicherheitsinteresse. Sie können sich in vielen Fällen – anders als viele Gleichaltrige – nicht auf ein Sicherheitsnetz verlassen, das einspringt, wenn eine unerwartete Ausgabe ansteht, zB für Gesundheitsbedarf (Brille), notwendige Anschaffungen (Laptop) oder Reparaturen (Fahrrad, Auto).

Für die vollständige Abschaffung spricht außerdem, dass der Anreiz zur Ausübung einer Tätigkeit durch eine Abschaffung der Kostenbeteiligung beachtlich vergrößert werden kann, denn auch die Heranziehung von 25 % des Einkommens kann für den jungen Menschen belastend sein und ggf. die Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit verringern oder gar verhindern. Einer (entlohten) Tätigkeit nachzugehen mit der Möglichkeit, Ansparungen zu tätigen, ist vielmehr ein zentraler Schritt in der Entwicklung zu einem selbstständigen und eigenverantwortlichen Erwachsenen. In Kombination mit der Abschaffung der Kostenbeteiligung junger Volljähriger aus Vermögen gem. § 92 Abs. 1a SGB VIII im Rahmen des KJSG und der geplanten Abschaffung der Kostenbeteiligung Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII aus Vermögen (s. II. 2.) wird langfristig der Erfolg der Hilfe erhöht und die Situation junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf ihre spätere Selbstständigkeit insgesamt verbessert.

Konsequent wird als Folge der Streichung des § 94 Abs. 6 SGB VIII die grundsätzliche Nachrangigkeit der Kostenheranziehung der Eltern in § 94 Abs. 1 S. 3 SGB VIII gestrichen, § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII entsprechend angepasst und die Nachrangigkeit der Heranziehung der Elternteile zu der Heranziehung junger Menschen zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds in § 94 Abs. 3 SGB VIII durch die Einführung eines entsprechenden Satzes angepasst.

2. Abschaffung der Kostenheranziehung aus Vermögen durch Streichung des § 92 Nr. 1a SGB VIII; entsprechende Anpassung von § 97a SGB VIII

In § 92 Abs. 1a SGB VIII ist die ausnahmsweise Heranziehung aus Vermögen geregelt, wonach seit der Aufhebung der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus Vermögen im Rahmen des KJSG nur noch volljährige Leistungsrechtige nach § 19 SGB VIII aus ihrem Vermögen heranzuziehen sind. Diese Ungleichbehandlung soll im Rahmen der Gesetzesänderung durch die komplette Streichung des § 92 Abs. 1a SGB VIII beseitigt werden, was vonseiten des DIJuF ausdrücklich begrüßt wird:

Denn auch volljährigen Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII muss es möglich sein, ihr Vermögen für die Zeit nach der Unterbringung zu erhalten und sich somit ein (finanziell) selbstständiges Leben zu ermöglichen. Die Lebenssituation von volljährigen Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII unterscheidet sich insoweit nicht von volljährigen jungen Menschen, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie untergebracht sind.

Im Rahmen des KJSG hatte der Gesetzgeber versäumt, in diesem Zusammenhang die Auskunftspflicht junger Volljähriger über ihre Vermögensverhältnisse in § 97a Abs. 1 SGB VIII zu streichen. Dies wird nun korrigiert und auch auf volljährige Leistungsrechtige gem. § 19 SGB VIII erweitert, indem in § 97a Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Wörter „Einkommens- und Vermögensverhältnisse“ durch das Wort „Einkommensverhältnisse“ ersetzt werden soll und

somit die Auskunftspflicht junger Volljähriger und volljähriger Leistungsberechtigter über die jeweiligen Vermögensverhältnisse insgesamt entfällt.

3. Abschaffung der Kostenheranziehung von Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII durch Streichung von § 92 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

Auch die vorgesehene Ausdehnung der Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen auf deren Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen wird vonseiten des Instituts begrüßt:

Ehegatten*innen und Lebenspartner*innen der Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII befinden sich durch die Unterbringung des Partners bzw. der Partnerin ebenfalls in einer schwierigen Lebenssituation, die durch die Kostenheranziehung nicht noch in finanzieller Hinsicht erschwert werden soll. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich die Partner*innen idR in einem vergleichbaren Alter befinden dürften und somit eine finanzielle Entlastung der Beziehung dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient, da sie Ressourcen für die (gemeinsamen) Entwicklungsaufgaben freisetzt und mithin den Weg in die (gemeinsame) Selbstständigkeit ebnet. Durch die Abschaffung der Kostenheranziehung auch der Partner*innen kann letztlich ebenso verhindert werden, dass eine Hilfe aus finanziellen Gründen nicht in Anspruch genommen bzw. kein Druck zum Abbruch der Hilfe ausgeübt wird, obwohl ein entsprechender Bedarf besteht. Insoweit wird konsequenterweise der in § 92 Abs. 4 S. 2 SGB VIII bereits verankerte Schutz von Schwangeren und (werdenden) Vätern durch Freistellung der Eltern von der Kostenheranziehung entsprechend auf die Partner*innen ausgeweitet.

III. Anregungen des Instituts für weiteren gesetzlichen Regelungsbedarf

Kritisch anzumerken ist, dass junge Menschen mit Behinderungen, die Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III erhalten, von den geplanten Regelungen nicht profitieren. Gem. § 122 Abs. 1 SGB III haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung (Nr. 1), einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX (Absatz 5 Satz 3 Nr. 2) und einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX (Absatz 2 Nr. 3), sofern kein Übergangsgeld gezahlt wird. Das Ausbildungsgeld wird derzeit in der Praxis weitgehend als zweckgleiche Leistung gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII unabhängig von der Kostenheranziehung aus Einkommen vereinnahmt,⁶ sodass die jungen Menschen im Ergebnis keinerlei (finanzielle) Anerkennung aus ihrer Tätigkeit erhalten.

Nachdem zuletzt obergerichtlich – entgegen im Schrifttum geäußerten Zweifel – die Zweckgleichheit der Leistungen bestätigt wurde,⁷ wird die bestehende Regelung de facto zu einer noch größeren Benachteiligung dieser Gruppe führen, wenn andere untergebrachte junge Menschen nach der geplanten Reform ihr gesamtes Einkommen behalten dürfen. Im Ergebnis wird damit das gesetzgeberische Ziel, auch junge Menschen mit Behinderung zur Aufnahme einer Ausbildung zu motivieren und Anreize zu schaffen, sich selbst Ziele zu setzen und diese zu erreichen, konterkariert. Teilweise wird diese Ungleichheit der Kostenheranziehung schon heute durch die Anwendung der Härte-

⁶ Vgl. OVG Münster 7.3.2019 – 12 E 890/18.

⁷ Zuletzt bejahend OVG Bautzen 31.8.2022 – 3 A 210/21.

fallprüfung nach § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII in der Jugendamtspraxis ausgeglichen. Allerdings ist dessen Anwendbarkeit auf die Vereinnahmung von zweckgleichen Leistungen umstritten⁸ und führt letztendlich zu einer eindeutig nicht gewünschten Ungleichbehandlung der jungen Menschen. Aus Sicht des DIJuF ist daher eine einheitliche Regelung für junge Menschen ohne und mit Behinderung im Kontext der Kostenheranziehung zu fordern.

Gleiches gilt aus Sicht des Instituts für die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gem. §§ 56 ff. SGB III: Auch deren Vorwegeinsatz als zweckgleiche Leistung wird in der Praxis von den jungen Menschen als ungerecht wahrgenommen.

Das Institut schlägt daher die Abschaffung der Vereinnahmung von Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III bzw. BAB für junge Menschen mit Behinderungen in stationärer Jugendhilfe als zweckgleiche Leistung nach § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII vor. Dies kann durch eine ausdrückliche Ausnahme dieser Leistungen von der Zweckgleichheit erreicht werden, um der benannten Ungleichbehandlung entgegenzuwirken.

Folgende gesetzliche Anpassungen wären aus Perspektive des Instituts möglich:

Denkbar wäre zum einen die Abschaffung der Heranziehung durch eine ausdrückliche Ausnahme von Ausbildungsgeld gem. § 122 SGB III bzw. BAB von den zweckgleichen Leistungen in § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII. Zum anderen wäre die Konkretisierung der Härtefallprüfung nach § 92 Abs. 5 SGB VIII auch auf (besondere) zweckgleiche Leistungen möglich. Bei letzterem ist jedoch nicht auszuschließen, dass es erneut zu einer Benachteiligung durch die damit verbundene Ermessensentscheidung kommt, sodass das Institut der ausdrücklichen Ausnahme von den zweckgleichen Leistungen den Vorzug gibt.

⁸ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 203.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum "Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe" (BR-Drucksache 363/22)

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ist ein wichtiger Schritt zur gleichberechtigten Teilhabe aller jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Gleichbehandlung von jungen Menschen ist ein zentrales Ziel der angestrebten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Das im letzten Jahr in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist durchzogen von einer partizipativen und inklusiven Haltung gegenüber den betroffenen jungen Menschen. Aus diesem Grund ist der Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen sehr positiv zu bewerten.

Um den formulierten Rechten des § 1 Abs. 1 SGB VIII *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“* und dem in § 1 Abs. 3 Satz 1 benannten Ziel *„junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“* gerecht zu werden ist die vorliegende Gesetzesänderung die notwendige rechtliche Regelung um dem gerecht zu werden. Im § 1 SGB VIII ist der Wille zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe klar formuliert. Um diesem Gedanken der Inklusion in die Umsetzung zu bringen, ist es aus meiner Sicht dringend geboten für alle jungen Menschen mögliche Benachteiligungen abzubauen. Um diesen hohen Ziel gerecht werden zu können, muss man in Bezug auf die Kostenheranziehung für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls die Regelung in § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII diskutieren. Denn die bestehende Regelung *„Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.“* führt für junge Menschen mit und ohne Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Benachteiligung.

Aus diesem Grund muss ebenfalls die Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen,

- die Bildungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Anspruch nehmen und in sozialpädagogischen Wohnformen leben,
- die eine Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen absolvieren und ein sogenanntes Ausbildungsgeld erhalten bzw. den Betrag über eine geförderte Ausbildung durch die Arbeitsagentur, bzw. das Jobcenter erhalten, gesetzlich verankert werden.

Aus den oben benannten Gründen ist die Kostenheranziehung ebenfalls für die § 13 Abs. 3 SGB VIII sowie §§ 61, 62, 122 SGB III abzuschaffen. Da die bestehende Regelung in § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII dem in § 1 Abs. 3 Satz 1 formulierten Ziel der Vermeidung und des Abbaus von Benachteiligung aller jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht.

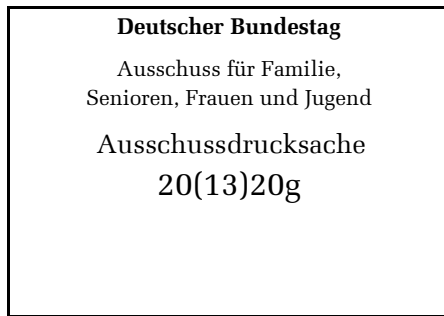
Dies könnte im Fall des § 13 SGB VIII analog zu den Regelungen für den § 19 SGB VIII geschehen. In den Fällen der §§ 61, 62, 122 SGB III wäre es eine Möglichkeit, dies in eine Ausbildungsvergütung umzuwandeln, die somit im Sinne des SGB VIII als Einkommen gilt und nicht mehr herangezogen werden würde. Eine Alternative wäre ebenfalls, die Benennung als Härtefallregelung im Sinne des § 92 Abs. 5, S. 1 SGB VIII, um die bestehende Benachteiligung abzumildern bzw. abzuwenden.

Zudem beginnt im Herbst 2022 der Beteiligungsprozess bezüglich der Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Prozess wird es ebenfalls darum gehen die wirtschaftlichen Auswirkungen zu diskutieren. In diesem Zusammenhang müssen die bestehenden Regelungen des SGB VIII und des SGB IX zusammengeführt werden. Dies bedeutet ebenfalls, dass eine einheitliche Regelung bezüglich der Kostenheranziehung für junge Menschen mit und ohne Behinderung gefunden werden muss. Es wäre bei dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf eine wichtige Chance, hier bereits eine Vereinheitlichung für junge Menschen mit und ohne Behinderung gesetzlich zu verankern.

Maike Brummelman

Bundesreferatsleitung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

04.10.2022



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. stimmt der Bundesregierung zu, dass es der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu unterstützen und dass die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten der Leistung diesem Auftrag widerspricht. Diese finanzielle Belastung erschwert einen sowieso schon schwierigen Start in eine sichere Existenz.

Wir fordern

Eine Entbürokratisierung der Kinder- und Jugendhilfe, sodass benötigte Hilfe auch wirklich bedingungslos und bedürfnisorientiert bei allen jungen Menschen in unserer Gesellschaft ankommt. Die Abschaffung der Kostenheranziehung in einer, für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen geltenden und verständlichen Form, ist dabei ein notwendiger und guter Schritt.

Begründung

Wie aus verschiedenen Stellungnahmen zu diesem Gesetzesentwurf hervorgeht¹, benötigen die meisten der etwa 250.000 jungen Menschen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugend-

¹ Careleaver e.V.: https://www.careleaver.de/wp-content/uploads/2022/06/Entwurf_Abschaffung_Kostenheranziehung_Careleaver-e.V..pdf

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Stellungnahme_RefE_Abschaffung_Kostenheranziehung_2022_06.pdf

Der Paritätische Gesamtverband: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/der-paritaetische-begruesst-den-referentenentwurf-der-bundesregierung-zur-abschaffung-der-kostenheranziehung-fuer-junge-erwachsene-im-sgb-viii-und-weist-auf-weiteren-regelungsbedarf-hin/>

hilfe leben, aufgrund ihrer besonderen Biografie mehr Unterstützung als gleichaltrige Peers. Eine Kostenheranziehung bewirkt dabei genau das Gegenteil. Daher ist es genau richtig, dass Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie viele weitere Verbände, Fachgremien und Selbstvertretungen der Kinder- und Jugendhilfe bereits in dem intensiven Beratungs- und Beteiligungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, die Abschaffung der Kostenheranziehung forderten. Aktuell ist vor allem eine Nachbesserung für die Fälle nach §§ 61, 62, 122 SGB III sowie nach § 13 Abs. 3 SGB VIII dringend geboten, um die Gleichbehandlung von jungen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung im Sinne einer angestrebten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.²

Gesetzliche Regelungen sind zudem häufig missverständlich, sowohl für Fachkräfte als auch für Adressat*innen, und führen durch ihre Komplexität eben nicht zur Gleichbehandlung, sondern zur Abhängigkeit vom Verständnis der einzelnen zuständigen Fachkraft. In ombudschäftlichen Beratungen stellt sich laut des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V. immer wieder heraus, dass Teile der Einkünfte aus Freiwilligendiensten von Jugendämtern unrechtmäßig herangezogen werden, mit der Begründung, es handle sich bei diesen Teilbeträgen beispielsweise um Verpflegungsgeld und Fahrtkosten, welche zweckgleiche Leistungen seien. Der Deutsche Bundesjugendring weist in einer aktuellen Stellungnahme darauf hin, dass die geplante konkrete Umsetzung in den dann veränderten Paragraphen des SGB VIII zu Formulierungen führt, die dem Anspruch auf Normenklarheit im Sinne sprachlicher Verständlichkeit nicht mehr entsprechen.³ Die fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den Regelungen im Rahmen der Kostenheranziehung sind bereits jetzt, sowohl für Adressat*innen als auch für Fachkräfte, zeitintensiv und missverständlich. Unwissenheit, Fehlinterpretation und Missverständnisse der Fachkräfte in Bezug auf gesetzliche Regelungen führen oftmals zu unrechtmäßigem Vorgehen und damit zu einer Ungleichbehandlung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. So werden beispielsweise Teile der Einkünfte aus Freiwilligendiensten von Jugendämtern herangezogen, die Regelung der Heranziehung bis zu 25% wird als 25% Minimum Abgabe sowie unbeachtet von Härtefällen ausgelegt und vielerorts werden weiterhin 75% des Einkommens verlangt. Bereits vor der Reform wurden meist nicht bis zu, sondern standardmäßig 75% herangezogen, und zwar auch damals schon aus Einkommen des aktuellen Monats.

Etwa 250.000 junge Menschen leben in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere etwa 40.000 junge Menschen würden gerne eine für sie passende Hilfe bekommen, müssen aber aufgrund von Lücken im Hilfesystem hierauf verzichten und stattdessen ohne Hilfe und ohne festen Wohnsitz leben. Zwischen ihnen und einer adäquaten Unterstützung stehen oftmals Fachkräfte, welche sich mit der Umsetzung von grundlegenden Rechten aufgrund oben genannter Faktoren schwer tun. Hier müssen wir klar auch den kritischen Blick auf die eigene Profession und die Wissensvermittlung in Studium, Ausbildung und Praxis richten. Doch sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zurecht vor allem in Anliegen der Beziehungsarbeit, der Pädagogik sowie in der Analyse von Inklusions- und Exklusionsprozessen geschult. Für eine adäquate Unterstützung und die Gleichbehandlung junger Menschen im Hilfesystem braucht es in den gesetzlichen Regelungen also klare Formulierungen, die dem Anspruch auf Normenklarheit im Sinne sprachlicher Verständlichkeit entsprechen. In einem rechtlich geregelten

² Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET), Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V., Evangelische Erziehungsverband e.V., Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Sozialdienst katholischer Frauen SkF e.V., Sozialdienst katholischer Männer SkM e.V.: https://www.meine-caritas.de/files/newsletters/bd1f06c1-8da7-4e92-820c-4f8a2072480e/bca0fa42-b74f-48f1-89fe-43b7cc1d766e/documents/Kostenheranziehung_22092022_Zwischenruf.pdf

³ <https://www.dbjr.de/fileadmin/Stellungnahmen/2022/2022-DBJR-Stellungnahme-kostenheranziehung.pdf>

Sozialstaat gehören ordentlich geregelte Gesetze und die damit einhergehende Bürokratie selbstverständlich dazu. Jedoch dürfen Verklausulierungen und missverständliche Regelungen nicht dazu führen, dass benötigte Hilfen am Ende nicht bei den Hilfebedürftigen ankommen.

Dabei kann die Frage der Finanzierung, vor allem in Anbetracht der finanziell angespannten Situation vieler Kommunen, selbstverständlich gestellt werden. Fällt die Kostenheranziehung weg, fehlt den Kommunen dieses Geld. Hierüber muss jedoch an anderer Stelle diskutiert werden. Denn spricht man mit den, durchaus an Politik interessierten jungen Menschen, über deren Perspektive darauf, wie viel Geld unserem Sozialstaat regelmäßig durch Steuerhinterziehung verloren geht beziehungsweise welche hohen Geldsummen für die Rettung von Unternehmen und Banken aufgewendet werden, stößt man auf Seiten der jungen Menschen doch eher auf Unverständnis darüber, dass ausgerechnet sie als Hilfebedürftige „ihren Teil“ zum gemeinsamen Haushalt beitragen sollen.

Viel wichtiger ist es, dass auch junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit bekommen, finanzielle Rücklagen für den Übergang in ein eigenständiges Leben und eine sichere Existenz zu bilden. Dies muss für alle jungen Menschen und für jede Form von Einkommen gelten. Die derzeitigen Regelungen zu den zweckgleichen Leistungen widersprechen jedoch dem mit der SGB VIII-Reform verankerten Anliegen der Inklusion und dass die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen gelten sollen.

Gerade für die Kinder- und Jugendhilfe fordern wir als Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe im Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. eine Entbürokratisierung der Kinder- und Jugendhilfe, sodass benötigte Hilfe auch wirklich bedingungslos und bedürfnisorientiert bei allen jungen Menschen in unserer Gesellschaft ankommt. Die Abschaffung der Kostenheranziehung in einer, für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen geltenden und verständlichen Form, ist dabei ein notwendiger und guter Schritt.

Sebastian Hainski

Funktionsbereichssprecher Kinder- und Jugendhilfe
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.

ZBFS • Bayerisches Landesjugendamt
Postfach 400260 • 80702 München

Name

Hesse

Telefon

089 124793-04

Telefax

089 124793-2280

E-Mail

Recht-blja@ZBFS.Bayern.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Ausschussdrucksache
20(13)20h

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben

Datum

04.10.2022

**Stellungnahme des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt zur öffentlichen Anhörung am 10. Oktober 2022
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, BT-Drs. 20/3439**

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt spricht sich nach Abwägung der Argumente für und wider dafür aus, die Kostenheranziehung von jungen Menschen, Leistungsberechtigten nach § 19 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und ihren Ehegatten oder Lebenspartnern in der vollstationären Kinder- und Jugendhilfe abzuschaffen.

Nach unserem Dafürhalten sprechen folgende Argumente für die Abschaffung der Kostenheranziehung:

Jungen Menschen, die in einer Pflegefamilie oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen bzw. in einer Einrichtung gemäß § 19 SGB VIII leben, wird durch ein höheres verfügbares Einkommen ermöglicht, eigenverantwortlich und selbstständig Entscheidungen zu treffen und sich damit auf ihr Leben außerhalb der Einrichtung bzw. Pflegefamilie vorzubereiten. Zudem kann die Abschaffung der Kostenheranziehung eine Motivation der jungen Menschen zur Aufnahme von Erwerbstätigkeiten darstellen und diesen damit neue Erfahrungen ermöglichen. Folglich steht die Abschaffung der Kostenheranziehung im Einklang mit § 1 Absatz 1 SGB VIII, wonach das Recht der jungen Menschen auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit maßgebliches Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Dienstgebäude	Öffentliche Verkehrsmittel	Vermittlung	E-Mail
Winzererstraße 9 80797 München	 153 und 154 Infanteriestraße Süd  20 und 21 Lothstraße	089 1261-04	poststelle-blja@zbfs.bayern.de
	 2 und 8 Josephsplatz		Internet www.blja.bayern.de
	 Behindertenparkplätze in der Tiefgarage des Dienstgebäudes		Überweisungen an: Staatsoberkasse Landshut Bayer. Landesbank München IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15, BIC: BYLADEM



Für die Jugendämter führt das bundeseinheitliche Absehen von der Kostenheranziehung zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die Heranziehung von bis zu 25 % hat bei der Berechnung teilweise einen höheren Aufwand verursacht als die Einnahmen, die durch die Kostenbeiträge erzielt werden konnten. Die damit verbundene personelle Entlastung könnte im jeweiligen Jugendamt für anderweitige Verwaltungstätigkeiten genutzt werden.

Demgegenüber sprechen nachfolgende Aspekte gegen eine Abschaffung der Kostenheranziehung:

Eine grundlegende Aufgabe der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist die Befähigung der jungen Menschen zu einem selbstbestimmten Leben. In diesem Kontext stellt die Kostenheranziehung aus dem Einkommen eine pädagogische Maßnahme dar, um junge Menschen darauf vorzubereiten, ihr Einkommen im Hinblick auf Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung einzuteilen und dementsprechend vorausschauend zu wirtschaften. Fällt diese Möglichkeit künftig weg, muss von einem zusätzlichen pädagogischen Bedarf ausgegangen werden, um den jungen Menschen das Erlernen des Umgangs mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen zu ermöglichen.

Darüber hinaus sehen wir eine Besserstellung junger Menschen in stationären Einrichtungen bzw. Pflegefamilien im Vergleich zu jungen Menschen, die im Haushalt ihrer Eltern leben und einen Beitrag zur Lebenshaltung abführen müssen. Dies ist vor allem der Fall, wenn die Eltern Sozialleistungen beziehen, z. B. nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Sozialhilfe. In solchen Fällen können die jungen Menschen in der Regel keine bzw. nur geringfügige Ansparungen für besondere Ausgaben tätigen und erhalten auch keine familiäre Unterstützung zur Bewältigung größerer Ausgaben wie z. B. Führerschein und Ausstattung der ersten eigenen Wohnung. Der Gesetzgeber sollte auch für diese jungen Menschen eine Entlastung vorsehen, um den Anreiz zu erhöhen, eine Ausbildung zu absolvieren bzw. eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass jungen Menschen in stationärer Unterbringung neben dem erzielten Einkommen zusätzlich ein Anspruch auf einen Barbetrag (sog. Taschengeld) gemäß § 39 Absatz 2 SGB VIII zusteht, obwohl sie künftig nicht mehr zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme herangezogen werden. Der Gesetzgeber sollte hier entsprechend nachsteuern, um die Kommunen diesbezüglich zu entlasten und kein Ungleichgewicht zu jungen Menschen zu schaffen, die in ihren, sich jedoch in prekären finanziellen Verhältnissen befindlichen, Familien leben.

Nach Abwägung der vorstehenden Argumente überwiegt unseres Erachtens jedoch die gesetzgeberische Zielsetzung, jungen Menschen, die in Maßnahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe leben, gleiche Startchancen zu ermöglichen wie jungen Menschen, die bei ihren Eltern leben können. Demzufolge begrüßen wir die Abschaffung der Kostenheranziehung entsprechend des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Ergänzend bewerten wir folgende Aspekte kritisch und regen an, diese im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht eine Ungleichbehandlung junger Menschen, die in Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII untergebracht sind. Diese sind nach unserer Einschätzung in gleicher Weise wie die vom Gesetzentwurf erfassten jungen Menschen zu entlasten. Dasselbe gilt für junge Menschen mit Behinderungen, die Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III erhalten, sowie für junge Menschen, die Berufsausbildungsbeihilfe gemäß §§ 56 ff. SGB III beziehen. Diese Leistungen werden in der Regel als zweckgleiche Leistung gemäß § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII vereinnahmt, sodass die jungen Menschen im Ergebnis keine finanzielle Anerkennung aus ihrer Tätigkeit erhalten. Eine Lösung könnte darstellen, Ausbildungsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe von den zweckgleichen Leistungen in § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII ausdrücklich auszunehmen.

Claudia Flynn
Regierungsdirektorin

Marie Hesse
Oberregierungsrätin

Sachverständigen-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (BR-Drucksache 363/22)

Josef Koch

(Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen/ IGfH e.V. – Frankfurt a.M.)

Ausgangspunkte der Diskussion und Hintergründe der Bewertung

Gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII haben junge Menschen sowie Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII bis zu 25 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Auch die Ehegatten und Lebenspartner*innen der jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII werden - abhängig von der Höhe ihres Einkommens - zu den Kosten aus ihrem Einkommen herangezogen. Die Bundesregierung hat am 5.08.2022 einen Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt, der am 16.09.2022 als TOP 16 in der Plenarsitzung des Deutschen Bundesrates behandelt wurde, sowie in der Bundestagsitzung am 28.09.2022 unter Tagesordnungspunkt 5.

Der Bundesrat ist der Empfehlung seiner Ausschüsse (BR-Drucksache 363/1/22) gefolgt. Diese hatten empfohlen, gegen den Entwurf keine Einwände zu erheben. Lediglich im Hinblick auf die Beibringung des Kindergeldes von Eltern bzw. jungen Menschen schlägt der Bundesrat Änderungen in § 94 Abs. 3 SGB VIII vor.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe sieht vor, die Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie für ihre Ehegatten und Lebenspartner aufzuheben. Dadurch können die jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie ihre Ehegatten und Lebenspartner*innen vollständig über das Einkommen verfügen, das sie erzielen. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) stimmt dem Gesetzentwurf und seinen Zielsetzungen voll umfänglich zu. In der Stellungnahme werden die Hintergründe und weiterführenden Überlegungen erläutert und begründet:

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen hat in den letzten Jahren mehrere bundesweite Diskursformate von Fachleuten, Wissenschaftler*innen, Verbänden und jungen Menschen moderiert (Dialogforum Pflegekinderhilfe: www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de und das Zukunftsforum Heimerziehung: www.zukunftsforum-heimerziehung.de). Zudem wurden Beteiligungswerkstätten mit jungen Menschen, die in Wohngruppen und Pflegefamilien leben, sowie Care Leaver*innen und Eltern, deren Kinder in der „Heimerziehung“ leben, ausgerichtet und dokumentiert. Auch haben sich mehrere Fachtage der Fachverbände für Erziehungshilfen (zuletzt am 1.06.2022 in Frankfurt) mit der Thematik beschäftigt.

Am 19. September 2022 fand zudem ein Hearing im Paul-Löbe-Haus unter dem Titel „Listen to us! Einblicke in die ‚Heimerziehung‘ Impulse zur Weiterentwicklung der ‚Heimerziehung‘“ statt. Im Rahmen eines Hearings traten Jugendliche, die in Wohngruppen leben, Careleaver*innen und Eltern mit Wohngruppenerfahrungen, in den direkten Austausch mit Bundespolitiker*innen.

Vor diesem Hintergrund wird zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe durch die IGfH wie folgt Stellung genommen:

Vorwort: Rechtsordnung auf die Lebensrealitäten auslegen

Am 20.07.2022 legte eine Gruppe von bundesweit organisierten Care Leaver*innen eine Petition vor mit dem Titel „Careleaver Revolte“, in der 15 Forderungen und Vorschläge zur Verbesserung der Lebenslagen von jungen Menschen und entsprechender rechtlicher Verbesserungen vorgeschlagen werden. Zu Beginn der Petition heißt es:

„‘Heimkinder‘ sind frech, faul und dumm? Nix da! Wir haben die gleichen Wünsche, Bedürfnisse und Interessen wie alle jungen Menschen. Aber wir werden nicht gleichbehandelt! Während früher ‘Heimkind’ eine abwertende Fremdbezeichnung war, nennen sich nun viele junge Menschen, die in der Jugendhilfe sind, ‘Care Receiver:innen’ und die, die Jugendhilfe verlassen oder verlassen haben ‘Careleaver:innen’. Junge Erwachsene, die in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien gelebt haben, kämpfen in Deutschland nicht nur mit Stolpersteinen, sondern mit Felsen! Die Rechtsordnung ist nicht auf unsere Lebensrealitäten ausgelegt, die von der Norm-Familie und damit von der Norm junger Erwachsener abweichen. Die Rechtsordnung konzentriert sich, wenn überhaupt, auf die Schwächen von uns Care Receiver:innen und Careleaver:innen. Statt unsere Benachteiligungen beim Start in die Selbstständigkeit auszugleichen, finanziert sie uns teilweise unter Hartz-IV-Niveau, unterstützt uns zu wenig beim Schulabschluss und Studium und lässt uns mit unseren Herausforderungen allein“. (Careleaver Revolte 2022: 1).

Dieser Einschätzung von jungen Menschen, für die der Staat in den Formen der außerfamiliären Erziehung eine besondere Verantwortung übernommen hat, muss auch durch rechtliche Reformen entsprochen werden. Will die Rechtsordnung der Lebenssituation und den Zukunftsperspektiven jungen Menschen, die in Heimen und Wohngruppen oder Pflegefamilien aufgewachsen sind, im Sinne einer diskriminierungsfreien¹ und gleichberechtigten Teilhabe gerecht werden, muss auch – aber nicht nur – die Kostenheranziehung für die Unterbringung ersatzlos gestrichen werden.

Die bisher geltende Kostenheranziehung „bestraft Jugendliche und junge Erwachsene dafür, dass sie in der Jugendhilfe leben“ (müssen)

Am 10.06.2021 wurde durch die Regelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) mit der Reduktion der Kostenheranziehung von 25% aus dem aktuellen Monatseinkommen hier ein erster wichtiger Schritt getan. Aber sowohl der Koalitionsvertrag der Parteien der aktuellen Bundesregierung (Koalitionsvertrag 2021: 99) als auch die gesamte Fachexpertise des Dialogforums Pflegekinderhilfe und des Zukunftsforums Heimerziehung, die Fachverbände für Erziehungshilfen sowie die Selbstvertretungsorganisationen der Care Leaver*innen und das Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in den (stationären) Hilfen zur Erziehung (BUNDI) haben klar darauf hingewiesen, dass die Kostenbeteiligung möglichst rasch vollständig gestrichen werden muss.

Am deutlichsten formuliert dies am 24.06.2022 das Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in den (stationären) Hilfen zur Erziehung: *„In einer Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe zu leben, haben sich junge Menschen in der Regel nicht ausgesucht. Ungünstige Rahmenbedingungen im Aufwachsen der jungen Menschen haben diesen Schritt nötig gemacht. Für die entstehenden Kosten sollen sie nach dem Gesetz nun aufkommen ... Die Möglichkeit, Geld zur Seite zu legen, z.B. für den Führerschein oder die Ausstattung der Wohnung nach der Jugendhilfe, ist*

¹ Wie es die UN-Konvention für die Rechte von Menschen Behinderungen für alle jungen Menschen als geltendes Bundesrecht für alle jungen Menschen formuliert.

lediglich erschwert gegeben, da beispielsweise Familienangehörige keine finanzielle Unterstützung leisten können. Junge Menschen aus der Jugendhilfe haben meist sehr wenig Geld zur Verfügung, das gerade so für die Grundbedürfnisse ausreicht. Die stetig steigenden Preise verschärfen diese Situation, sodass kaum Geld zur persönlichen Verfügung steht. Die jungen Menschen brauchen Erfahrung im Umgang mit Finanzen, die sie weder in der Herkunftsfamilie noch in der Jugendhilfe ausreichend in Eigenverantwortung machen können. Durch die Effekte der Kostenheranziehung auf die Entwicklung der jungen Menschen sehen wir die soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Chancengleichheit erheblich gefährdet. Sie sind gegenüber Gleichaltrigen in der Ausbildung, dem Ferien- oder Nebenjob finanziell schlechter gestellt“ (Bundi 2022: 1).

Zu Recht weisen diese Zusammenschlüsse junger Menschen darauf hin, dass Heranwachsende in den Hilfen zur Erziehung weniger über finanziell gut gestellte familiäre Unterstützungssysteme verfügen, so dass die Differenz der finanziellen Mittel nicht ausgeglichen wird und bei größeren Ausgaben, wie Wohnungseinrichtung, Führerschein, Reisen, Kultur etc. eine Unterstützung nicht möglich ist. Die bisher geltende Kostenheranziehung „*bestraft (immer noch: d.V) Jugendliche und junge Erwachsene dafür, in der Jugendhilfe zu sein ... Die Verwaltung eines selbstständig erwirtschafteten Nebenerwerbs (z.B. Ausbildungsgehalt) ist Grundlage für eine selbstbestimmte altersgerechte Entwicklung und Lebensführung“ (Careleaver Revolte 2022: 3, Forderung 3.)*

Erfahrungen und Stimmen der Selbstvertretungen junger Menschen sowie vieler Einrichtungen und Fachverbände der Erziehungshilfen sprechen für die Abschaffung der Kostenheranziehung der jungen Menschen

Daher unterstützt die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) gemeinsam mit den anderen Fachverbänden für Erziehungshilfen ausdrücklich das Anliegen des Gesetzesentwurfs zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und teilt die Auffassung der Gesetzesbegründung, dass damit ein weniger schwieriger Start in ein eigenständiges Leben den jungen Menschen ermöglicht wird. Geteilt wird u.a. auch die Argumentation in der Gesetzesbegründung (A: Allgemeiner Teil), dass diese Gruppe von jungen Menschen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden, sich im Vergleich zu Gleichaltrigen durch die noch bestehende Kostenbeteiligung benachteiligt fühlen und benachteiligt sind.

Die Abschaffung der Kostenbeteiligung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII aus Einkommen durch Änderung des § 92 und Streichung des § 94 Abs. 6 SGB VIII entspricht daher, wie es die Fachverbände für Erziehungshilfen vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrungen in den Einrichtungen und Erziehungsstellen formuliert haben, „dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Teilhabebarrrieren abzubauen“ und findet von den Fachverbänden volle Unterstützung. „*Der Wegfall der Kostenheranziehung stellt einen wichtigen Faktor bei der Unterstützung junger Menschen in ein selbstbestimmtes Leben dar und trägt dazu bei „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ wie es in § 1, Absatz 3, Satz 1 SGB VIII formuliert ist“ (AFET/BVKE/EREV/IGfH/SKF/SKM 2022: 1).*

Junge Menschen, die in der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, haben ein berechtigtes materielles Absicherungsinteresse, dem dadurch entgegengekommen wird. Die Transparenz und Einheitlichkeit im Hinblick auf die Kostenheranziehung wird durch die angedachten Regelungen verbessert. Dies haben auch die Selbstvertretungen der jungen Menschen stets betont bei der Bewertung

der alten Regelungen: „Über das Absehen von einer Heranziehung entscheidet derzeit das zuständige Jugendamt je nach Fall. Unter den Jugendlichen kommt dadurch ein Gefühl der Willkür auf, da je nach Fall und Wissen der zuständigen Sachbearbeiter*innen entschieden wird. Dies wird als ungerecht und entwürdigend erlebt“ (Bundi 2022: 2).

Careleaver-Bewegung und Praxiserfahrungen in der Begleitung junger Volljähriger stützen die Abschaffung der Kostenheranziehung aus Vermögen durch die Streichung des § 92 Nr. 1 a SGB VIII

Dem Versuch der Anerkennung der Leistungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen mit Unterbringungserfahrungen in stationären Hilfen selbst erbringen, entspricht auch die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung aus Vermögen durch Streichung des § 92 Nr. 1a SGB VIII (entsprechende Anpassung von § 97a SGB VIII). Auch volljährigen Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII muss es ermöglicht werden, ihr „Vermögen“ für die Zeit nach der Unterbringung zu erhalten bzw. überhaupt einen finanziellen Grundstock anzulegen.

Im Rahmen der Arbeit der Kommunalen Fachstelle Leaving Care (www.fachstelle-leavingcare.de) wurden in Finanzworkshops von Fachleuten aus Jugendämtern, Freien Trägern und jungen Menschen mehrmals die Situation einer unzureichenden materiellen Grundausstattung sowie von materiellen Notlagen nach Verlassen der Einrichtung - vor allem im Alter von 19 bis 22 Jahren - angesprochen. Auf die Frage: „Wem gehört das Bett, die Matratze, der Schrank usw. im Zimmer in der Wohngruppe“, gaben die Vertreter*innen der wirtschaftlichen Jugendhilfe stets die Antwort: „Euch gehört hier nichts nach Ende der Jugendhilfe“. Zudem haben sich inzwischen (u.a. im Rahmen des Careleaver e.V.) Notfallfonds gegründet, die junge Menschen in materiellen Notlagen nach der Hilfe unterstützen. Es kann nicht sein, dass die materielle Sicherung von Care Leaver*innen von Notfallfonds abhängig ist, die vor allem andere Care Leaver*innen organisieren. So muss der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 3) voll zugestimmt werden, dass eine „Ungleichbehandlung in der Kostenheranziehung, nur weil die einen eine Leistung nach § 19 SGB VIII erhalten und die anderen Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII“ nicht gerechtfertigt ist.

Abschaffung der Kostenheranziehung von Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen junger Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 durch die Streichung von § 92 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII entspricht den Erfahrungen aus familienbezogenen Angeboten

Im vorgelegten Gesetzentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe werden auch die Ehegatten und Lebenspartner*innen der jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII nicht mehr zu den Kosten aus ihrem Einkommen herangezogen. „Ca. 742 junge Menschen oder Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII (Schätzungen des Statistischen Bundesamtes vom 18. Mai 2022) haben einen Ehegatten oder einen Lebenspartner, die auch zu den Kosten herangezogen werden. Sie sind vermutlich in einem ähnlichen Alter wie die jungen Menschen und befinden sich damit in einer ähnlichen Situation wie die jungen Menschen selbst“, heißt es im Begründungsteil des Gesetzentwurfs (S. 3).

Dem wird aus Sicht der IGfH und in der Stellungnahme der Fachverbände für Erziehungshilfen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus familienbezogenen Angeboten voll und ganz zugestimmt.

„Junge Eltern, welche diese besondere Form der Unterstützung bei der Erziehung und Pflege ihrer Kinder bedürfen, sehen sich vielfältigen Herausforderungen gegenüber, die durch den Wegfall der Kostenheranziehung zumindest partiell gemindert werden“ (AFET/BVKE/EREV/IGfH/SKF/SKM 2022: 1).

Durch die Gesetzesänderung kann auch verhindert werden, dass eine Hilfe oder berufliche Ausbildung allein aus finanziellen Gründen in dieser Lebenslage nicht (mehr) in Anspruch genommen wird oder zu früh ein Abbruch der Hilfe erfolgt, obgleich noch ein Bedarf besteht. Aus Sicht der Fachverbände für Erziehungshilfen wurde für weitere Überlegungen allerdings noch angemerkt: *„Aufgrund regional unterschiedlicher Handhabung bedarf es in Bezug auf die Eltern in Hilfeformen nach § 19 SGB VIII allerdings auch eine Klärung, inwieweit zusätzlich Hilfen für Kinder (Coronahilfen, Einmalzahlungen etc.) als Einkommen zählen und so ebenfalls nicht der Kostenheranziehung unterliegen“ (ebenda).*

Alle jungen Menschen einbeziehen – Inklusion vorantreiben

Nicht aufgenommen wurden die von vielen Fachverbänden sowie von Careleaver-Selbstvertretungen und dem Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in den (stationären) Hilfen geäußerten Bedenken gegen den Nicht-Einbezug des Ausbildungsgeldes nach § 122 SGB III, das jungen Menschen mit Behinderung während der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (einschließlich einer Grundausbildung), einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der unterstützten Beschäftigung (nach § 55 SGB IX), einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder während einer beruflichen Erstausbildung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts dann gezahlt wird, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld existiert.

Vorschläge wie die Abschaffung der Heranziehung durch eine „ausdrückliche Ausnahme von Ausbildungsgeld gem. § 122 SGB III bzw. Berufsausbildungsbeihilfe von den zweckgleichen Leistungen in § 93 Abs.1 S.3 SGB VIII“ (DIJuF 2022: S. 4) sollten unbedingt nochmal eingängig geprüft werden. Die Dringlichkeit dieser Prüfung aus Sicht von jungen Menschen hat der Careleaver e.V. in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf am 24. Juni 2022 deutlich gemacht: *„Vielfach leben junge Menschen, die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten haben und diejenigen, die durch Maßnahmen der beruflichen Eingliederung unterstützt werden, gemeinsam innerhalb einer Wohngruppe. Daher erleben die Betroffenen unmittelbar, dass gleichaltrige Peers für ihre Ausbildung ein Gehalt bekommen, dass sie zukünftig vollständig behalten dürfen, während sie selbst überhaupt nichts bekommen, da sie für ihre berufliche Eingliederung auf Unterstützung angewiesen sind. Ähnliches gilt für junge Menschen in Pflegefamilien im Vergleich zu ihren Geschwistern“ (Careleaver e.V. 2022: 2f.).*

Wir unterstreichen daher den Beitrag von Ulrike Bahr in der Bundestagsdebatte am 28.09.2022: *„Ein breites Bündnis unterschiedlicher Träger hat aber auch eine Schwachstelle im vorliegenden Gesetzesentwurf identifiziert: Junge Menschen mit Behinderung profitieren von der Abschaffung der Kostenheranziehung nämlich nicht, wenn sie eine Ausbildung machen und dafür ein sogenanntes Ausbildungsgeld erhalten. Die Begründung dafür lautet, das Ausbildungsgeld sei eine Leistung zum Lebensunterhalt. Dieser Lebensunterhalt sei aber bereits durch die Hilfen zur Erziehung, den Heimplatz oder die Unterbringung in einer Pflegefamilie abgedeckt. Im Sinne einer wirklich inklusiven Kinder-*

und Jugendhilfe müssen wir hier noch einmal genauer hinsehen. Gemeinsam mit meiner Fraktion und der Ampel möchte ich das in der anstehenden Anhörung tun. Wir müssen kreative Wege finden, um auch für Jugendliche mit Behinderung finanzielle Anreize für eine Ausbildung zu setzen, mit der sie ihr individuelles Potenzial ausschöpfen können. [...] Das nützt jedem Einzelnen in der Lebens- und Arbeitszufriedenheit und auch uns allen als Gesellschaft. Gerade wenn Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe künftig inklusiv arbeiten, entstehen sonst neue Ungerechtigkeiten und Spaltungen.“

Der Paritätische Wohlfahrtsverband² hat 2021 eine Expertise zu inklusiven Übergängen in Arbeit im jungen Erwachsenenalter vorlegt. Diese angesprochene bisherige Regelung entspricht demnach nicht einer diskriminierungsfreien Verwirklichung des Rechts auf Bildung und Arbeit, wie es hier aus dem geltenden Recht der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen eingefordert wird. Letztlich könnten junge Menschen sich auf dieses Recht berufen. Eine Gleichstellung durch entsprechende gesetzliche Regelungen von jungen Menschen, die es nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt „schaffen“ und Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung benötigen, muss das Ziel sein.

Weiter gedachte Vorschläge – Rechtlich verankerte und finanziell unterfütterte Formen einer Übergangsbegleitung

Die Selbsthilfeorganisationen der jungen Menschen mit Erfahrungen des Lebens in Wohngruppen oder Pflegefamilien (z.B. Bundi, Careleaver e.V.) haben in ihren Überlegungen vielfach darauf hingewiesen, dass sie auch in besonderer Weise finanziell gefördert werden wollen, um den bestmöglichen Bildungsabschluss zu erreichen und nicht durch unser Sozialleistungssystem einen erschwerten Start (ohne finanzielle Stützung durch die Familie) erleben. So schreibt das Bundesnetzwerk der Interessenvertretung junger Menschen in den (stationären) Hilfen zur Erziehung anlässlich der Gesetzesdebatte um die Abschaffung der Kostenbeteiligung:

„Außerdem wäre es wichtig, dass Fördergelder wie BAB oder BAföG nicht vom Jugendamt eingezogen werden können. Es sollte allen jungen Menschen, welche ein Angebot der stationären Jugendhilfe in Anspruch nehmen, möglich sein, diese Fördergelder zu beantragen und die entsprechenden Leistungen auch zu erhalten, da es den Jugendlichen zusteht und dazu dient, mit der Ausbildung verbundene Kosten abzudecken. Zum Beispiel kann man es nutzen, um sich notwendige Arbeitskleidung oder Fahrkarten zu kaufen. Es ist Geld, welches die Ausbildung/das Studium unterstützt und nicht dazu dient, die Kosten der Jugendhilfe zu mindern (Zweckentfremdung). Die Kinder und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe sind in den meisten Fällen nicht freiwillig in dieser Hilfeform. Sie sollten daher nicht primär an den Kosten beteiligt werden, sondern gefördert werden, einen bestmöglichen Bildungsabschluss zu erreichen und nicht mit erschwerten Bedingungen ins Berufsleben starten“ (Bundi 2022: 2)

Auch das Forderungspapier Careleaver Revolution weist am 20. Juli 2022 darauf hin, dass beim Thema BAföG, bei den Angeboten der Bundesagentur für Arbeit, bei der Schuldner*innenberatung, bei den Sozialversicherungen oder bei Mietkautionen diese jungen Menschen eine strukturelle Diskriminierung erfahren, *„weil unsere benachteiligte Situation keine Berücksichtigung findet. Deswegen brauchen wir quer durch die Rechtsordnung einen anerkannten Status als Careleaver:innen!“* (Careleaver Revolution 2022: 2; 1. Forderung). Dieser Rechtstatbestand Leaving Care wird seit Jahren gefordert und soll sicherstellen, dass die Benachteiligung der jungen Menschen quer durch die

² https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/expertise_uebergang-schule-beruf_2021.pdf

Sozialgesetzgebung, aber auch im Steuer- und Familienrecht sowie im Bildungsrecht etc. bearbeitet wird (Schröder/Strahl/Thomas 2018).

Die Berichte und Forderungen vor dem Hintergrund der Erfahrungen junger Menschen in der öffentlichen Jugendhilfe müssen ernstgenommen werden. Neben der Eröffnung von Möglichkeiten des vorsorgenden Ansparens für Care Leaver durch die Abschaffung der Kostenbeteiligung sollte unmissverständlich geregelt werden, dass der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Fall von Finanzierungslücken, die z.B. durch die unterschiedlichen Arbeitsweisen und benötigten Zeiträume bei der Antragsbearbeitung der Sozialleistungsträger entstehen, in Vorleistung gehen muss bzw. die Verantwortung trägt, in solchen Fällen eine Zwischenfinanzierung sicherzustellen. Schon 2019 wurde im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe der Vorschlag entwickelt:

„Für Care Leaver in Deutschland erscheint in Anlehnung an internationale Beispiele die Einführung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“ als ein geeignetes Instrument, um deren Rechtsposition im Übergang ins Erwachsenenleben in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterzuentwickeln. Diese der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnende Aufgabe kann z.B. nicht in die Jobcenter im Sinne einer Anschlusshilfe verlagert werden. Die Jobcenter mit dem speziellen Fokus der Arbeitsmarktintegration und Beschäftigungsförderung können keine ganzheitliche Perspektive auf die Entwicklung der jungen Erwachsenen gewährleisten – darüber können auch die aktuellen Entwicklungen um § 16h SGB II nicht hinwegtäuschen. Zudem gilt zu berücksichtigen, dass nicht alle Care Leaver Anspruchsberechtigte nach SGB II sind und trotzdem Unterstützung benötigen“ (Dialogforum 2019: 5).

Verdeutlicht wird hier, dass nicht allein eine längere Hilfebewilligung der bestehenden Hilfen notwendig ist, sondern darüber hinaus rechtlich verankerte und finanziell unterfütterte Formen einer Übergangsbegleitung zu diskutieren und zu etablieren sind.

Wie in den Pandemiezeiten an der Infrastruktur der Gesundheitshilfe (Unterbesetzung der Gesundheitsämter, Fallpauschalen für Krankenhäuser) deutlich wurde, ist auch eine Infrastruktur für junge Menschen, die (zeitweise) nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, eine öffentliche Aufgabe, die gesamtgesellschaftlich verbindlich auch finanziell abgesichert werden muss (vgl. Ehlke/Koch/Schröder/Sievers/Thomas 2022).

„Die Finanzierung der Formen der »Heimerziehung«, die die Grundrechte junger Menschen verwirklichen und einen Ort zur diskriminierungsfreien Teilhabe bilden sollen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur der kommunalen und regionalen Finanzlage überlassen werden darf“ (Zukunftsforum Heimerziehung 2021: S. 51).

Ausblick: Abschaffung der Kostenbeteiligung ein wichtiger Baustein zur Bearbeitung sozialer Benachteiligung – die besondere Lage von Care Receiver*innen Care Leaver*innen auch in der Kinder- und Jugendgrundsicherung berücksichtigen!

Die vorgeschlagene Abschaffung der Kostenbeteiligung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Baustein innerhalb der Zielsetzung jungen Menschen eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Darum wird das Gesetzworhaben durch die IGfH entschieden unterstützt!

Gleichzeitig wird mit diesem Schritt insgesamt auch der Blick auf die soziale und materielle Situation von Care Receiver*innen und Care Leaver*innen gerichtet. Sollen diese eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigten Teilhabe erfahren können, gilt es ihre besondere Situation auch in der zukünftigen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendgrundsicherung stärker zu berücksichtigen. Hier wird sich ebenfalls zeigen, ob zukünftig vermieden werden kann, dass Leaving Care für viele

ein junges Erwachsenenalter in Armut bedeutet. Bisher wird die Lebenssituation dieser jungen Menschen in den entsprechenden Diskussionen kaum berücksichtigt, obwohl offensichtlich ist, dass ihre Lebenslage ein Gradmesser für den sozialpolitischen Anspruch der Kinder- und Jugendgrund-sicherung ist.

Literatur

AFET/BVKE/EREV/IGfH/SKF/SKM (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, 24. Juni 2022

Bundi - Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in den (stationären) Hilfen zur Erziehung (2022): Wir fordern die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung!, 24. Juni 2022

Careleaver e.V.(2022): Stellungnahme des Careleaver e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, 01.06.2022

#CareleaverRevolve (2022): Eine Petition der Careleaver:innen, 20.07.2022

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019): Rechtsanspruch „Leaving Care“ - Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang.
Positionspapier des Dialogforum Pflegekinderhilfe, März 2019
<https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/rechtsanspruch-leaving-care-2019.html>

DIJuF (2022): Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 14.6.2022 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 1.6.2022. Heidelberg

Ehlke, Carolin/Koch, Josef/Schröer, Wolfgang/Sievers, Britta/Thomas, Severine (2022): Abschließende Aufforderung: Rechtsanspruch Leaving Care – Selbstbestimmung junger Menschen ermöglichen. In: Ehlke, Carolin/Sievers, Britta/Thomas, Severine: Werkbuch Leaving Care. Verlässliche Infrastrukturen im Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben. Frankfurt 2022, S. 207-213.

Enggruber, Ruth/Neises, Frank/Oehme, Andreas/Palleit, Leander/Schröer, Wolfgang/Tillmann, Frank (2021): Übergang zwischen Schule und Beruf neu denken: Für ein inklusives Ausbildungssystem aus menschenrechtlicher Perspektive. Berlin.
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/expertise_uebergang-schule-beruf_2021.pdf (Letzter Abruf: 03.10.2022)

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (2022). BR-Drucksache 363/22, 5.08.2022

Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Berlin 2021

Schröder, Wolfgang/ Strahl, Benjamin/ Thomas, Severine (2018): Für einen eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII! Eine Forderung an die neue Bundesregierung. In: Sozialmagazin 7-8/2018, S.82-89.

Zukunftsforum Heimerziehung (2021): Zukunftsimpulse für die »Heimerziehung«. Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten!, Frankfurt 2021

<https://igfh.de/projekte/zukunftsforum-heimerziehung>



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Josef Koch

Stand: 03.10.2022

Kontakt:

Josef Koch

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Geschäftsstelle

Galvanistraße 30; D-60486 Frankfurt am Main

www.igfh.de; Email: igfh@igfh.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Ausschussdrucksache
20(13)20f



DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND | Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: 030-24636328
E-Mail: jugendhilfe@paritaet.org

Unser Zeichen: mei
Bereich: Kinder- und Jugendhilfe

Datum: 04.10.2022

Übermittlung der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Bahr,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit als Paritätischer Gesamtverband zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 10.10.2022 Stellung nehmen und als Sachverständige vorsprechen zu können. Der Paritätische Gesamtverband hat sich im Rahmen der Gesamtstellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vom 27.06.2022 zum entsprechenden Gesetzentwurf geäußert. Diese Stellungnahme übersende ich zur weiteren Verwendung. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung und freue mich auf die Beteiligung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 10.10.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Juliane Meinhold

Referentin Kinder- und Jugendhilfe

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND E.V.

Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Telefon: 030|24636-0
Telefax: 030|24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
www.paritaet.org

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
IBAN DE6355020500007039500
BIC BFSWDE33MNZ

Registergericht Frankfurt
Registernummer: VR 5470

Finanzamt für Körperschaften | Berlin
Steuer-Nr.: 27|027|38902
UST-Nr.: DE 153708800

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die BAGFW bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Eine Anpassung des Rechts der Kostenerstattung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die Abschaffung der Kostenheranziehung begründet sich aus Sicht der BAGFW wesentlich in den Rechten der betroffenen jungen Menschen sowie auch in den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus besteht im Rahmen der aktuellen Rechtslage eine erhebliche Disparität und Rechtsunsicherheit bei der Umsetzung des geltenden Rechts der Kostenheranziehung.

Die BAGFW teilt die Auffassung des Gesetzgebers, von der einkommensabhängigen Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII im Rahmen der stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfe abzusehen und den Tatbestand der Kostenheranziehung von Ehegatten und Lebenspartnern entsprechend ganz aufzuheben. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sowie Ehegatten und Lebenspartner vollständig, zumindest über ein selbst erzieltetes Einkommen, verfügen. Die Abschaffung des Kostenbeitrags junger Menschen entspräche im Übrigen einer Anregung der BAGFW in der Stellungnahme¹ zum KJSG-RefE.

Insofern ist zu beachten, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe der Förderung der Entwicklung junger Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit dienen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Eigenverantwortung als Leitziel der Kinder- und Jugendhilfe enthält damit die Vorgabe, auf eine Verselbständigung hinzuwirken. Dieser Aspekt wird zudem im Regelungsbereich der Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe an mehreren Stellen im SGB VIII besonders hervorgehoben. Zur eigenverantwortlichen Lebensführung gehören vor allem die Fähigkeiten und Möglichkeiten den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und mit dem eigenen Einkommen zu wirtschaften. Das eigene Einkommen stellt eine wesentliche Motivation junger Menschen dar, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

¹ BAGFW-Stellungnahme v. 26.10.2020 zum KJSG RefE, S.34, https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2020/2020-10-26_Stellungnahme_St%C3%A4rkung_von_Kindern_und_Jugendlichen_KJSG.PDF

Des Weiteren müssen junge Menschen die Möglichkeit haben mit dem eigenen Einkommen, bspw. für die Zeit nach der stationären Kinder- und Jugendhilfe, Rücklagen zu bilden. Relevant dürften an dieser Stelle finanzielle Aufwendungen für beispielsweise einen Führerschein, eine Mietkaution und die Verauslagung von Kosten für eine Erstausrüstung der Wohnung sein. Zwar können solche Mittel im Rahmen von Jugendhilfeleistungen übernommen oder bezuschusst werden. Jedoch gestaltet sich die Gewährungspraxis von Kostenübernahmen und Zuschüssen nicht einheitlich und verlässlich. Indes ergibt sich daraus auch, dass die Situation junger Menschen, die sich in stationärer Unterbringung befinden, gerade nicht vergleichbar ist mit der Lage junger Menschen, die bei ihren Eltern leben. Daher dürfte es mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz im letztgenannten Fall gerechtfertigt sein, dass sich Unterhaltsansprüche gegen die Eltern und damit der Anspruch auf Versorgung durch Dritte reduzieren kann, wenn junge Menschen, die bei ihren Eltern leben, eigenes Arbeitseinkommen erzielen. Die bedingt sich mithin durch die bessere Absicherung von jungen Menschen im Haushalt der Eltern.

Im Übrigen dürften in der Vergangenheit präsente Rechtsstreitigkeiten, insbesondere zur Berechnung der Kostenheranziehung in Härtefällen im Rahmen von Ermessensregelungen, mit dessen einkommensunabhängiger Ausgestaltung bzw. Aufhebung in dieser Form obsolet werden.

Die BAGFW begrüßt daher die im vorliegenden Referentenentwurf getroffenen Regelungen. Hier ist vor allem auch der Wegfall der Heranziehung junger Menschen aus ihrem Vermögen zu nennen. Außerdem entfallen die Regelungen zur Rangfolge der kostenbeitragspflichtigen Personen und die entsprechenden Bestimmungen zum Umfang der Kostenheranziehung sowie auch die Auskunftspflicht über Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dem öffentlichen Leistungsträger.

Die BAGFW weist zusätzlich noch auf eine weitere Zielgruppe junger Menschen im SGB VIII hin, die von dieser Gesetzesänderung **nicht** profitieren würde und es daher weiteren Regelungsbedarf gäbe, der in dieses Gesetzesvorhaben integriert werden sollte:

Nachbesserungsbedarf besteht beim „Ausbildungsgeld“. Das Ausbildungsgeld steht jungen Menschen während der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (einschließlich einer Grundausbildung), einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der unterstützten Beschäftigung (nach § 55 SGB IX), einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder während einer beruflichen Erstausbildung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld existiert. Dies betrifft zum einen jungen Menschen mit Behinderung nach § 122 SGB III und junge Menschen, die keine Behinderung haben, aber auf Grund ihrer individuellen Situation, wenn sie nicht sofort in den ersten Ausbildungsmarkt einmünden, entsprechende (berufsvorbereitende) Bildungsmaßnahmen nach SGB III erhalten.

Mit dem aktuellen Gesetzesentwurf soll die Kostenheranziehung für junge Menschen entfallen. Für alle jungen Menschen, die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt machen, würde sich damit die Situation deutlich verbessern, weil keine Kostenheranziehung in Bezug auf die Ausbildungsvergütung erfolgt. Aber nicht wenige

junge Menschen, die in Pflegefamilien oder sonstigen stationären Formen der Hilfe zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII leben, hat diese Regelung **keine** Auswirkungen, da diese jungen Menschen eine Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung absolvieren bzw. eine geförderte Ausbildung über das Arbeitsamt oder Jobcenter sowie als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme. Diese jungen Menschen bekommen keine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung, sondern eine Netto-Unterhaltszahlung. Tatsächlich wird dieser Unterhaltsbetrag aber als Ausbildungsgeld bezeichnet, so für junge Menschen mit Behinderung in § 122 SGB III aber auch in Zusammenhang mit den Unterhaltszahlungen gemäß §§ 61, 62 SGB III.

Im § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII wird festgelegt, dass Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen, nicht als Einkommen anzusehen sind und unabhängig vom Kostenbeitrag zur Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfeleistung einzusetzen sind. Für viele junge Menschen, die in stationären Formen der Jugendhilfe (§§ 33, 34, 35a, 13 SGB VIII) leben, wird somit der gesamte Betrag des Unterhalts von der Jugendhilfe einbehalten. Die jungen Menschen sehen sich in hohem Maße benachteiligt, zumal diese Unterhaltszahlungen als Ausbildungsgeld tituliert werden. Hier sehen wir hier einen Nachbesserungsbedarf und schlagen folgende Regelungsmöglichkeiten vor:

Möglich wäre, dass „Ausbildungsgeld“, welches für die benannten Adressat:innen gemäß SGB III gezahlt wird, statt eines Unterhalts zumindest teilweise als Ausbildungsvergütung analog zu anderen Ausbildungsvergütungen zu definieren. Die Ausbildungsvergütung ist dann gemäß SGB VIII Einkommen und wird durch die Streichung der Kostenheranziehung nicht mehr berührt.

Auch eine Ergänzung des § 93 Abs.1 S.3 SGB VIII ist denkbar. Demnach zählen Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Eine Ausnahme könnte zumindest teilweise für den Unterhalt bzw. das Ausbildungsgeld nach SGB III für die genannten Adressat*innen formuliert werden, in dem dieser Teil als nicht zweckgleich definiert wird und der Motivation der jungen Menschen im Rahmen ihrer Ausbildung dient.

Oder es könnte eine Ergänzung in § 92 Abs.5 S. 1 SGB VIII erfolgen, wonach von der Heranziehung im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden soll, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Dies wäre anzunehmen, wenn Unterhalt bzw. Ausbildungsgeld für die genannten Adressat*innen nach SGB III vollständig angerechnet werden und den jungen Menschen keinerlei Vergütung ihrer Ausbildung als Motivation verbleibt.

In allen drei Varianten erhält das „Ausbildungsgeld“ motivierenden Charakter und wird von den jungen Menschen analog zur Ausbildungsvergütung als Anerkennung der Ausbildungsleistung verstanden.

Berlin, 27.06.2022

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Angelika Wolff (angelika.wolff@diakonie.de)
Carsten Saremba (carsten.saremba@diakonie.de)



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Ausschussdrucksache
20(13)20i_neu

Careleaver e. V. · Basler Str. 115 · 79115 Freiburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen
und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Careleaver e. V.

Basler Str. 115

79115 Freiburg

E-Mail: info@careleaver.de

Tel: 0761/45669242

Internet: www.careleaver.de

Stellungnahme des Careleaver e. V. zur Abschaffung der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe (BR- Drucksache 363/22)

07.10.2022

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

vielen Dank für die Möglichkeit stellvertretend für den Selbstorganisierten Zusammenschluss zur Selbstvertretung Careleaver e. V. in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 10.10.2022 zum Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe Stellung zu nehmen.

Der Careleaver e. V. begrüßt die aktuell diskutierte vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung in der Kinder und Jugendhilfe. Deutlich ist dabei auf die Weiterführung und Verschärfung der Ungleichbehandlung verschiedener Personengruppen in der stationären Jugendhilfe hinzuweisen. Die Stellungnahme des Vereins vom 24. Juni 2022 ist dem Schreiben angefügt.

Junge Menschen, die in den verschiedenen Formen stationärer Jugendhilfe aufwachsen sowie Menschen, die in sogenannten Eltern-Kind-Einrichtungen leben (Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII), sind verpflichtet mit bis zu 25 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag zur eigenen Versorgung beizutragen. Sogenannte zweckgleiche Leistungen, also Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Bildungskredite oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Leistungen im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und geförderten Ausbildungen für Menschen mit Behinderungen, werden bisher als Unterhaltsleistungen und nicht als Ausbildungsvergütung behandelt und damit vollständig als Kostenbeitrag herangezogen.

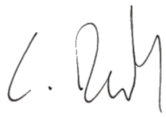
Diese „Kostenbeiträge“ dienen dazu, Maßnahmen zu finanzieren, die laut Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die Förderung der Entwicklung und die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben. Tatsächlich hat die Heranziehung zu den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe in der Vergangenheit vielfach dazu geführt, dass den Jugendlichen und jungen Volljährigen der Übergang in ein unabhängiges und eigenständiges Leben erheblich erschwert worden ist.

Der im Rahmen der Vereinsarbeit vom Careleaver e. V. aus Spendengeldern eingerichteten Notfallfonds von und für Careleaver:innen reagiert darauf, dass z.B. durch Wartezeiten auf Leistungen oder andere ungeplante Kosten Notlagen entstehen können, die ohne eigene Ersparnisse oder Unterstützung aus dem sozialen Umfeld von jungen Erwachsene kaum zu bewältigen sind (<https://www.careleaver.de/fuer-careleaver/notfallfonds/>).

Vor dem Hintergrund der besonderen Biografien und der Lebensbedingungen, die ursächlich für das Aufwachsen in stationärer Jugendhilfe waren, ist die Kostenheranziehung eine weitere Hürde und keine Unterstützung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung. Kostenheranziehung in jeder Form widerspricht auch dem im KJSG verankerten Inklusionsgedanken, demzufolge die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen gelten und diese unterstützen sollen.

Ich freue mich auf den Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "L. Rasch".

Laurette Rasch

Stellungnahme des Careleaver e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 01. Juni 2022

I.

Die Heranziehung von jungen Menschen zu den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe aus ihrem Einkommen hat in der Vergangenheit vielfach dazu geführt, dass den Jugendlichen und jungen Volljährigen der Übergang in ein unabhängiges und eigenständiges Leben erheblich erschwert worden ist. Obwohl sie aufgrund ihrer besonderen Biografie eigentlich mehr Unterstützung benötigen als gleichaltrige Peers, haben sie mit der Kostenheranziehung eine zusätzliche Hürde erfahren. So wurde ihnen nicht nur die Möglichkeit genommen, finanzielle Rücklagen für den Übergang in ein eigenständiges Leben zu bilden; die Aussicht darauf, einen nicht unerheblichen Teil des Einkommens abgeben zu müssen, hat zudem vielen jungen Menschen in stationärer Jugendhilfe die Motivation genommen, eine Ausbildung oder auch einen Ferien- oder Nebenjob aufzunehmen. Mit der Herabsetzung der Kostenheranziehung von 75 auf 25 Prozent im Zuge der SGB VIII-Reform konnten diese negativen Effekte zwar abgemildert, jedoch nicht beseitigt werden.

Aus diesem Grund begrüßen wir ausdrücklich die grundsätzliche Abschaffung der Kostenheranziehung, insbesondere die Streichung des § 94 Absatz 6 SGB VIII.

II.

Gleichzeitig sehen wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch eine strukturelle Benachteiligung von jungen Menschen, die es nicht auf den ersten Arbeitsmarkt schaffen und Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung benötigen. Im Einzelnen:

Gemäß § 92 Absatz 1a Ref-E in Verbindung mit § 93 Absatz 1, S. 3 SGB VIII ist die Kostenheranziehung unabhängig vom jeweiligen Einkommen bei den sog. zweckgleichen Leistungen weiterhin möglich. Eine derart pauschale Regelung

führt in der Praxis jedoch immer dann zur Benachteiligung, wenn es sich bei den zweckgleichen Leistungen um solche der beruflichen Eingliederung handelt. Dies betrifft unter anderem die geförderte Ausbildung gem. § 61 SGB III, die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme gem. § 62 SGB III und die geförderte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen gem. § 122 SGB III. Zwar werden diese Leistungen zum Teil als „Ausbildungsgeld“ bezeichnet; rechtlich handelt es sich jedoch um Unterhaltsleistungen, sodass bei jungen Menschen in stationärer Jugendhilfe der Betrag vollständig eingezogen wird.

Der Begründung im Gesetzentwurf zufolge ist es die Intention des Gesetzgebers, junge Menschen, die in stationärer Jugendhilfe leben, in der Entwicklung hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu unterstützen. Aufgrund ihrer besonderen Ausgangslage seien von diesen jungen Menschen beim Übergang besondere Herausforderungen zu meistern, die durch eine Verpflichtung zur Kostenheranziehung nochmal erschwert würden. Sofern sie motiviert seien, finanziell Verantwortung zu übernehmen und für ihre spätere Lebenssituation im Übergang vorzusorgen, seien sie in dieser Motivation besonders zu bestärken.

Alle in der Begründung aufgeführten Punkte sind richtig und uneingeschränkt zu unterstützen; sie gelten jedoch auch und in besonderem Maße für junge Menschen, die keinen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt erhalten, sondern Unterstützung in der beruflichen Eingliederung benötigen. Der Übergang in ein selbstständiges Leben ist bei ihnen oftmals von noch größeren Herausforderungen geprägt und bedarf damit einhergehend einer noch größeren Unterstützung. Auch und gerade diese jungen Menschen bedürfen ein besonderes Maß an Motivation und Bestärkung, um den Weg in ein eigenständiges Leben zu meistern.

Eine Benachteiligung gegenüber gleichaltrigen Peers innerhalb der stationären Jugendhilfe wirkt hingegen in außerordentlichem Maße demotivierend. Denn es ist eine Benachteiligung, die für die Betroffenen unmittelbar spürbar ist. Vielfach leben junge Menschen, die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten haben und diejenigen, die durch Maßnahmen der beruflichen Eingliederung unterstützt werden, gemeinsam innerhalb einer Wohngruppe. Daher erleben die Betroffenen unmittelbar, dass gleichaltrige Peers für ihre

Ausbildung ein Gehalt bekommen, dass sie zukünftig vollständig behalten dürfen, während sie selbst überhaupt nichts bekommen, da sie für ihre berufliche Eingliederung auf Unterstützung angewiesen sind. Ähnliches gilt für junge Menschen in Pflegefamilien im Vergleich zu ihren Geschwistern.

Derartige Erfahrungen junger Menschen in stationärer Jugendhilfe stellen nicht nur eine spürbare Benachteiligung dar; sie widersprechen vor allem ganz wesentlich dem mit der SGB VIII-Reform im KJSG verankerten Inklusionsgedanken, demzufolge die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen gelten sollen.

III.

Vor diesem Hintergrund ist eine Korrektur des Gesetzentwurfs dahingehend erforderlich, dass die Leistungen der beruflichen Eingliederung ausdrücklich von der Kostenheranziehung ausgenommen werden. Hierfür sehen wir die folgenden Möglichkeiten:

- 1.** durch eine Ergänzung in § 93 Absatz 1, Satz 3 SGB VIII, dass Leistungen der beruflichen Eingliederung gem. §§ 61, 62, 122 SGB III von der Kostenheranziehung ausgenommen sind,
- 2.** durch eine Klarstellung in den §§ 61, 62, 122 SGB III, dass es sich jeweils um Ausbildungsvergütungen und damit um Einkommen im Sinne des SGB VIII handelt.

Der Vorstand des Careleaver e.V.

Hildesheim, 24. Juni 2022

Berlin, den 5. Oktober 2022

**Stellungnahme von Rechtsanwältin Gila Schindler,
HKS Heyder, Klie, Schindler Rechtsanwaltpartnerschaft mbB**

**zur öffentlichen Anhörung am 10. Oktober 2022 vor dem Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, BR-Drucks. 363/22

Mit der vorliegenden Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe wird in aller Kürze der aktuelle Stand des für die Kostenbeteiligung junger Menschen geltenden Rechts einschließlich seiner Entwicklung dargestellt (vgl. I). Es folgt die Bewertung der Änderungen (vgl. II.) und schließlich auf dieser Grundlage eine Darstellung, an welcher Stelle der Entwurf aus Sicht der Unterzeichnerin einer Ergänzung bedarf, um die Zielsetzung des Gesetzes umfänglich zu verwirklichen. Am Ende wird ein Lösungsvorschlag unterbreitet (vgl. IV).

1 Rechtslage und Rechtsentwicklung

Junge Menschen, die im Rahmen einer stationären Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in einem Heim, einer Wohngruppe oder einer Pflegefamilie aufwachsen, Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sowie jeweils ihre Ehe- und Lebenspartner werden bislang aus ihrem Einkommen an den Kosten der Leistung beteiligt (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, § 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB VIII). Nachdem mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) bereits zum 7. Juni 2020 eine erhebliche Verbesserung zugunsten der jungen Menschen in Kraft getreten ist, haben sie nach den aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben nicht mehr 75%, sondern nur noch 25% ihres Nettoeinkommens als Kostenbeitrag einzusetzen und bleiben bestimmte privilegierte Einkommensarten bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt.

Das Jugendamt hat darüber hinaus weiterhin zu prüfen, ob von einer Heranziehung im Einzelfall ganz oder teilweise abzusehen ist, wenn sonst Ziel und Zweck der

Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe (§ 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII).

Schon mit der Reform durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wurde die vollständige Abschaffung der Kostenbeteiligung aus Einkommen intensiv diskutiert.

Letztlich obsiegte zunächst noch die Sichtweise, dass die jungen Menschen schließlich auch etwas von den Leistungsträgern bekämen und es daher auch gerecht sei, wenn sie sich an den Kosten der Leistung beteiligen. Diese Sichtweise wurde von den Betroffenen schon damals kritisiert und betonten sie, dass die betroffenen jungen Menschen sich die Unterbringung und den entsprechend herausgeforderten Start ins Leben nicht selbstgewählt ausgesucht hätten (Careleaver e.V. (2019), Stellungnahme zur Kostenheranziehung nach §§ 92 ff. SGB VIII in Bezug auf den Gesetzentwurf zu § 94 Absatz 6 Achten Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen der Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften; Careleaver e.V. & Landesheimrat Hessen [2018], Stellungnahme zur Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zur Kostenbeteiligung. Hildesheim & Wiesbaden; Careleaver-Netzwerk Deutschland e.V. & Careleaver e.V. (2018), Unsere Rechte – Unsere Forderungen. Zukunftsorientierung statt Defizitblick).

Auch in der Fachwelt wurde die Kostenbeitragsregelung überwiegend als problematisch eingeschätzt (vgl. Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss (2019), Beschluss zur Aufforderung an das Niedersächsische Sozialministerium zum Einsatz für eine deutliche Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen; Universität Hildesheim, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) & Careleaver e.V. (2019). Berliner Erklärung. Rechtsanspruch Leaving Care!; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Vorabkommentierung zur 3. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ (4. April 2019) „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familien: Kinderinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII, S. 8; Der Paritätische Gesamtverband (2019), Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken. Einschätzungen des Paritätischen Gesamtverbandes).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hat nun die Forderung nach einer ersatzlosen Abschaffung der Kostenbeteiligung junger Menschen, Leistungsberechtigter nach

§ 19 SGB VIII und ihrer Ehe- und Lebenspartner Gehör gefunden. Er enthält die umfangreiche Abschaffung der Kostenbeteiligung aus Einkommen der benannten Personen.

2. Stellungnahme zu den Inhalten des Gesetzentwurfs

Mit der Abschaffung der Kostenbeteiligung aus Einkommen verfolgt der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung das Ziel, den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Dieser Auftrag zielt darauf ab, die leistungsberechtigten jungen Menschen zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Sie sollen darin gestärkt und dazu motiviert werden, Verantwortung zu übernehmen für einen erfolgreichen Weg in ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben. Der Gesetzgeber hat vor diesem Hintergrund die Heranziehung zu den Kosten der Leistung als Barriere für die Auftragserfüllung identifiziert. Die Motivation, sich Ziele zu setzen und sich für diese einzusetzen, werde gedämpft und könne die Heranziehung gar zur Folge haben, dass eine Ausbildung gar nicht erst begonnen werde.

Diese Bewertung wird vollumfänglich geteilt und die Zielsetzung des Gesetzentwurfs begrüßt.

Die Bedenken der Careleaver und eines überwiegenden Teils der Fachwelt wurden gehört, was nicht nur in der Sache erfreulich ist, sondern auch die Selbstwirksamkeit der Careleaver unterstützt. Die vergleichsweise „neue“ Stimme der Careleaver macht für den Gesetzgeber einen Unterschied und das ist für alle Beteiligten eine besonders gute Nachricht.

Gesetze sollten für diejenigen, die sie angehen, vermittelbar sein und den Betroffenen auch dann, wenn ihren Wünschen nicht entsprochen wird, ihre Beteiligung erkennen lassen. Aus Sicht der unmittelbar betroffenen jungen Menschen, der Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie ihrer Ehe- und Lebenspartner ist der Abschaffung der Kostenbeteiligung aus Einkommen vor diesem Hintergrund nichts hinzuzufügen.

Aus Sicht der mittelbar Betroffenen – den Verwaltungskräften in der Kinder- und Jugendhilfe – ist der Entwurf ebenfalls zu begrüßen. So wurde bereits in den Beratungen zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen kritisch auf den erheblichen Verwaltungsaufwand hingewiesen, der es mit sich bringt, in allen Fällen zunächst

umfassende Einkommensermittlungen bei den Leistungsempfängern vorzunehmen, einen Kostenbeitrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in § 94 Abs. 6 SGB VIII zu berechnen und abschließend noch eine besondere Härteprüfung bzw. Ziel- und Zweckverfehlung nach § 92 Abs. 5 SGB VIII umzusetzen und all dies in der Hilfeplanung fachlich zu begleiten.

Nochmals sei auf das Kurzgutachten zu den finanziellen Wirkungen der Reform der Kostenbeteiligung verwiesen, das das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Oktober 2007 in Auftrag gab, um den Verwaltungsaufwand der Kommunen bei der Erhebung von Kostenbeiträgen zu erforschen. Dabei wurde eindeutig festgestellt, dass der größte Aufwand der Verwaltung auf die Einkommensermittlung entfällt. Gleichzeitig hat es die besondere Bedeutung von Widerspruchsverfahren für den Verwaltungsaufwand betont und festgestellt, dass Widersprüche bei Fragen der Kostenbeteiligung besonders häufig seien.

Im Ergebnis ist daher zu betonen, dass erst mit der vollständigen Abschaffung der Kostenbeteiligung aus Einkommen dieser Aufwand entfällt. Solange nur eine Reduzierung vorgenommen wurde, blieb dieser Aufwand einerseits in vollem Umfang erhalten, während auf der Einnahmenseite die Reduzierung voll durchschlug.

Ob vor diesem Hintergrund die Ausführungen in der Begründung des Gesetzesentwurfs zum Erfüllungsaufwand einer vertieften Prüfung standhalten können, mag zu hinterfragen sein.

Dessen ungeachtet wird das Absehen von einer Kostenbeteiligung aus Einkommen für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer spürbaren Reduzierung des Verwaltungsaufwands führen, das Vertrauen der jungen Menschen in die empfangene Leistung stärken, das Hilfeplanverfahren entlasten und den Start der Betroffenen in ein selbstständiges Leben fördern.

3. Stellungnahme zu den Regelungslücken des Gesetzesentwurfs

Während die Inhalte des Gesetzesentwurfs als rundum positiv bewertet werden, so bedarf es doch eines vertieften Blicks auf die Regelungslücken im Gesetzesentwurf.

Nimmt man die Zielsetzung des Entwurfs ernst, so geht es darum, insbesondere die leistungsberechtigten jungen Menschen zu einer selbstbestimmten und

eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln und sie darin zu stärken und dazu zu motivieren, Verantwortung für einen erfolgreichen Weg in ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu übernehmen. Dass der Berufsausbildung in diesem Kontext eine besondere Bedeutung zukommt, ist offensichtlich.

Je größer die Herausforderungen sind, die den jungen Menschen auf diesem Weg in eine berufliche Unabhängigkeit begegnen, desto größer sollte die Unterstützungsleistung sein. Wurde die Kostenbeteiligung aus Einkommen als besondere Herausforderung identifiziert, der durch die vollständige Abschaffung beizukommen ist, stellt sich die Frage, ob nicht eine identische Hürde übersehen wurde.

Hier kommt man zu der Feststellung, dass dies der Fall ist, weil die Situation der besonders belasteten jungen Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind, in einem wesentlichen Aspekt ungeregelt bleibt. Diese Personen können gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Teilhabeleistungen zur beruflichen Eingliederung beanspruchen. Dazu gehören die Förderung der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen wie etwa Berufsvorbereitung, berufliche Ausbildung oder Weiterbildung, Vorbereitungsmaßnahmen zur Vermittlung des fehlenden Basiswissens, Maßnahmen im Eingangsbereich und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Es handelt sich hierbei zunächst um sog. Sachleistungen, die als weitere Unterstützungsmaßnahmen in keinerlei Widerspruch zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Im Gegenteil ergänzen sie diese und unterstützen den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, den Berechtigten zu einem eigenständigen und selbstbestimmten Leben zu verhelfen.

Allerdings umfassen die Maßnahmen auch finanzielle Leistungen und an dieser Schnittstelle der Sozialgesetzbücher SGB VIII und SGB III fehlt es vollständig an Bereinigung.

So wird auf Grundlage von § 122 SGB III das sog. „Ausbildungsgeld“ gewährt, das mit höchst unterschiedlicher Höhe einen „Bedarf“ der Leistungsberechtigten decken will (§ 123 SGB III). Diese Bedarfe unterscheiden sich je nach Lebenssituation der Anspruchsberechtigten, wobei die Möglichkeit eines Aufwachsens in einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausdrücklich geregelt ist.

Der Umgang mit diesen finanziellen Leistungen führt auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe zu erheblichen Verwerfungen. Vorauszuschicken ist, dass der Umgang

keineswegs einheitlich ist. So finden sich Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Leistung regelmäßig als „zweckidentische Leistung“ auf Grundlage von § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII in voller Höhe verlangen und eine Ziel- und Zweckverfehlung nach § 92 Abs. 5 SGB VIII durch die Heranziehung entweder nicht prüfen oder nicht erkennen, während andere auf dieser Prüfungsgrundlage nur zu einem anteiligen Einsatz der Mittel kommen. D.h. hier sind die Betroffenen einem Gefühl der behördlichen Willkür ausgesetzt, das für junge Menschen regelmäßig noch viel schwerer zu ertragen ist als für lebenserfahrenere Personen.

Im Ergebnis steht auf dem Weg dieser jungen Menschen in eine erfolgreiche Erwerbstätigkeit eine Barriere, die ihre Motivation erheblich beeinträchtigen kann. Diese Feststellung wird auch durch die Ausführungen im Gesetzentwurf bestätigt, demnach mit der Kostenbeteiligung die Motivation zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme beeinträchtigt wird.

Für den Gesetzgeber muss sich hier die Frage stellen, ob ggf. lediglich ein Umsetzungsdefizit vorliegt, dem auf anderen Wegen beizukommen ist, oder eine Gesetzesänderung vonnöten ist, um die Ziele des Gesetzentwurfs auch für junge Menschen mit Behinderung zu erreichen.

Das Rechtsproblem stellt sich auf Grundlage der Regelung in § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII, die bestimmt, dass Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweiligen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dienen, nicht als Einkommen zählen und unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen sind.

Diese Formulierung öffnet das Tor zur Rechtsauslegung ganz weit. Es muss zunächst eine Zweckidentität festgestellt werden, um dann die Frage zu stellen und zu beantworten, ob hier die Prüfung einer Ziel- und Zweckverfehlung vorzunehmen ist und zur regelhaften Reduzierung der Heranziehung führen muss, um die Motivation zur Ausbildungsmaßnahme zu erhalten.

Zu beachten ist, dass etwa ein allgemeines Gebot der Vermeidung staatlicher Doppelleistungen nicht existiert, sondern dieses Prinzip immer nur in einer die Anrechnung legitimierenden Norm ihren Ausdruck finden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Februar 1980 - 5 C 73.79 - BVerwGE 60, 6 <8>).

Dementsprechend müsste die Frage der Zweckidentität in entsprechender Tiefe geprüft werden. Die Aussage, dass mit dem Ausbildungsgeld der Unterhalt der leistungsberechtigten gesichert werden soll, greift zu kurz, denn viele finanzielle Sozialleistungen haben eine Unterhaltsfunktion. Wird bspw. Waisenrente als Teil der Opferentschädigung gewährt, so dient diese unbestritten der Unterhaltssicherung, es handele sich aber um keine mit der Kinder- und Jugendhilfe zweckgleichen Leistung, da die Entschädigungsfunktion im Vordergrund stehe (VGH Bayern, 22.01.2013 - 12 BV 12.2351).

Möchte man diese Überlegungen auf Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III übertragen, ließe sich wohl schwerlich vertreten, dass mit der Ausbildungsförderung generell nur die Unterhaltssicherung, aber keine Motivationsförderung einhergeht. Dementsprechend wurde in der Rechtsprechung bereits festgestellt, dass im Ausbildungsgeld ein Motivationsanreiz enthalten sei (so etwa LSG SAH – 23.04.2008 – L 8 SO 5/06, EuG 2009, 239).

Für die Schnittstelle der Ausbildungsförderung und der Kinder- und Jugendhilfe bestätigt jüngste Rechtsprechung jedoch ausdrücklich die Auffassung, dass es sich bei dem Ausbildungsgeld allein um eine unterhaltssichernde und damit um eine mit der Kinder- und Jugendhilfe zweckidentische Leistung handelt (OVG Sachsen, Urteil vom 31.08.2021, 3 A 210/21). Auf dem Rechtsweg ist für die Betroffenen keine Rechtssicherheit in ihrem Interesse zu erwarten.

Auch die zweite benannte Lösungsoption – nämlich auf Grundlage der Zweckidentität zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Heranziehung zur Ziel- und Zweckverfehlung der Jugendhilfeleistung führt – wird nicht zur notwendigen Rechtssicherheit führen.

Zwar ist bei den pädagogisch ausgerichteten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe immer einen Blick auf die weiteren Folgen der Anwendung gesetzlicher Grundlagen zu werfen. Hier sollte eine Auseinandersetzung mit der Motivationsfunktion finanzieller Mittel für die Aufnahme und erfolgreiche Durchführung einer Ausbildung unausweichlich sein. Diese Auseinandersetzung wird in der Praxis allerdings selten und wenn, dann oft nicht in der erforderlichen Tiefe geführt. So kommt es an dieser Stelle zu erheblichen Praxisabweichungen. Denn teilweise wird auf dieser Grundlage die Heranziehung reduziert, teilweise wird aber schon die Prüfung mit dem Argument

verweigert, dass die Ziel- und Zweckverfehlung und die Härtefallregelung des § 92 Abs. 5 SGB VIII nur bei einem Kostenbeitrag zur Anwendung kommt, nicht aber beim Einsatz zweckidentischer Leistungen (DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2022, 203).

Mit der Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe sind die geschilderten Ergebnisse nicht vereinbar. In der Praxis wird die zwar kleine, aber gerade von erheblichen Herausforderungen betroffene Gruppe der jungen von Behinderung betroffenen oder bedrohten Menschen in besonderer Weise benachteiligt.

Die Argumentation, dass hier lediglich staatliche Doppelleistungen vermieden werden, dürfte keineswegs zum Verständnis der Betroffenen führen. Diese nehmen subjektiv wahr, dass sie von der Bundesagentur eine finanzielle Leistung für die Aufnahme einer beruflichen Fördermaßnahme erhalten, die sogleich in voller Höhe wieder eingezogen wird, weil sie in einer Jugendhilfeleistung aufwachsen. Sie können also nur feststellen, dass sie sich einsetzen, engagieren, mit ihren Belastungen kämpfen und sich für ihre Zukunft stark machen, dafür auch ein Ausbildungsgeld erhalten, dieses aber im Gegensatz zur Ausbildungsvergütung nicht von Behinderung betroffenen jungen Menschen nicht behalten dürfen.

Eine schwierigere Botschaft kann der Gesetzgeber an junge Menschen mit Behinderung kaum senden. Aus diesem Grund besteht dringender Regelungsbedarf.

4. Lösungsoptionen

Grundsätzlich sollte die geschilderte Rechtslage im Wege einer Schnittstellenbereinigung geklärt werden. Gerade aus Sicht der betroffenen jungen Menschen sollten gesetzliche Regelung für sie nicht zu widersprüchlichen Ergebnissen führen.

Vorliegend ist das Problem in erster Linie darin zu sehen, dass die Regelung in § 123 SGB III, auf dessen Grundlage der „Bedarf“ der Leistungsberechtigten zu einer bestimmten Leistungshöhe führt, keine Wertungen bzgl. des Zwecks der Leistungen enthält. So wird bspw. der Bedarf junger Menschen im Haushalt ihrer (unterhaltspflichtigen) Eltern mit 454 EUR berücksichtigt, in einer Einrichtung, die die Kosten für Unterbringung und Verpflegung übernimmt mit 723 EUR, in einem Ausbildungsheim mit 119 EUR und in einer „anderen“ Einrichtung mit 585 EUR monatlich.

Auf dieser Grundlage ist im Wege der Rechtsauslegung kaum abschließend festzustellen, ob mit der finanziellen Leistung auch ein Anreiz für die Leistungsberechtigten enthalten sein soll. Dies darf allerdings nach den Auszahlungsregelungen zwingend angenommen werden, denn bei unentschuldigten Fehltagen **entfällt der Anspruch auf das Ausbildungsgeld** (vgl. Merkblatt 12 der Bundesagentur für Arbeit Punkt 6.1.4 https://www.fortbildung-bw.de/wp-content/uploads/2017/07/Merkblatt_12_nD_barrierefrei_final.pdf). Wenn mit Entzug der Leistung eine offenkundige Sanktion erfolgt, so ist im Umkehrschluss festzustellen, dass mit vollständiger Bewilligung der Leistung zur ordnungsgemäßen Teilnahme motiviert werden soll.

Nimmt man an, dass in dem Betrag in Höhe von 119 EUR bei Unterbringung in einer Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit sämtliche Unterhaltskosten von der Bundesagentur getragen werden, ließe sich dieser Betrag sinnvoller Weise immer als Umfang der finanziellen Motivation feststellen. Würde dies im SGB III ausdrücklich festgelegt, wäre es für die Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe bindend.

Da allerdings nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Schnittstellenbereinigung im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens gelingen kann, dürfte die Lösungsoption im Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu suchen sein.

Sinnvoll wäre daher eine Regelung in § 93 Abs. 1 SGB VIII, dass bei finanziellen Leistungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Fördermaßnahme ein Betrag in Höhe von 119 EUR monatlich der Motivationsförderung zuzurechnen ist.

Alternativ kann ein solcher Vorschlag in § 92 Abs. 5 SGB VIII als Regelfall einer Zweckverfehlung aufgenommen werden.

Gila Schindler
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache
20(13)20e

Stadt Memmingen



Stadt Memmingen, Postfach 18 53, 87688 Memmingen

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Amt 41 – Jugend und Familie

MeWo-Gebäude
Ulmer Straße 2
87700 Memmingen
T: 08331. 850-411
F: 08331. 850-467

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Do. 15.00 – 17.00 Uhr

Datum: 04.10.2022

Ihr Zeichen, Datum

Unser Zeichen
41.

Durchwahl
412

Bearbeiter/in
Herr Wagner

E-Mail
Michael.Wagner@memmingen.de

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses am 10.10.2022 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der Kostenheranziehung
von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, BT-Drucksache 20/3439**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf.

Die geplante Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII ist meines Erachtens kritisch zu sehen.

Die erst 2021 vorgenommene deutliche Reduzierung der Kostenheranziehung mit den seither im Gesetz klar geregelten Ausnahmen, insbesondere bei ehrenamtlicher Tätigkeit, Ferienarbeit u.ä., stellt nach meiner Auffassung einen guten Kompromiss zwischen den Interessen der Betroffenen einerseits und den Interessen der öffentlichen Jugendhilfe andererseits – nicht nur in finanzieller, sondern auch in pädagogischer Hinsicht – dar.

Nicht selten müssen Jugendliche und Heranwachsende, die eine Ausbildung machen und bei ihren Eltern wohnen, diesen gegenüber auch einen Anteil für Kost und Logis leisten, zumindest aber erhalten sie häufig kein Taschengeld mehr, wenn sie selbst eine Ausbildungsvergütung erhalten. Es ist daher zu bedenken, dass junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder bei Pflegeel-

Zustelladresse
Stadt Memmingen
Rathaus, Marktplatz 1
87700 Memmingen

Bankverbindung
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE20 7315 0000 0430 1112 03
BIC: BYLADEM1MLM

Gläubiger-Identifikation
DE69 ZZZ 000 000 033 83
USt-ID-Nr.: DE 129 098 416

Internet: www.memmingen.de

tern leben, selbstverständlich nicht schlechter gestellt werden sollten als junge Menschen, die bei ihren Eltern aufwachsen, sie sollten aber auch nicht bessergestellt werden. Es könnte hierzu z. B. durch eine Änderung des § 39 Abs. 2 SGB VIII klargestellt werden, dass bei Vorhandensein von entsprechendem Einkommen des jungen Menschen nicht zusätzlich ein Barbetrag (Taschengeld) gewährt werden muss.

Der völlige Verzicht auf eine Kostenheranziehung könnte auch Anreize, den Schritt in ein selbständiges Leben zu wagen, eher reduzieren. Junge Menschen, die während einer Heimunterbringung über ihre Ausbildungsvergütung frei verfügen können und nicht nur Kost und Logis, sondern auch ein Taschengeld zusätzlich erhalten, werden sich häufig nach dem Einzug in die eigene Wohnung sehr schwer tun, mit ihren finanziellen Mitteln den Lebensunterhalt zu bestreiten, wenn sie vorher keine Verpflichtungen mit diesen Geldern zu erfüllen hatten.

Im Falle der völligen Streichung der Kostenheranziehung junger Menschen wäre im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Jugendämter, insbesondere in Hilfeplangesprächen, auf eine sinnvolle Verwendung des Einkommens der jungen Menschen hinzuwirken, z. B. durch das Besprechen nötiger Ausgaben und Anschaffungen (Führerschein u. ä.) mit den jungen Menschen, durch das Zurücklegen von Teilen der Ausbildungsvergütung (z. B. für eine Wohnungserstausstattung) u. ä. Problematisch könnte dabei sein, wenn junge Menschen, gerade als Volljährige, zwar die „Vollversorgung“ der stationären Jugendhilfe weiter in Anspruch nehmen wollen, gleichzeitig aber eigenständig über ihr gesamtes Einkommen verfügen und sich hierbei nicht „hineinreden“ lassen wollen.

Weiter ist zu bedenken, dass (auch wenn dies in der Praxis selten vorkommt) auch junge Menschen, die z. B. durch eine Erbschaft o. ä. vermögend sind und entsprechendes Einkommen aus Vermögen erzielen, keinerlei Beitrag hieraus zu den Kosten der Jugendhilfe mehr leisten müssten. Es fällt schwer, dies als wirtschaftlich oder pädagogisch gerecht anzusehen.

Ebenso ist bei den Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII, für die ja nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes keine Begrenzung nach dem Alter existiert, die also durchaus älter als 21 Jahre sein können (und auch in der Praxis durchaus häufiger sind), nicht nachvollziehbar, warum diese selbst bei Erzielung eines regulären Erwerbseinkommens eine stationäre „Rundum-Versorgung“ erhalten sollen, ohne dazu auch nur einen kleinen Kostenbeitrag leisten zu müssen.

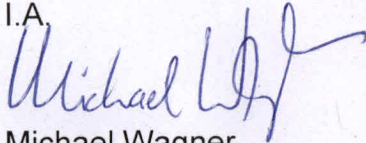
Nachvollziehbar ist dagegen nach meiner Auffassung der Verzicht auf die Kostenheranziehung von Ehe- und Lebenspartnern der Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII.

In Hinblick auf das Ausbildungsgeld nach §§ 122ff. SGB III werden die von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2022 vorgetragene Bedenken ausdrücklich geteilt. Eine Benachteiligung von jungen Menschen in öffentlich geförderten Ausbildungen gegenüber jungen Menschen in einer dualen Berufsausbildung sollte vermieden werden.

Eine Umfrage bei den Jugendamtsleitern im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben aus Anlass der bevorstehenden Ausschussanhörung ergab, dass die geplante Abschaffung der Kostenheranziehung seitens der Kolleginnen und Kollegen überwiegend kritisch gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Michael Wagner
Jugendamtsleiter

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

21.9.2022

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familien, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende Ulrike Bahr, MdB

Bearbeitet von

Jörg Freese (DLT)
Telefon: +49 30 590097-340
E-Mail: Joerg.Freese@landkreistag.de

per Mail: familienausschuss@bundestag.de

Aktenzeichen
V-428-24/2

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 10.10.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (BR-Drs. 362/22)

Sehr geehrte Frau Bahr,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf. Wir nehmen gern wie folgt schriftlich Stellung. In der Anhörung werden wir durch Beigeordneten Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, vertreten.

Die Herabsetzung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe mit eigenem Einkommen von 75 % auf 25 % ist bereits im Jahr 2021 mit dem Neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgenommen worden. Bereits damals gab es eine breit angelegte politische Debatte um den Sinn und die Angemessenheit der Kostenheranziehung.

Wie nicht anders zu erwarten ist auch die Haltung in den Kommunen zu dieser Fragestellung unterschiedlich. Deutlich überwiegend werden aber wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs abgelehnt. Unter Abwägung aller Umstände halten wir eine vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung nach wie vor sowohl in pädagogischer als auch in finanzpolitischer Hinsicht für verfehlt und lehnen den o. g. Gesetzentwurf daher ab. Dies gilt insbesondere auch mit Hinweis darauf, dass die Mindereinnahmen nicht ausgeglichen werden sollen. Angesichts der aktuellen kommunalen Herausforderungen ist dies aber unabdingbar.

Es sollte bei der neu eingeführten Kostenheranziehung von mind. 25 % der eigenen Einkommen bleiben. Da der Lebensunterhalt einschließlich eines monatlichen Taschen- und Kleidergeldes durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe finanziert wird, ist es angemessen, dass der junge Mensch, der eigene Einkünfte, z.B. durch eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit erzielt, sich an diesen Kosten beteiligt. Dies entspricht auch außerhalb der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe der Lebenswirklichkeit junger Menschen.

In der stationären Kinder- und Jugendhilfe und in Pflegefamilien ist es ein pädagogisches Ziel, junge Menschen vor dem Erreichen der Volljährigkeit auf ein selbständiges Leben vorzubereiten. Erst recht gilt dies, wenn eine Unterbringung für Volljährige noch pädagogisch notwendig ist. Hierzu gehört vor allem das Erlernen der Übernahme von Eigenverantwortung. Nach unserer Überzeugung ist ein realitätsnaher Umgang mit Einkünften ein sehr wichtiger Bestandteil dieser Vorbereitung. Bei Wegfall der Heranziehung wäre es fraglich, ob junge Menschen den Umgang mit Geld erlernen. Ihnen stünden dann „Kost und Logis“ plus Nebenleistungen wie z. B. Taschengeld und Bekleidungsgeld plus ihr Ausbildungseinkommen in voller Höhe und damit kurz vor der Verselbständigung eine unrealistisch große Menge Geld zur freien Verfügung.

Außerhalb der stationären Kinder- und Jugendhilfe müssen regelmäßige eigene Einkünfte von Jugendlichen sogar vorrangig für die Existenzsicherung eingesetzt werden und stehen gerade nicht vollständig als Taschengeld oder für Rücklagen zur Verfügung.

Unterhaltspflichtige Eltern können das Ausbildungsgehalt ihrer Kinder fast vollständig – bis auf ein Taschengeld von ca. 90 Euro pro Monat – auf den Barunterhalt anrechnen. Gleiches gilt für Eltern, die einen Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder erhalten. Eigenes Einkommen der Kinder mindert diesen erheblich.

Auch in Familien, die zusammenleben und in denen kein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern geltend gemacht wurde, ist es üblich, die Kinder mit eigenem Einkommen sich in gewissem Umfang an den Lebenshaltungskosten beteiligen. Dies geschieht z. B. dadurch, dass die Kinder kein zusätzliches Taschengeld und Kleidergeld mehr von den Eltern erhalten, die eigenen Mobilitätskosten übernehmen und ein Kostgeld oder Mietzuschuss zu Hause abgeben. Da ein erheblicher Teil der Bevölkerung auch aufgrund der Inflation trotz Erwerbstätigkeit nicht mehr oder kaum noch in der Lage ist, Rücklagen zu bilden, ist es sehr unrealistisch anzunehmen, dass Jugendliche mit Ausbildungsgehalt im elterlichen Haushalt in keiner Weise zu den eigenen Lebenshaltungskosten herangezogen werden.

Entsprechendes gilt für Familien im SGB II- oder SGB XII-Leistungsbezug. Einkünfte werden dort größtenteils auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet. Bei den erwerbstätigen Hilfebedürftigen verbleibt nur ein kleinerer Teil als Selbstbehalt ähnlich wie im Unterhaltsrecht.

Wir leugnen nicht die insgesamt schwierige Lebenssituation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der stationären Jugendhilfe oder in Pflegefamilien. Dieser wird aber bereits durch die Absenkung der Kostenheranziehung auf 25 % ausreichend Rechnung getragen. Durch eine vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung würde hingegen ein Anreiz gesetzt, auch über die pädagogisch notwendige Zeit der stationären Unterbringung hinaus in den Einrichtungen zu verbleiben.

Die vor allem von den Kommunen getragenen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung steigen seit Jahren stark an. Im Jahr 2020 lagen sie bei 13,4 Mrd. Euro. Damit haben sie sich in 10 Jahren fast verdoppelt. Eine inhaltlich nicht notwendige Ausgabensteigerung ist daher aus kommunaler Sicht nicht vertretbar.

Kostenheranziehung nach § 19 SGB VIII

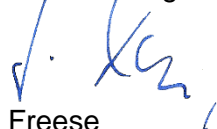
Ebenso sehen wir es als verfehlt an, die Kostenheranziehung für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII und ihre Ehe- oder Lebenspartner abzuschaffen. Die Verantwortung für den eigenen Lebensunterhalt bleibt auch dann bestehen, wenn eine Unterbringung in einer besonderen Wohnform für Mütter oder Väter mit ihren Kindern erforderlich ist. Diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung der Kinder geht natürlich auch mit besonderen Lebensumständen einher. Eine vollständige Abschaffung der Kostenbeteiligung ist aber aus denselben pädagogischen und finanziellen Gründen nicht angezeigt.

Hinweis bzgl. des Ausbildungsgeldes nach §§ 122 ff. SGB III

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei einer Änderung der Rechtslage auch die Situation von Menschen mit Behinderungen und anderer öffentlich geförderter Ausbildungen in den Blick genommen werden muss. Das Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III wird als zweckgleiche Leistung vereinnahmt. Bei der geplanten Rechtsänderung ist nicht ausgeschlossen, dass es zu einer Benachteiligung von jungen Menschen mit Behinderungen kommt. Es muss daher gleich mitbedacht werden, dass zur Verhinderung der Ungleichbehandlung in § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII klargestellt werden müsste, dass das Ausbildungsgeld nicht als zweckgleiche Leistung vereinnahmt werden darf. Dies gilt auch beispielsweise für Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe oder des BAFöG und muss zudem bei den Finanzwirkungen des Gesetzes mitberücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Freese

Beigeordneter

des Deutschen Landkreistages